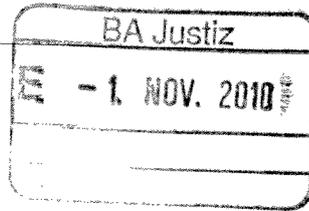


Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch



Bundesamt für Justiz



BJ-0000000616734

10

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 27. Oktober 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 wurden wir von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst die mit der Vorlage angestrebte Änderung des Sanktionenrechts. Wenn auch grundsätzlich die hohe Kadenz der Revisionen bedauert wird, so ist eine Überarbeitung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs aufgrund der gemachten Erfahrungen unumgänglich.

Die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen gemäss Art. 40 StGB beziehungsweise Art. 34 MStG sowie den Wegfall des bedingten Vollzugs der Geldstrafe in Art. 42 StGB beziehungsweise Art. 36 MStG sind aus Sicht des Regierungsrats wichtige Korrekturen der geltenden Regelung.

Wir sind der Auffassung, dass kurze Freiheitsstrafen gewisse Täter eher von weiterer Delinquenz abzuhalten vermögen als Geldstrafen, welche zudem bei mittellosen Straftätern, oder solchen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz, nicht als sinnvolle Strafform erscheinen. Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass der heute geltende Vorrang der Geldstrafe vor der Freiheitsstrafe aufgegeben wird und der Richter wieder die Freiheit erhält, die im konkreten Einzelfall angemessene Strafform frei zu wählen. Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe, die per-

sönlich verbüsst wird und alle Betroffenen im Rahmen ihres Verschuldens gleichermaßen trifft, kann die Geldstrafe dieses Ziel verfehlen. Mit dem Wegfall des bedingten Vollzugs der Geldstrafe wird der paradoxen Folge entgegengewirkt, dass das Bagatelldelikt der Übertretung spürbarer bestraft wird, als das Vergehen oder Verbrechen, deren Vollzug gerade bei Ersttättern in der Regel aufgeschoben wird. Geldstrafen werden nur als wirksam erachtet, wenn sie auch vollzogen und nicht bedingt ausgesprochen werden.

In Anbetracht des Umstands, dass die Geldstrafe künftig gemäss dem Vorentwurf nur noch unbedingt ausgesprochen werden kann und die Arbeitsmotivation der Betroffenen mit zunehmendem Zeitablauf stark abnimmt, wird die Reduktion der maximalen Anzahl von Tagessätzen auf höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 StGB und Art. 28 MStG) als richtig erachtet. Auch der Festlegung eines Mindesttagessatzes von Fr. 30.– wird zugestimmt. Die Höhe entspricht den bisherigen Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz.

In Bezug auf die vorgesehene Wiedereinführung der Landesverweisung gemäss Art. 67c (neu) StGB beziehungsweise Art. 50a^{ter} (neu) MStG werden sowohl der Umstand, dass über das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Betroffenen zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug definitiv entschieden ist, als auch die angestrebte Sicherstellung einer einheitlichen Praxis bei der Wegweisung von straffälligen ausländischen Personen begrüsst. Dies bedingt jedoch, dass alle strafgerichtlichen Instanzen eine Landesverweisung gleich konsequent anwenden. Sollte von der Landesverweisung konsequent Gebrauch gemacht werden, so dürfte die Bestimmung von Art. 62 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung wegen Straffälligkeit) praktisch bedeutungslos werden. Sollte hingegen die Landesverweisung nicht konsequent von den Gerichten ausgesprochen werden und würden die ausländerrechtlichen Behörden eine Wegweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung anordnen, treten von Neuem diejenigen Widersprüche auf, die bereits früher kritisiert wurden und letztlich unlängst zur Abschaffung der strafrechtlichen Landesverweisung geführt hatten. Die eingangs genannten grundsätzlich begrüssenswerten Zielsetzungen würden damit nicht erreicht. Die seit dem 1. Januar 2007 geltende gesetzliche Regelung hat sich im Kanton Aargau bewährt und ist der neu vorgeschlagenen strafrechtlichen Landesverweisung dann vorzuziehen, wenn eine konsequente einheitliche Gerichtspraxis nicht sicher gestellt werden kann. Insofern erscheint es angebracht, wenn die Gründe, die zu einer Landesverweisung führen, im Gesetz näher umschrieben werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht bietet der Gesetzestext angesichts der "Kann-Formulierung" keine Gewähr, dass sich die Praxis der Strafgerichte mit derjenigen der fremdenpolizeilichen Behörden deckt. Je nach Ausgang der Volksabstimmung vom 28. November 2010 zur Ausschaffungsinitiative beziehungsweise dem Gegenvorschlag ist eine Überarbeitung des Gesetzestextes ohnehin geboten.

Die zusammengefasste Regelung der Halbgefängenschaft in Art. 77b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) erachten wir als sinnvoll. Die Bestimmung sollte aber harmonisiert werden. Die Aufrechterhaltung verschiedener Regelungen für Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen unter sechs Monaten im Vergleich zu Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten macht keinen Sinn mehr, nachdem die kurzen Freiheitsstrafen wieder eingeführt

werden. Zu begrüssen wäre zudem, wenn der Gesetzgeber klarstellen würde, ob die Obergrenze von einem Jahr für die Gewährung der Halbgefängenschaft nach dem sogenannten "Bruttostrafenprinzip" (ohne Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder Massnahmenvollzugstage) oder nach dem "Nettostrafenprinzip" (mit entsprechender Anrechnung) zu berechnen ist. Dasselbe sollte einheitlich auch für die Obergrenzen des tagesweisen Vollzugs und der gemeinnützigen Arbeit festgelegt werden.

Der Kanton Aargau ist mit der Grosszahl der Kantone der Einführung des Electronic Monitoring namentlich als Vollzugsform im Verbund mit den neuen 2007 eingeführten Sanktionsformen bis anhin eher zurückhaltend gegenübergestanden. Aufgrund der Erfahrungen der Pilotkantone und angesichts der notwendig zu schaffenden Gesetzesgrundlage, damit die Weiterführung dieser Vollzugsform möglich ist, unterstützt der Regierungsrat die vorgesehene Regelung.

Die Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 Jahre für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafgesetz ist aus Sicht des Regierungsrats zwingend notwendig, damit Jugendliche nicht entlassen werden müssen, obwohl ihnen die Grundlagen zur Führung eines geordneten Lebens (inklusive Abschluss einer Berufslehre etc.) noch nicht abschliessend vermittelt werden konnten.

Bezüglich der zu erwartenden Kosten geht der Kanton Aargau davon aus, dass diese für die Kantone doch spürbar anwachsen werden. Zum einen werden vermehrt (kurze) Freiheitsstrafen zu vollziehen sein, was nicht nur die eigentlichen Vollzugskosten anwachsen lassen dürfte, sondern voraussichtlich auch zu einem gewissen Ausbau des Platzangebots mit entsprechenden Ausgaben führen dürfte. Zum anderen wird auch die Einführung des Electronic Monitoring zu einem gewissen personellen und finanziellen Aufwand führen.

Zusammenfassend ist der Kanton Aargau der Auffassung, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen die Bedeutung der Strafe und ihre Wirkung wieder gestärkt und verschiedene Mängel der geltenden Regelung beseitigt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:



Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- peter.goldschmid@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Strafrecht DVI
- Migrationsamt DVI
- Justizbehörden OG



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission
Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
eveline.sutter@rk.ai.ch
http://www.ai.ch/

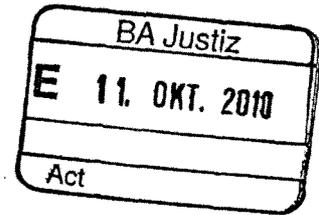
Bundesamt für Justiz



BJ-0000000616576

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 8. Oktober 2010



**Vernehmlassung / Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes
(Änderungen des Sanktionenrechts)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. Juni 2010, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) bis 30. Oktober 2010 ersuchten.

Die Standeskommission ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Sie vertritt jedoch die Meinung, dass die Vorlage nicht alle Punkte umfasst, zu denen Änderungen nötig sind. Sie beantragt die Aufnahme der folgenden Anliegen in den weiteren Revisionsprozess.

Art. 44 StGB

- Die Probezeit für den bedingten Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe sollte während des Vollzugs des unbedingten Teils ruhen.

Art. 46 Abs. 4 StGB

- Fehlende Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder Missachtung von Weisungen sollen als Grund für einen Widerruf festgehalten werden.

Art. 58 Abs. 2 und Art. 76 StGB

- Es ist darauf zu verzichten, strikte Trennungsvorschriften einzurichten, welche zweckmässige Vollzugslösungen im Einzelfall verhindern, namentlich im Bereich des Arbeitsexternats.

Art. 62 Abs. 3 und 4 StGB

- Der Vollzugsbehörde ist die Möglichkeit zu geben, bei zeitlicher Dringlichkeit sofort zu handeln und die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorsorglich zu treffen.
- Die Verlängerung der Probezeit soll durch eine Vollzugsbehörde angeordnet werden können. Ein gerichtliches Verfahren ist zu aufwendig.

Art. 62c StGB

- Die Zuständigkeit zwischen Richter und Vollzugsbehörde ist klar zu regeln.

Art. 63 ff. StGB

- Auf die Kombination von ambulanter Behandlung mit Geldstrafe oder gemeinnütziger Arbeit ist zu verzichten.
- Die Konsequenzen eines Scheiterns der ambulanten Behandlung sollten genauer geregelt werden.
- Verzicht auf die obligatorische förmliche jährliche Überprüfung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung. Die Überprüfung ist nicht in allen Fällen nötig.
- Ermöglichung der vorübergehenden stationären Behandlung nicht nur zur Einleitung der ambulanten Behandlung, sondern auch bei akuten Krisensituationen.
- Umformulierung des missglückten Art. 63b Abs. 3 StGB: nicht die ambulante Behandlung ist für Dritte gefährlich, sondern allenfalls der Täter. Das Verfahren sollte genauer geklärt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

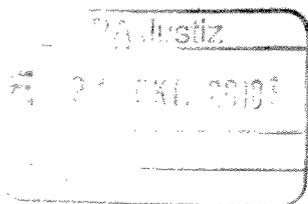
Zur Kenntnis an:

peter.goldschmid@bj.admin.ch

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell

Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg

Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbüel 46, 9050 Appenzell Steinegg



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

1456

20. Oktober 2010 JGK C

Änderung des Strafgesetzbuches und Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts): Vernehmlassung des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Wir erlauben uns, vorab die folgende grundsätzliche Bemerkung anzubringen:
Der Regierungsrat ist grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. Zahlreiche Kantone, darunter auch der Kanton Bern, haben dringenden Revisionsbedarf vor allem bei den kurzen Freiheitsstrafen und beim bedingten Vollzug von Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit geordert. Es ist zu begrüßen, dass diesen Revisionspostulaten mit der vorgeschlagenen Änderung rasch Rechnung getragen wird.

Folgende Elemente der Vorlage werden seitens des Regierungsrates **unterstützt**:

- Abschaffung der bedingten (und teilbedingten) Geldstrafe
- Beschränkung der Geldstrafe auf 180 Tagessätze
- Kein Vorrang der Geldstrafe im Bereich bis zu 180 Strafeinheiten
- Einführung eines Mindesttagessatzes von Fr. 30.-
- Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen

Den folgenden Elementen kann der Regierungsrat **grundsätzlich zustimmen**, hat aber **Bemerkungen** anzubringen:

- Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsform: Der Grundsatz dieser Änderung ist unbestritten. Allerdings leuchtet nicht ein, weshalb diese Vollzugsform nicht auch bei Übertretungen möglich sein soll. In der Praxis besteht ein grosser Anteil der Vollzugsfälle von gemeinnütziger Arbeit aus Verurteilungen wegen Übertretungen, was sich auch bewährt hat.

In Artikel 79a Abs. 5 müsste konsequenterweise formuliert werden, die Freiheitsstrafe werde „in einer anderen Vollzugsform“ vollstreckt.

- Heraufsetzung der Maximaldauer von jugendstrafrechtlichen Massnahmen: Auch hier ist der Grundsatz unbestritten. Allerdings werden vom Wortlaut sämtliche Massnahmen, also zum Beispiel auch die persönliche Betreuung oder die Aufsicht, umfasst. In der Praxis sind allerdings die Möglichkeiten behördlicher Betreuung der Jugendlichen und ihrer Familien spätestens mit dem 22. Altersjahr erschöpft. Die Heraufsetzung des Höchstalters sollte deshalb unseres Erachtens auf stationäre Massnahmen beschränkt werden.
- Electronic Monitoring: Hier geht es um die Überführung eines Versuchs in eine gesetzliche Regelung. Nach Auffassung des Regierungsrates besteht keine Notwendigkeit, Electronic Monitoring derart einschränkend auszugestalten. Die heutige kantonbernische Lösung ist grosszügiger und sieht eine Anwendung auf Freiheitsstrafen von 1 bis 12 Monaten und in bestimmten Fällen sogar auf Freiheitsstrafen von 18 Monaten vor. Absatz 3 ist u.E. unnötig, da es auch im Bereich der Electronic Monitoring keine Regelung über die Konsequenzen eines Nichteinhaltens der Vollzugsbedingungen braucht. Im Weiteren lehnt der Regierungsrat Abs. 4 von Artikel 79b ab. Die Zuständigkeit für den Straf- und Massnahmenvollzug liegt bei den Kantonen, weshalb keine Detailbestimmungen des Bundes zum Electronic Monitoring angezeigt sind.

Zudem regen wir an, insbesondere in Abs. 1 lit. a die Formulierung entsprechend der bisherigen bundesrätlichen Bewilligung anzugleichen. Electronic Monitoring soll nicht „anstelle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe“ möglich sein, sondern Freiheitsstrafen sollen „in der Form von Electronic Monitoring“ vollzogen werden können. Demgegenüber ist in lit. b zutreffend davon die Rede, dass Electronic Monitoring „anstelle“ eines Externats tritt. Korrekterweise müsste hingegen entsprechend der Terminologie des Art. 77a von „Arbeitsexternat oder Wohn- und Arbeitsexternat“ die Rede sein, da der Begriff „Arbeits- und Wohnexternats“ im StGB nicht verwendet wird. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Art. 79b (neu)

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Verurteilten (Electronic Monitoring) anordnen

- a. für den Vollzug von Freiheitsstrafen von mindestens 20 Tagen bis zu einem Jahr oder
- b. anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats bei Freiheitsstrafen von mindestens 18 Monaten; in diesem Fall muss das Electronic Monitoring mindestens drei Monate dauern.

- Wegfall der Verbindungsstrafe: Dieser Revisionspunkt ist nachvollziehbar und ergibt sich aus der Überlegung, dass eine bedingte Freiheitsstrafe stärkere Abschreckungswirkung hat als eine unbedingte Geldstrafe. Sollte das Vernehmlassungsverfahren zeigen, dass die Verbindungsstrafe beibehalten werden soll, so müssten die bedingten Freiheitsstrafen sinnvollerweise mit einer Geldstrafe verbunden werden.
- Zusammenführung der Bestimmungen über die Halbgefangenschaft: Dies wird begrüsst. Nach Aufhebung des Art. 41 StGB wird die Unterscheidung zwischen Freiheitsstrafen unter bzw. über sechs Monaten aufgegeben, was sich auch im Art. 77b StGB niedergeschlagen muss.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

¹ Eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten werden in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die für diese Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Gefangenen ist zu gewährleisten.

² Sie können bis zu einer Dauer von nicht mehr als sechs Monaten in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses vollzogen werden.

- Nach Auffassung des Regierungsrates kann Art. 375 Abs. 1 StGB gestrichen werden, da er – nach Aufhebung der Art. 37 bis 39 StGB – keine Bedeutung mehr haben kann; gemein-

nützige Arbeit wird bereits gestützt auf Art. 372 von den Kantonen vollzogen werden müssen.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit der Wiedereinführung der gerichtlichen Landesverweisung. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, die grosse Mehrheit der Kantone sei der Ansicht, der Wegfall dieser Massnahme aus dem Strafgesetzbuch habe keine Lücke hinterlassen, die wieder gefüllt werden müsse. Gemäss Art. 62 lit. b des Ausländergesetzes kann die zuständige Behörde Bewilligungen widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder wenn gegen sie oder ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 StGB angeordnet wurde. Insgesamt sind die Instrumente des Ausländerrechts für die Wegweisung einer in der Schweiz verurteilten ausländischen Person ausreichend.

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



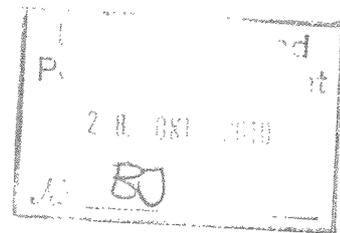
Der Staatsschreiber:





LIESTAL, 26. Oktober 2010

DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT



Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern



Vernehmlassung betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und äussern uns in erwähnter Angelegenheit wie folgt:

A. Einleitende Bemerkungen

Nach Einführung der bedingten Geldstrafen per 1. Januar 2007 hat sich relativ rasch herausgestellt, dass diese (wie im Übrigen auch die bedingte gemeinnützige Arbeit) als Strafen sowohl in spezialpräventiver als auch in generalpräventiver Hinsicht bloss ein geringes Abschreckungspotential besitzen und kaum zu einem schuldangemessenen Tausgleich führen können. Daher befürworten wir das Hauptanliegen des Revisionsentwurfs, die Geldstrafe zurückzudrängen und deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abzuschaffen. Kurze Freiheitsstrafen, wie sie gemäss vorliegendem Vorentwurf wieder stärker gewichtet werden sollen, dürften gewisse Täterkategorien eher vor weiterer Delinquenz abhalten, und Freiheitsstrafen vermögen die berechtigten Sanktionsbedürfnisse der Rechtsgemeinschaft besser zu befriedigen als (bedingte) Geldstrafen. In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, bei Strafen von bis zu sechs Monaten die Frage nach der Strafart (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) künftig dem Gericht zu überlassen, das im Rahmen seines Ermessens und unter Berücksichtigung von spezialpräventiven und generalpräventiven Überlegungen die schuldangemessene Sanktion aussprechen kann.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

1. Strafgesetzbuch (StGB)

Artikel 34 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2 erster Satz StGB: Mit der Reduktion der Geldstrafe von heute maximal 360 Tagessätzen auf neu maximal 180 Tagessätze wird die Geldstrafe künftig nur noch bei einem geringen Verschulden ausgesprochen, welches eine Strafe von maximal sechs Monaten rechtfertigt. Dies entspricht dem Revisionsziel, kurze Freiheitsstrafen im Interesse der Prävention wieder stärker zu gewichten. Mit der gesetzlichen Verankerung der Mindesthöhe des Tagessatzes von 30 Franken werden einerseits Kontroversen in Doktrin und Rechtsprechung endgültig beseitigt; andererseits werden künf-

tig auch Geldstrafen von wenigen Tagessätzen von den Verurteilten als spürbare Strafe empfunden.

Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe c sowie Absätze 4 und 5 / Artikel 51 zweiter Satz / Artikel 107 StGB: Wir erachten es als richtig, die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als alternative Vollzugsform zu konzipieren.

Artikel 40 Absatz 1 StGB: Werden kurze Freiheitsstrafen wieder eingeführt, ist es nur konsequent, die Mindestdauer auf drei Tage herabzusetzen, wie es nach früherem Sanktionenrecht bei der Gefängnisstrafe der Fall war.

Die vorgeschlagene Vereinfachung und "Öffnung" der Sanktionsmöglichkeiten bezüglich der kurzen Freiheitsstrafen ist zu begrüßen. Aus unserer Sicht wäre aber bedenkenswert, bestimmte Kriterien für die Wahl der einen oder der anderen Sanktion zu definieren, damit die Rechtsanwendung in den einzelnen Kantonen nicht zu stark divergiert.

Schliesslich möchten wir nicht verhehlen, dass dieser Revisionsvorschlag sich auf die Situation bei den Vollzugsplätzen auswirkt. Personen, die weder für gemeinnützige Arbeit noch Halbgefangenschaft noch Electronic Monitoring in Frage kommen, haben entweder keine ausreichende Tagesstruktur oder sind fluchtgefährlich oder beides und müssen deshalb in geschlossene Institutionen eingewiesen werden. Hier besteht schon heute, u.a. wegen der relativ hohen Quote von Ersatzfreiheitsstrafen, ein Mangel, der nur mit erheblichen Kostenfolgen behoben werden kann.

Artikel 41 StGB: Mit der Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung ("Kurze unbedingte Freiheitsstrafe") steht diese Sanktion nicht mehr als Ausnahme da, die spezieller Begründung bedarf.

Artikel 42 und 43 StGB: Aus den eingangs erwähnten Gründen¹ halten wir es für richtig, die bedingte und die teilbedingte Geldstrafe abzuschaffen und diese Möglichkeit nur noch bei Freiheitsstrafen zuzulassen. Wir befürworten auch, das Höchst-Strafmass sowohl für die bedingte als auch für die teilbedingte Freiheitsstrafe auf zwei Jahre zu begrenzen. Dies entspricht nicht nur dem ursprünglichen Konzept des bundesrätlichen Entwurfs von 1998, sondern hebt auch die in der Lehre zu Recht kritisierten Inkongruenzen auf, die sich aus dem Auseinanderfallen der oberen Grenzen (zwei bzw. drei Jahre) ergeben. Gemäss dem erläuternden Bericht werden künftig sämtliche Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren bei Fehlen einer schlechten Prognose bedingt zu vollziehen sein; der teilbedingte Vollzug hingegen wird wieder zum auf die Bedürfnisse der Generalprävention und der Vergeltung zugeschnittenen Sonderfall. Diese Überlegungen erachten wir als durchaus schlüssig.

Artikel 67c StGB: Im Rahmen der vom Bundesamt für Justiz bei den Mitgliedern der KKJPD durchgeführten Umfrage vom August 2009 sprach sich unser Kanton – wie die überwiegende Mehrheit der anderen Kantone – gegen die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung aus.² An dieser Beurteilung halten wir fest. Das heute geltende Recht beseitigte den kritisierten Dualismus von strafrechtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Massnahmen und übertrug so die Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung allein der sachlich zuständigen Behörde. Diese Lösung erachten wir nachwievor als sachgerecht. Somit stellen wir den **Antrag**, Artikel 67c zu streichen.

¹ s. Abschnitt A. Einleitende Bemerkungen

² Im Gegensatz zur basellandschaftlichen Gerichtsbarkeit, welche eine Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung nachwievor befürwortet.

Artikel 77 Absatz 2 StGB: Unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention scheint uns bedenklich, wenn wegen schwerer Straftaten zu langjährigen Freiheitsstrafen Verurteilte lediglich aufgrund einer lange andauernden, ausgestandenen Untersuchungshaft in den "Genuss" der Halbgefängenschaft kommen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich oftmals um eine völlig andere Kategorie von Straftätern handelt als um solche, die lediglich zu einer kurzen Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Wir sprechen uns daher dagegen aus, eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in der Form von Halbgefängenschaft zu vollziehen. Folglich stellen wir den **Antrag**, diese Passage zu streichen.

Artikel 77b StGB: Die redaktionelle Bereinigung zwischen Halbgefängenschaft (neu Artikel 77b) und tageweisem Vollzug (neu Artikel 79) wird von uns begrüsst. Hingegen weisen wir darauf hin, dass die Formulierung "...werden in der Regel..." missverständlich ist. Ihr Zweck ist zwar die Bevorzugung der Halbgefängenschaft gegenüber dem stationären Vollzug, sie könnte aber auch im Sinne eines Primats der Halbgefängenschaft gegenüber GA oder EM verstanden werden, was falsch wäre.

Artikel 79a StGB: Die Rückkehr zur Ausgestaltung von Gemeinnütziger Arbeit als Vollzugsform (und nicht mehr als eigenständige Sanktion) wird befürwortet.

Zu Absatz 5 stellen wir den **Antrag**, folgende präzisierende Formulierung zu verwenden: "Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit nicht innert Frist leistet, wird die restliche Freiheitsstrafe in anderer Form vollzogen."

Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe a StGB: Eine bundesgesetzlich verankerte Möglichkeit des Electronic Monitoring (EM) als Vollzugsform wird sehr begrüsst. Der Kanton Basel-Landschaft hat in den vergangenen zehn Jahren sehr gute Erfahrungen mit dieser Vollzugsform gemacht. Abgesehen davon, dass diese Art des Vollzugs finanziell günstiger ist als ein Freiheitsentzug, ist die resozialisierende Wirkung des EM hervorzuheben. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft betreffend definitive Einführung des EM hin, die vom Kantonsparlament einstimmig an den Bund verabschiedet wurde. Das zeigt, dass EM in unserem Kanton politisch sehr breit abgestützt ist.

Jedoch sind wir mit der vorgesehenen Beschränkung der Maximaldauer von EM auf 6 Monate keinesfalls einverstanden. Wir stellen den **Antrag**, diese Vollzugsform weiterhin für Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten zu ermöglichen – entsprechend der heutigen (befristeten) Bewilligung des Bundes an verschiedene Kantone. Konsequenterweise müsste dann auch der Strafvollzug in Halbgefängenschaft bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe ausgedehnt werden. Eine Beschränkung des EM auf längstens 6 Monate nur aufgrund des formalen Kriteriums "kurze Freiheitsstrafe" ist der Sache nicht angemessen. EM war nie eine Vollzugsform bloss für kurze Freiheitsstrafen, sondern war von Beginn an für Strafvollzüge bis zu 12 Monaten konzipiert. Bei entsprechender Betreuung kann EM ohne Weiteres bis zu einem Jahr vollzogen werden. Andernfalls müssten künftig alle unbedingten Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten wieder stationär vollzogen werden. Einem solchen Rückschritt können wir nicht zustimmen, zumal unser Kanton gute Erfahrungen mit der heutigen Regel machte. Die Evaluationsberichte des Bundesamts für Justiz bestätigen denn auch, dass EM bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sehr gut funktioniert. Neben der Freiheitsbeschränkung an sich ist für das EM wesentlich, dass die Verurteilten ein erhebliches Mass an Selbstdisziplin aufbauen und über die gesamte Zeit beibehalten müssen. Dies sind wichtige Erfahrungs- und Lerneffekt, die in ähnlicher Form auch der GA innewohnen.

Weiter stellen wir den **Antrag**, darauf zu verzichten, die Vollzugsform EM erst ab einer Freiheitsstrafe von einem Monat als zulässig zu erklären. Dafür ist kein zwingender Grund ersichtlich. Die Festlegung einer Obergrenze reicht aus, die vorgeschlagene Untergrenze sollte ersatzlos gestrichen oder zumindest tiefer angesetzt werden (z.B. 20 Tage wie bisher, oder auch 14 Tage im Sinne einer Regel/Ausnahme-Bestimmung).

Zum Wortlaut des Einleitungssatzes sei noch angemerkt, dass es beim EM nicht um einen Vollzug "anstelle" einer Freiheitsstrafe geht, sondern wie bei der GA um den Vollzug einer Freiheitsstrafe "in Form von". Wir bitten Sie, die entsprechende Formulierung für das EM an diejenige für die GA (Artikel 79a Absatz 1 StGB) anzupassen.

Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe b StGB: Diese Bestimmung begrenzt die Anwendbarkeit des EM auf das Wohn- und Arbeitsexternat und würde zumindest nach ihrem reinen Wortlaut das Arbeitsexternat ausschliessen. Nun schreibt aber Artikel 77a Absatz 3 vor, dass das Wohn- und Arbeitsexternat erst nach erfolgreich durchlaufenem Arbeitsexternat möglich ist. Die Entwurfsformulierung entspricht auch nicht der heutigen Lösung, sondern grenzt den Anwendungsbereich des EM faktisch stark ein. Im erläuternden Bericht wird nicht dargelegt, aus welchem Grund diese Änderung vorgeschlagen wird. Dem Gedanken von EM als virtuelle Anstalt³ folgend können wir keinen sachlichen Grund erkennen, EM nicht schon für das Arbeitsexternat zuzulassen, wie das heute schon der Fall ist. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der stationäre Vollzug häufig überregional respektive ausserregional erfolgt, die Betroffenen danach aber wieder in ihre gewohnte Region zurückkehren möchten und deshalb einen Arbeitsplatz dort suchen. Muss das Arbeitsexternat zwingend von einer Strafanstalt aus erfolgen, müssen auch Arbeitsplätze in der Umgebung der Strafanstalten gefunden werden, was die faktischen Möglichkeiten erheblich einschränkt und im Hinblick auf den späteren Wechsel in die Herkunftsregion auch keinen Sinn macht. Die Praxis behilft sich diesbezüglich (ausserhalb von EM) mit Übergangsinstitutionen, dies ist jedoch nicht in allen Fällen notwendig. Es gibt keine Gründe, gesetzlich einen direkten Wechsel von der Strafanstalt in das EM auszuschliessen und einen zwingenden Zwischenschritt (Übergangsinstitution) einzubauen. Auch darin läge ein erheblicher Rückschritt gegenüber der aktuellen Regelung.

Im Weiteren erwähnt der Bericht nicht, weshalb beim Wohn- und Arbeitsexternat⁴ in Form von EM eine Mindestdauer von 3 Monaten vorgesehen und nur für Freiheitsstrafen ab 18 Monaten anwendbar werden soll. Das geht aus den zuvor erwähnten Gründen (weil Artikel 77b zwingend ein Arbeitsexternat vor dem Wohn- und Arbeitsexternat vorschreibt) schon nur aus formellen Gründen nicht auf. Aber auch aus sachlichen Gründen können wir dem in dieser Form nicht zustimmen, umso mehr als das Gesetz beim "normalen" Arbeitsexternat respektive Wohn- und Arbeitsexternat weder eine Mindest- noch eine Höchstdauer der einzelnen Phasen festlegt. Dass beim EM eine Mindestdauer ins Gesetz geschrieben werden soll, ist unseres Erachtens nicht logisch und inkohärent. Ausserdem bestehen entsprechende Richtlinien auf Konkordatsstufe, wobei diese – praxisgerecht – wenigstens eine "in der Regel"-Formulierung enthalten. Die Regel gewährleistet eine homogene Praxis in den Kantonen, während die Ausnahmemöglichkeit es gestattet, besonderen Einzelfällen Rechnung zu tragen. Damit sind eine ausreichend einheitliche Praxis sowie eine sachgerechte Abwicklung von Spezialfällen gewährleistet.

³ Bekanntlich enthält das EM die begriffswesentlichen Elemente einer Anstalt, namentlich Freiheitszug, Tagesstruktur und Betreuung.

⁴ recte: "Arbeitsexternat oder Wohn- und Arbeitsexternat", s. unsere Bemerkungen oben.

Aus den genannten Gründen stellen wir den **Antrag**, Artikel 79b Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

¹ *Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Verurteilten (Electronic Monitoring) anordnen für den Vollzug*

a. einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, oder

b. des Arbeitsexternats oder Wohn- und Arbeitsexternats nach Artikel 77a StGB.

Artikel 79b Absatz 3 StGB: Auf diese Bestimmung ist zu verzichten. Der Widerruf einer zuvor gewährten Vollzugsform und der weitere Vollzug der Strafe auf andere Weise ist auch in den Artikeln 77a und 77b StGB nicht explizit normiert. Dafür besteht keine Notwendigkeit, da sich bei Wegfall der Voraussetzungen der angeordneten Vollzugsform die Versetzung in eine andere Vollzugsform von selbst versteht. Deshalb stellen wir den **Antrag**, Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

Artikel 79b Absatz 4 StGB: Wir sehen keinen Grund, weshalb der Bundesrat beim EM Einzelheiten und Abläufe normieren soll, während er bei den anderen Vollzugsformen und Sanktionen weitestgehend darauf verzichtet. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist in den Artikeln 372 ff. fein abgewogen und darf nicht bei einer einzelnen Vollzugsform selektiv und willkürlich durchbrochen werden. Der erläuternde Bericht enthält leider auch dazu keine Hinweise. Insofern ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen dies geschehen sollte. Artikel 79b Absatz 4 ist systemwidrig und tangiert die bewährte kantonale Vollzugshoheit. Entsprechend stellen wir den **Antrag**, Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Artikel 106 Absatz 3^{bis} StGB: Es wird begrüsst, dass der Umwandlungssatz von Busse in Freiheitsstrafe gesetzlich verankert wird und nicht mehr wie bisher auf der Praxis beruht.

Schlussbestimmung zur Änderung vom...: Der Hinweis auf Artikel 42, wonach für den Aufschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe besonders günstige Umstände vorliegen müssen, ist richtig, denn er verhindert Privilegierungen von nach bisherigem Recht zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilten Personen.

2. Militärstrafgesetz (MStG)

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen des Militärstrafgesetzes verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu den Parallelbestimmungen des StGB.

3. Jugendstrafgesetz (JStG)

Artikel 19 Absatz 2 JStG: Wir erachten es als richtig, wenn die Massnahmedauer von 22 auf 25 Jahre erhöht wird, wie dies nach altem Sanktionenrecht bereits möglich war. Bekanntlich kann auch noch bis zu diesem Alter ein wesentlicher Einfluss auf die Entwicklung des jungen Erwachsenen genommen werden; zudem müssen angefangene Massnahmen nicht "künstlich" aufgrund des eingetretenen 22. Altersjahres abgebrochen werden, bevor das angestrebte Ziel, der Einstieg in ein geordnetes Leben (insbesondere durch den Abschluss einer Berufslehre), erreicht ist.

Artikel 48^{bis} JStG: Entsprechend sorgt diese Bestimmung rückwirkend für eine Gleichbehandlung von bereits sich im Massnahmevollzug befindlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nach bisherigem Recht verurteilt wurden, aber der gleichen Betreuung bedürfen. Das EJPD hatte den Kantonen mit Schreiben vom 26. März 2009 einen Fragenkatalog zu den ersten Erfahrungen mit dem revidierten Allgemeinen Teil des StGB unterbreitet. Gestützt auf die Stellungnahmen der Statthalterämter, des Strafgerichts und des Kantonsgerichts beantwortete die Sicherheitsdirektion BL mit Schreiben vom 2. Juni 2009 diesen Fragekatalog.

Die laufende Revision des Sanktionenrechts bietet Anlass, die betreffenden Vorschläge nochmals in Erinnerung zu rufen. In Ergänzung zur Vorlage halten wir die folgenden Vorschläge für prüfenswert:

Rückversetzung von bedingt entlassenen Verurteilten im Sinne von Artikel 89 Absatz 1 StGB durch die Justizvollzugsbehörden: Gemäss Artikel 89 Absatz 1 StGB ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Bereits in den vom Bundesamt für Justiz im August 2009 veröffentlichten Ergebnissen der Umfrage bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren betreffend die ersten Erfahrungen mit dem revidierten AT StGB findet sich der unter anderem vom Kanton Basel-Landschaft stammende Vorschlag, das Gesetz solle vorsehen, dass die Rückversetzung von bedingt entlassenen Verurteilten im Sinne von Artikel 89 Absatz 1 StGB in die Kompetenz der Justizvollzugsbehörden falle. In der Tat würde dadurch das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Da bei der Rückversetzung lediglich der Rest der bereits von einem Gericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe vollzogen würde, erübrigte sich in derartigen Fällen eine neue richterliche Entscheidung. Zudem ist es ja auch die Vollzugsbehörde, welche über die bedingte Entlassung entschieden hat, so dass es folgerichtig wäre, wenn auch diese Behörde entscheiden würde, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nachträglich wegfielen. Wir befürworten deshalb eine Änderung der in Artikel 89 Absatz 1 StGB enthaltenen Regelung dahingehend, dass der Entscheid über die Rückversetzung durch die Justizvollzugsbehörden zu erfolgen hat.

Verzicht auf die unwiderrufliche Entfernung von Strafurteilen nach Artikel 369 StGB: Artikel 369 Absatz 1 StGB sieht vor, dass Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, von Amtes wegen aus dem Strafregister entfernt werden, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus bestimmte Fristen verstrichen sind. Durch diese Entfernung der Daten nach Ablauf einer bestimmten Frist soll ein Ausgleich zwischen den staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation eines Straffälligen geschaffen werden, da es sich nicht rechtfertigen lässt, dem Täter auch Jahrzehnte nach Verbüßung der Strafe noch von Staats wegen eine Straftat vorzuhalten (vgl. Basler Kommentar zum StGB, Band II, Artikel 369, S. 2704, Rz. 6). Im Stadium der Strafuntersuchung oder bei einer Entscheidung über die Verwahrung eines Täters kann es aber wichtig sein, über sämtliche Verurteilungen einer angeschuldigten Person Kenntnis zu erhalten, egal wie lange diese zurückliegen. Zu denken wäre etwa an Fälle, in welchen erst nach Jahren eine Straftat bekannt wird und eine einschlägige Verurteilung aufgrund der geltenden Fristen bereits aus dem Strafregister entfernt wurde. Bei dieser Konstellation könnte den Untersuchungsbehörden und Strafgerichten die für die Untersuchung bzw. den Verwahrungsentcheid wichtige Information, dass die angeschuldigte Person schon einmal wegen desselben Delikts verurteilt wurde, möglicherweise entgehen. Deshalb befürworten wir die Streichung der unwiderruflichen Entfernung von Strafurteilen.

Verzicht auf Gesamtstrafe nach Artikel 46 Absatz 1 StGB: Das für den Fall der Nichtbewährung eingeführte Institut der Gesamtstrafe ist kritisch zu hinterfragen, da diese Regelung in Kombination mit dem Asperationsprinzip zu einer fragwürdigen Privilegierung von Mehrfachstraftätern führt, was kaum im Sinne des Gesetzgebers ist und überdies ein falsches Signal aussendet. Aus denselben Gründen ist auch die Bildung einer Gesamtstrafe in Artikel 62a Absatz 2 StGB sowie in Artikel 89 Absatz 6 StGB zu überprüfen.

Verlängerung der Widerrufsfrist nach Artikel 46 Absatz 5 StGB: Der Widerruf gemäss Artikel 46 Absatz 5 StGB sollte in Anbetracht der nicht selten langwierigen Strafverfahren bis zu 5 Jahren nach Ablauf der Probezeit angeordnet werden dürfen, was der bewährten altrechtlichen Regelung entsprechen würde; 3 Jahre erweisen sich als deutlich zu kurz. Dasselbe gilt für die in Artikel 89 Absatz 4 StGB normierte Rückversetzung.

C. Revisionsbedürftige Punkte, die in der Vernehmlassungsvorlage nicht behandelt werden

Im Rahmen der vom Bundesamt für Justiz bei den Mitgliedern der KKJPD durchgeführten Umfrage vom August 2009 listete unser Kanton auf die entsprechende Frage⁵ eine ganze Reihe von Einzelpunkten auf, bei denen geringfügige Änderungen grosse Verbesserungen in der Praxis bewirken könnten. Ein Teil dieser Punkte wurde auch von anderen Kantonen thematisiert. Wir erinnern deshalb an die wesentlichen Anliegen aus unserer damaligen Liste:

- Der Ausschluss der bedingten Entlassung bei teilbedingten Strafen ist nicht logisch und nicht zweckmässig, weil damit Probezeit und vor allem Weisungen verunmöglicht werden. Artikel 43 Absatz 3 Satz 2 StGB sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Es fehlt eine Bestimmung zum Beginn der Probezeit (des bedingten Teils) bei teilbedingten Strafen. Wenn Artikel 44 tel quel anwendbar sein sollte, würde der Grossteil der Probezeit regelmässig in die Vollzugsphase des unbedingten Teils fallen, was unsinnig ist. Zumindest sollte eine Präzisierung erfolgen, wonach die Probezeit des bedingten Teils während dem Vollzug des unbedingten Teils ruht. Falls wie zuvor vorgeschlagen Artikel 43 Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen wird, wäre eine Bestimmung über eine "Gesamtprobezeit" sinnvoll.
- Die Frist gemäss Artikel 46 Absatz 5 (Probezeit) muss wieder auf 5 Jahre erhöht werden, 3 Jahre sind deutlich zu kurz.
- Die generelle Anrechenbarkeit der Massnahmezeit auf die auszusprechende Strafe (Artikel 57 Absatz 3 StGB) sollte in eine "Kann"-Bestimmung – im Sinne von pflichtgemäßem Ermessen – abgeändert werden, um besonderen Fällen Rechnung tragen zu können.
- Die maximale Dauer von Massnahmen nach Artikel 61 StGB sollte von 4 auf 5 Jahre erhöht werden. Zudem kann sich das neu eingeführte dualistische System im Zusammenhang mit den im Jugendstrafrecht üblichen vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafen als nachteilig erweisen, indem die Betroffenen nach Ablauf der Dauer der Grundstrafe nicht mehr motiviert sind für weitere längere Massnahmebemühungen.
- Artikel 62c Absatz 2 StGB: Die zwingende Anrechnung des stationären Massnahmevollzugs auf die (nach Abbruch der Massnahme) zu vollstreckende Grundstrafe ist in der Praxis problematisch. Gerade bei problematischen Klienten bricht oft die Motivation zu weiteren Massnahmebemühungen ab, sobald die Dauer der Grundstrafe erreicht ist. Sinnvoller wäre eine "kann"-Vorschrift.

⁵ vgl. Frage 17: Welche Änderungen (insbesondere der Artikel 34 - 46 StGB) halten Sie für notwendig?

- Artikel 63 Absatz 3: Die stationäre Phase sollte nicht nur zur *Einleitung* einer ambulanten Therapie möglich sein, sondern auch zur Krisenintervention bei laufenden Therapien. Nach der jetzigen Leseart muss sich die Praxis mit FFE's behelfen, was nicht sachgerecht und unnötig kompliziert ist (Vermischung von StGB und ZGB und der unterschiedlichen Zuständigkeiten, Behörden und Verfahren).
- In Artikel 63b Absatz 2 (Vollzug der Grundstrafe) sieht das Gesetz keinen Gerichtsentscheid vor; entsprechend haben die meisten Kantone diese Zuständigkeit der Vollzugsbehörde zugewiesen. Demgegenüber soll aber für den Nebenaspekt der Anrechnung eines allfälligen (stationären) Freiheitsentzugs (Artikel 63b Absatz 4 Satz 1) und die Prüfung des bedingten Aufschubs der Reststrafe (Artikel 63b Absatz 4 Satz 2) das Gericht zuständig sein. Dies ist nicht sachgerecht und in der Praxis unnötig kompliziert. "Gericht" sollte deshalb in Absatz 4 ersetzt werden durch "zuständige Behörde".
- Artikel 87 StGB: Die Dauer der Probezeit sollte ins Ermessen der entlassenden Behörde gelegt und die Beschränkung auf die Dauer der Reststrafe gestrichen werden, um wo nötig eine längere Begleitung zu ermöglichen.
- Artikel 89 Absatz 1: Der Widerruf einer bedingten Entlassung war nach altem StGB Sache der entlassenden (Vollzugs-)behörde. Neu braucht es dafür einen Gerichtsentscheid, was die Sache kompliziert und verzögert; dies ist gerade bei gefährlichen Tätern ein unnötiges zusätzliches Risiko. Die Rückversetzung sollte daher wieder in die Kompetenz der Vollzugsbehörden gelegt werden ("zuständige Behörde" anstatt "Gericht"). Eine richterliche Zuständigkeit scheint uns hier nicht notwendig, weil sich die Maximalgrenze des Freiheitsentzugs bereits aus dem ursprünglichen Urteil ergibt und keine neue, zusätzliche Freiheitsbeschränkung damit verbunden ist.
- Artikel 89 Absatz 4 StGB: Die Frist ist wieder auf 5 Jahre anzuheben, 3 Jahre sind auch hier zu kurz (vgl. oben Bemerkungen zu Artikel 46 Absatz 5 StGB).
- Artikel 95 Absatz 3: Es fehlt das Kriterium "oder wenn aufgrund der Umstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er neue Straftaten begeht".
- Artikel 95 Absatz 4 und 5: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 89. Es ist nicht sachgerecht, dass zwar die Vollzugsbehörden die bedingte Entlassung verfügen, aber bei Nichteinhalten der Weisungen keine Rückversetzung anordnen können.
- Artikel 106 Absatz 5 StGB: Der pauschale Verweis auf die (viel zu aufwändigen) Regeln bei der Geldstrafe (Artikel 36 Absatz 2-5) ist ungeeignet für den Vollzug von Bussen und führt zu unvertretbarem Aufwand und zu Unklarheiten.
- Artikel 369 StGB: Die neuen Entfernungszeiten sind zu kurz geraten, eine Korrektur ist vordringlich.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

J. Wini

Der Landschreiber:

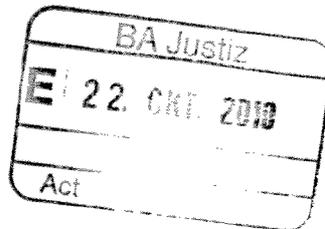
P. Perle



Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Basel, 20. Oktober 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 19. Oktober 2010

P101255

**Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes
(Änderung des Sanktionenrechts); Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Bericht und der Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Änderung des Sanktionenrechts unterbreitet.

Die geplanten Änderungen des Sanktionenrechts sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt mit einzelnen Ausnahmen zu begrüssen. Die Revision trägt der im Nachgang der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches geäusserten Kritik gesamthaft Rechnung. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Entwurfs.

1. Geldstrafe

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Abschaffung der bedingten Geldstrafe. Die Begrenzung der Geldstrafe auf 180 Tagessätze sowie der Mindesttagessatz von CHF 30 sind sinnvoll. Allenfalls wäre zu prüfen, ob der Mindesttagessatz auf CHF 10 gesenkt werden sollte, da das Bundesgericht bei mittellosen Tätern bereits CHF 10 als angemessene Sanktion be-

stimmt hat. Analog der Freiheitsstrafe sollte zusätzlich eine untere Begrenzung von drei Tagessätzen Eingang in das Gesetz finden.

2. Freiheitsstrafe

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen von drei Tagen bis zu sechs Monaten grundsätzlich zu. Indessen ist nicht in jedem Falle eine Notwendigkeit erkennbar, den Grundsatz des Vorranges einer (unbedingten) Geldstrafe gegenüber einer unbedingten Freiheitsstrafe aufzugeben. Hinzu kommt, dass die Praxis ohnehin nicht darum herumkommen wird, eine Rangfolge der Sanktionen und die entsprechenden Kriterien festzulegen. Bei dieser Situation ist kein Grund für die Streichung der Artikel 41 und 46 Absatz 1 StGB ersichtlich. Allenfalls könnte Artikel 41 StGB dahingehend angepasst werden, dass das Gericht nicht nur dann eine unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen kann, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann, sondern auch, wenn besondere spezial- oder generalpräventive Gründe dafür sprechen.

3. Bedingter Vollzug

Die vorgeschlagene Abschaffung der sogenannten Verbindungsstrafe wird abgelehnt. Insbesondere bei schweren SVG-Delikten kann es Sinn machen, neben einer bedingten Freiheitsstrafe eine Busse im Sinne eines „Denkzettels“ auszusprechen. Auch über Art. 172^{ter} StGB, der im Vermögensstrafrecht allgemein die Verbindung der Freiheitsstrafe mit einer Busse vorsah, kam es zu Verbindungsstrafen. Diese haben sich in der Praxis bewährt und sollten nicht verunmöglicht werden. Anstelle der Abschaffung der Verbindungsstrafe schlägt der Kanton Basel-Stadt die folgende Neuformulierung des bestehenden Artikels 42 Absatz 4 StGB vor:

Art. 42

⁴ Eine bedingte Freiheitsstrafe kann [mit einer Geldstrafe oder] mit einer Busse verbunden werden.

4. Teilbedingter Vollzug

Der Kanton Basel-Stadt lehnt die Obergrenze des teilbedingten Vollzuges von zwei Jahren ab. Der teilbedingte Vollzug macht insbesondere bei schweren Delikten von Ersttätern und bei Strafen zwischen zwei und drei Jahren Sinn, weshalb die aktuelle Obergrenze von drei Jahren beibehalten werden sollte.

5. Gemeinnützige Arbeit

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsform zu. Es spricht nichts dagegen, die Frage der Gewährung der gemeinnützigen Arbeit wieder den Vollzugsbehörden zu überlassen. Diese verfügen nicht nur über die einschlägige Erfahrung, sie stehen im Vergleich zu den Gerichten auch in einem engeren Kontakt zu denjenigen Stellen, welche die gemeinnützige Arbeit schliesslich vollziehen.

Nicht vorgesehen ist im Vorentwurf die Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Busse in gemeinnützige Arbeit. Es macht indes keinen Sinn, wenn das Gericht eine nicht bezahlte Geldstrafe oder eine Busse zuerst in eine Freiheitsstrafe umwandeln muss, damit der Straftäter hiernach bei der Vollzugsbehörde ein Gesuch um Umwandlung der Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit beantragen kann. Nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt sollte demzufolge direkt die Möglichkeit bestehen, dass die Vollzugsbehörde auch eine Geldstrafe oder eine Busse in gemeinnützige Arbeit umwandeln kann. Der Kanton Basel-Stadt schlägt für die Absätze 1 und 3 des Artikels 79a die folgenden Formulierungen vor:

Art. 79a

¹ Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe oder eine Busse können auf Gesuch des Verurteilten hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.

² [...]

³ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder CHF 100 Busse.

6. Strafrechtliche Landesverweisung

Der Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung hält der Kanton Basel-Stadt entgegen, dass es nicht zu den Kernaufgaben der Strafgerichte gehört, unter Berücksichtigung sämtlicher ausländerrechtlicher Bestimmungen und Aspekte Migrationsregulation zu betreiben. Insbesondere besteht die Gefahr von widersprüchlichen Entscheiden der Straf- und der Verwaltungsbehörden. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass die beabsichtigte Kann-Bestimmung zu kantonalen Ungleichheiten führt. Die heutigen Regelungen in der Ausländergesetzgebung sind hinsichtlich der Landesverweisung als ausreichend zu bezeichnen, weshalb der Kanton Basel-Stadt empfiehlt, auf die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung zu verzichten.

7. Halbgefängenschaft und tageweiser Vollzug

Der tageweise Vollzug kommt im Kanton Basel-Stadt nie zum Einsatz. Es besteht daher aus Sicht des Kantons Basel-Stadt kein Bedarf an einer solchen Vollzugsform.

8. Electronic Monitoring

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Einführung des Electronic Monitoring auf Bundesebene ausdrücklich. Electronic Monitoring hat sich als Vollzugsform in der praktischen Anwendung seit dem Jahre 1999 in allen sieben Anwenderkantonen vollumfänglich bewährt.

Der unter Absatz 1 Buchstabe a von Artikel 79b vorgesehene Einsatz anstelle des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen von einem bis zu sechs Monaten wird allerdings den bisherigen Erfahrungen des Kantons Basel-Stadt nicht gerecht. Mit der Einschränkung auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten verkennt der Entwurf die massgebenden Erfahrungen in den Kantonen mit Electronic Monitoring aus den vergangenen zehn Jahren. Es besteht keine sachliche Veranlassung, Electronic Monitoring anstelle der bisher durch den Bundesrat bewilligten Dauer von bis zu einem Jahr auf sechs Monate zu reduzieren.

Ebenfalls wird die Einschränkung auf ein Strafmass ab einem Monat abgelehnt. Der Kanton Basel-Stadt führt seit Jahren Electronic Monitoring erfolgreich als alternative Vollzugsform ab einem Strafmass von 20 Tagen durch. Der Entwurf ist deshalb nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt dahingehend anzupassen.

Die im Entwurf gewählte Formulierung ist verwirrend und lässt den Unterschied zwischen der Ausgestaltung als Vollzugsform und einer eigenständigen Strafe nicht deutlich erkennen. Was die Formulierung der Bestimmung anbelangt, sollte die bisherige bundesrätliche Bewilligung als Vorlage dienen:

Art. 79b

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form von Electronic Monitoring, mittels Einsatz elektronischer Geräte und deren fester Verbindung mit dem Verurteilten, anordnen

- a. für die Verbüssung von Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu höchstens einem Jahr oder
- b. an Stelle des Arbeitsexternats oder des Wohnexternats nach Art. 77a, wenn der Verurteilte einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

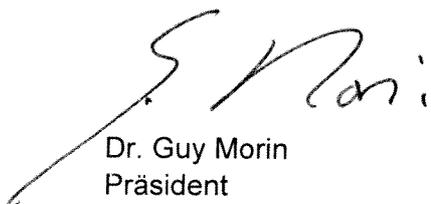
Der Kanton Basel-Stadt schlägt vor, auf Absatz 3 von Artikel 79b zu verzichten. Der Widerruf einer zuvor gewährten Vollzugsform und der Wiedereintritt in den Normalvollzug sind auch in den Artikeln 77a und 77b nicht explizit geregelt und verstehen sich von selbst.

Schliesslich beantragt der Kanton Basel-Stadt, den im Entwurf vorgesehenen Absatz 4 von Artikel 79b zu streichen. Die Frage der Bewilligung bzw. der Anordnung der Vollzugsform des Electronic Monitoring bedarf keiner Regelung auf Bundesebene. Auch für die übrigen Vollzugsformen bestehen heute keine Regelungen im Bundesrecht; die Einzelheiten des Vollzugs werden von den zuständigen Kantonen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Standorts geregelt. Den Konkordaten wird die Aufgabe zufallen, Standards zu erarbeiten, welche einen einheitlichen Vollzug gewährleisten. Es besteht somit kein Anlass, von den bisherigen kantonalen Zuständigkeiten abzuweichen.

Wir bitten Sie höflich, die Anliegen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

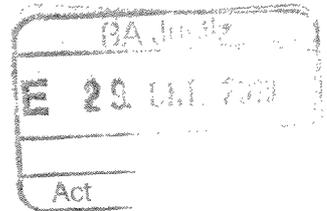
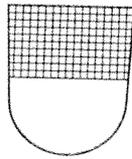
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DU

CANTON DE FRIBOURG

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000616727

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
3003 Berne

Modification du code pénal et du code pénal militaire (réforme du droit des sanctions) : réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la lettre de la Cheffe du Département fédéral de justice et police du 30 juin 2010 et vous communiquons nos observations relatives à l'objet noté en titre.

Ces observations sont fondées sur les expériences opérées depuis le 1^{er} janvier 2007, soit depuis de l'entrée en vigueur du nouveau droit des sanctions. La lecture du projet permet de constater que, pour l'essentiel, les modifications envisagées marquent un retour à la situation d'avant 2007, ce qui correspond aux souhaits de la majeure partie des praticiens. On peut toutefois se demander si la proposition de révision n'est pas prématurée trois ans seulement après l'entrée en vigueur du nouveau système.

Cela dit, les modifications suivantes peuvent être saluées :

1. *Réintroduction des courtes peines privatives de liberté avec sursis.* La législation actuelle est trop contraignante et ne permet pas d'adapter les peines de manière adéquate. Le juge doit disposer d'une grande palette de sanctions et d'un large pouvoir d'appréciation.
2. *Réduction des peines pécuniaires à un maximum de 180 jours-amende.* En pratique, il est constaté qu'entre 180 et 360 jours-amende, les peines ne sont guère dissuasives.
3. *Travail d'intérêt général (TIG) prévu comme modalité d'exécution de peine.* Les procédures seront simplifiées du point de vue des autorités d'exécution et des services de probation.
4. *Surveillance électronique.* Les conditions prévues paraissent adéquates. La durée maximale des arrêts domiciliaires pourrait toutefois être fixée à 12 mois, conformément au programme actuel des cantons qui les appliquent. Avec la réintroduction du TIG en tant que forme d'exécution des peines, il faudra également déterminer si les arrêts domiciliaires et le TIG peuvent être combinés.

5. *Réintroduction de l'expulsion pénale.* Il a été constaté que la peur d'être expulsé pouvait l'emporter sur celle de la prison. Il conviendrait cependant d'accompagner l'expulsion pénale du sursis, lorsque les conditions de ce dernier sont réunies, car c'est l'expulsion avec sursis qui réfrénait les comportements délictuels. Il importe toutefois que les décisions administratives et pénales ne soient pas contradictoires dans ce domaine.

En revanche, les modifications suivantes sont à revoir :

1. *Suppression de l'amende ou de la peine privative additionnelle (42 al. 4 CP).* L'ancien droit prévoyait le cumul de l'amende avec la peine privative de liberté (50 aCP). Ce cumul se justifie dans de nombreux cas, notamment en LCR (cas où un délit absorbe une contravention, selon la jurisprudence). Il faut ainsi maintenir l'article 42 al. 4 CP, en adaptant sa teneur au fait que les peines pécuniaires avec sursis ne seront plus possibles.
2. *Réduction du sursis partiel à des peines maximales de 2 ans.* L'augmentation du seuil à 3 ans a entraîné une augmentation des peines, en particulier en matière de criminalité sexuelle. Des peines de 3 ans sont régulièrement prononcées pour viol, là où précédemment seules des peines de 18 mois l'étaient. 3 ans dont 6 mois fermes, p. ex., est une peine moins révoltante pour les victimes et plus satisfaisante du point de vue de l'équité que 18 ou 24 mois avec sursis. Il faut dès lors maintenir l'article 43 CP.
3. *« Peines totalisant plus de 6 mois » (42 al. 2 CP).* Le délinquant qui, dans les 5 ans précédant son jugement a cumulé des petites peines dépassant parfois largement 6 mois au total mais sans qu'une d'entre elles n'atteignent seule cette limite, ne devrait également mériter le sursis qu'à des conditions particulièrement favorables.
4. *Taux de conversion de 100 francs par jour instauré pour les peines privatives de liberté de substitution (PPLS).* Pourquoi demander au juge de prévoir une peine de substitution si cette dernière découle de la loi ? La clé de conversion de 100 francs pour 1 jour de PPLS résulte certes de recommandations, mais elle est adaptée régulièrement à la situation financière du condamné. Une certaine latitude doit être laissée au juge dans ce domaine.
5. *Semi-détention.* Depuis 2007, le droit tend à entraver le moins possible la désocialisation du délinquant. Il est signalé qu'actuellement, l'exécution en semi-détention de peines jusqu'à 12 mois est largement prise en compte dans le cadre de la fixation de la peine.

Enfin, deux remarques supplémentaires sont apportées dans le cadre de cette consultation :

1. *Durée du délai d'épreuve.* En présence d'une peine ou d'une libération conditionnelle avec délai d'épreuve, le tribunal et les autorités d'exécution ont la possibilité d'ordonner une assistance de probation et d'émettre des directives. Le délai d'épreuve lors de libérations conditionnelles (art. 87 al. 1 CP) est généralement trop court pour pouvoir améliorer les perspectives d'amendement par une assistance de probation et des règles de conduite. La durée du délai d'épreuve doit être adaptée aux risques de récidive et aux contingences d'intervention.
2. *Réintégration en milieu privatif de liberté.* Il s'avère très difficile de (ré)intégrer en milieu privatif de liberté les personnes signalées ou dénoncées par les services de probation à la suite de transgressions avérées des conditions prononcées lors d'une condamnation avec sursis ou d'une libération conditionnelle. Il serait ainsi souhaitable que les autorités d'exécution puissent rapidement prononcer une réintégration en milieu fermé à titre préventif. Cette décision devrait être soumise, pour confirmation, aux autorités judiciaires compétentes (à définir), afin de permettre une meilleure réactivité et de parer au plus vite à un risque de dangerosité identifié.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte nos observations, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

Le Président:



B. VONLANTHEN



La Chancelière:



D. GAGNAUX

Fribourg, le 26 octobre 2010.



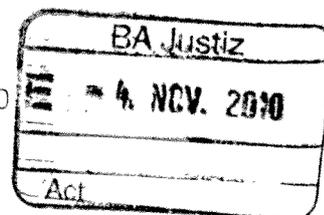
RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000616770

Genève, le 3 novembre 2010



Le Conseil d'Etat

8904-2010

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : Procédure de consultation relative à la modification du code pénal et du code pénal militaire (réforme du droit des sanctions)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance de la modification du code pénal et du code pénal militaire (réforme du droit des sanctions), présentée par votre département. La République et canton de Genève accueille favorablement l'avant-projet soumis à consultation.

La nouvelle partie générale du code pénal entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2007 a introduit de nouveaux outils de prévention et de répression. Pour de multiples raisons, ce système n'a pas l'effet escompté. Il s'avère donc peu dissuasif et ne remplit pas son rôle préventif. L'avant-projet présenté permet de corriger les incohérences et les faiblesses du code pénal actuel. Certaines améliorations doivent être apportées rapidement, en particulier par rapport au système des jours-amendes.

L'avant-projet qui introduit un allègement des conditions pour prononcer une courte peine privative de liberté permet à cette dernière de devenir une option concurrente à la peine pécuniaire. Rétablir la possibilité d'infliger des courtes peines privatives de liberté permet d'élargir les possibilités de sanctions en fonction du type de délinquants et de délinquance. L'effet dissuasif et préventif sera ainsi renforcé, notamment pour les délinquants de passage. Le canton de Genève, confronté à des problèmes sécuritaires endémiques, en bénéficiera directement.

Pour cette même raison, nous soutenons la suppression du sursis total ou partiel à l'exécution de la peine pécuniaire, celui-ci devant être réservé à la seule peine privative de liberté.

Nous saluons enfin en particulier la proposition d'autoriser l'exécution de certaines peines privatives de liberté sous surveillance électronique. Cette modification qui tend à réduire le coût de l'exécution de la peine va également en direction d'un désengorgement des maisons de détention. Ayant eu la possibilité de mener des essais temporaires en la matière, le canton de Genève est satisfait de la forme d'exécution des peines que constitue la surveillance électronique.

La République et canton de Genève vous remercie de l'avoir consultée et vous prie de trouver en annexe le détail de sa détermination.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

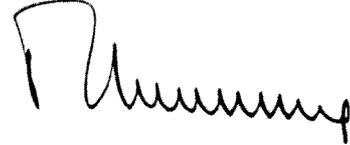
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Procédure de consultation relative à un avant-projet concernant la modification du Code pénal et du code pénal militaire (Réforme du droit des sanctions)

Commentaire et appréciation des principaux éléments de la réforme du droit des sanctions par la République et canton de Genève

1) La peine privative de liberté, avec ou sans sursis, est à nouveau possible à partir de 3 jours jusqu'à 20 ans.

Le projet allège les conditions permettant d'infliger une peine privative de liberté ne dépassant pas 6 mois. La peine privative de liberté devient une option concurrente à la peine pécuniaire, laissée à l'appréciation du juge.

Cette faculté, qui permet au juge de tenir compte de l'ensemble des circonstances, doit être pleinement approuvée.

2) Le sursis total ou partiel à l'exécution de la peine pécuniaire est exclu.

L'avant-projet considère qu'un tel sursis n'a pas l'effet de prévention souhaité et n'est pas adapté à la faute, c'est-à-dire trop doux sous l'angle de la rétribution. Cette conception mérite d'être soutenue sans réserve.

3) Le sursis partiel n'est possible que pour les peines privatives de liberté de 2 ans au plus.

La possibilité actuelle de prononcer des peines de 3 ans de privation de liberté avec sursis partiel est appliquée de manière régulière à Genève. Elle assure sanction immédiate et menace importante. Elle permet de parer à la tentation de réduire la peine pour permettre un sursis complet. Sa suppression ne paraît pas s'imposer. Elle pourrait en revanche être exclue dans certaines situations, par exemple lorsque la personne en cause a déjà été condamnée à une peine privative de liberté.

En définitive, cette nouveauté ne peut être soutenue en l'état.

4) Le nombre maximum de jours-amende pour les peines pécuniaires est de 180.

Cette réduction donne un poids plus grand à la peine privative de liberté au-delà de ce nombre, ce qui est souhaitable. Cette limite a par ailleurs pour conséquence de rendre supportable l'instauration d'un montant minimum par jour-amende.

5) La loi prescrit un montant minimum de 30 francs pour les jours-amende.

Le montant minimum est prévu aujourd'hui par la jurisprudence du Tribunal fédéral et il est de 10 francs. Il convient ici de trouver un équilibre entre la prise en compte de la situation personnelle des condamnés les plus démunis (y compris sous forme de

modalités de paiement) et la nécessité de ne pas prononcer des peines purement symboliques, sans lien avec la faute commise. Quand bien même la fixation d'un montant dans la loi n'apparaît pas idéale - vu la nécessité de l'adapter régulièrement - celle d'un montant minimal de 30 francs aura l'avantage de rendre la peine pécuniaire plus crédible qu'aujourd'hui. Cette nouveauté doit être soutenue.

6) Le travail d'intérêt général n'est plus une sanction en soi mais une forme de l'exécution. Il est exclu en cas de contravention.

La première de ces nouveautés rapproche le moment du choix du condamné (sa motivation en particulier) du moment où il est appelé à prendre effet. Un temps considérable s'écoule en effet souvent (vu les recours notamment) entre le moment de la condamnation et celui de l'exécution. C'est une bonne chose. La seconde se justifie sous l'angle de la proportionnalité : la nécessité de prévoir un régime alternatif, parfois lourd à mettre en place - à de simples contraventions ne paraît pas indispensable.

7) La surveillance électronique est introduite comme forme de l'exécution des peines privatives de liberté allant jusqu'à 180 jours et comme phase de l'exécution à la fin des longues peines privatives de liberté.

Ces nouveautés, particulièrement bienvenues, correspondent à un souhait déjà exprimé par la République et canton de Genève.

8) Le rétablissement de l'expulsion judiciaire .

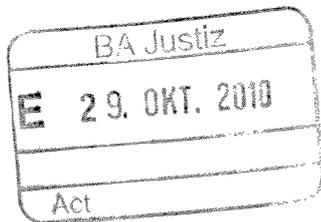
La mesure peut certes apparaître opportune. Elle se heurte toutefois au risque de pratiques divergentes entre les autorités judiciaires et les autorités administratives de police des étrangers, cela en faveur du condamné. Le respect et la confiance de la population envers l'activité étatique s'en trouveraient ébranlés. Le système tel que proposé dans l'avant-projet doit être rejeté.

9) Le relèvement, dans le droit des mineurs, de l'âge limite pour la fin des mesures, de 22 à 25 ans.

Cette modification, qui permet notamment aux jeunes de terminer un apprentissage pendant une mesure, doit être fortement soutenue.



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Glarus, 26. Oktober 2010
Unsere Ref: 2010-200

**Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes
(Änderungen des Sanktionsrechts)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst. Nicht einverstanden sind wir allerdings mit der Streichung von Art. 42 Abs. 4 StGB. Die Möglichkeit, eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 StGB zu verbinden, zeigt insbesondere in spezialpräventiver Hinsicht positive Wirkungen. Lediglich bedingte Freiheitsstrafen ohne einen spürbaren Denkkzettel im Sinne einer unbedingten Geldstrafe oder Busse erweisen sich bei den Betroffenen häufig nicht als besonders nachhaltig. Art. 42 Abs. 4 StGB ist daher nicht aufzuheben. Das Bedürfnis nach einer solchen Verbindungsstrafe besteht nach wie vor. Ebenfalls ablehnend stehen wir einer Einführung des Electronic Monitoring (Art 79b nStGB) gegenüber. Gerade kleinere Kantone verfügen nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um diese Vollzugsform zusätzlich durchführen zu können. Die Regelung von Einzelheiten der Vollzugsformen ist im Übrigen Sache der Kantone bzw. der Konkordate. Für Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, wie in Art. 79b Abs. 4 nStGB vorgesehen, besteht daher kein Platz.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Röbi Marti
Landammann


Markus Schön
Ratsschreiber-Stv.

versandt am: 28. Okt. 2010

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

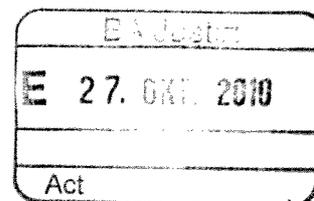


Sitzung vom
26. Oktober 2010

Mitgeteilt den
26. Oktober 2010

Protokoll Nr.
984

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Auch per E-Mail an: peter.goldschmid@bj.admin.ch

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Gelegenheit gegeben, uns zur geplanten Änderung des Sanktionenrechts zu äussern. Dafür danken wir bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt den Ansatz der Vorlage, mit einer Änderung des Sanktionenrechts der aus der Praxis seit des In-Kraft-Tretens des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) am 1. Januar 2007 laut gewordenen Kritik am neuen Sanktionensystem Rechnung zu tragen. Dabei geht es insbesondere um eine Zurückdrängung der Geldstrafe, indem deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abzuschaffen sind. Hier wurde nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden zu Recht ein Handlungsbedarf erkannt, ist doch die generalpräventive Wirkung einer bedingten Geldstrafe nicht erkennbar. Zudem kann mit der Revision die heute bestehende verwirrende Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten von ver-

schiedenen Sanktionen und von bedingtem, teilbedingtem und unbedingtem Vollzug eingeschränkt werden, was zu begrüssen ist.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die wichtigsten Kommentare zu den einzelnen mit der Revision verfolgten Zielen. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen und entsprechend in Ihren Entwurf aufzunehmen.

1. Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen

Die Zurückdrängung der Geldstrafen bedingt eine Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen. Diese sollten mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB von 2002 explizit durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden. Die in der Strafvollzugspraxis gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass auch kurze Freiheitsstrafen durchaus sinnvoll sein können, indem sie gewisse Tätergruppen vor weiterer Delinquenz abzuhalten vermögen und die Ernsthaftigkeit einer Sanktion klarer wahrgenommen wird, als dies bei einer Geldstrafe, die allenfalls noch bedingt ausgesprochen wurde, der Fall ist. In diesem Sinne wird die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen ohne Vorbehalte als richtig erachtet und erscheint es auch rechtspolitisch als vertretbar, dass in diesem zentralen Bereich so kurz nach In-Kraft-Treten des neuen Allgemeinen Teils des StGB bereits wieder eine Änderung des Sanktionenrechts erfolgen soll.

Die vorgeschlagene Begrenzung der Geldstrafe auf 180 Tagessätze wird von der Regierung des Kantons Graubünden unterstützt, weil die Geldstrafe kurze Freiheitsstrafen ersetzen soll. Darunter ist eine Dauer von bis zu sechs Monaten zu verstehen. Mit der Reduktion der Tagessätze kann damit die beabsichtigte stärkere Gewichtung der Freiheitsstrafe umgesetzt werden.

2. Teilbedingte Freiheitstrafen

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des teilbedingten Vollzugs auf Freiheitsstrafen bis längstens zwei Jahre und damit der gleichen Obergrenze wie für den bedingten Vollzug nach Art. 42 Abs. 1 StGB ist sachgerecht. Für Geldstrafen ist richtigerweise der teilbedingte Vollzug nicht mehr vorzusehen.

Hinzuweisen gilt es hier auf das Problem der Fristenregelung bei der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe. Für diese Probezeit bestehen keine Sonderregeln (vgl. den Randtitel von Art. 44 StGB). Die gemeinsamen Bestimmungen gelten nach der Gesetzssystematik sowohl für die bedingten als auch die teilbedingten Strafen. Eine Regelung, wonach die Probezeit während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruht oder suspendiert ist (vgl. Basler Kommentar N 9 f. zu Art. 44; Donatsch et al., Kommentar StGB, Bemerkungen zu Art. 44 Abs. 1), fehlt im Gesetz. Daraus ist zu schliessen, dass die Probezeit mit Eröffnung des Urteils beginnt und ununterbrochen läuft bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer. Ein anderslautender Analogieschluss zulasten des Verurteilten erscheint nicht zulässig. Die Probezeit laufen zu lassen, während der Verurteilte den unbedingten Teil der Strafe verbüsst, macht keinen Sinn.

Nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden wäre es nach den Erfahrungen aus dem Vollzug sodann wünschenswert, die Möglichkeit vorzusehen, für die Probezeit die Bewährungshilfe aufzuheben oder neu anzuordnen oder Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen zu erteilen.

3. Gemeinnützige Arbeit

Die vorgesehene Regelung, wonach die gemeinnützige Arbeit wieder als Vollzugsform anstatt als eigenständige Sanktion vorzusehen ist, wird von der Regierung des Kantons Graubünden als richtig erachtet. Sie ermöglicht den Vollzugsbehörden auf die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen Verhältnisse abzustellen und bewirkt beim Verurteilten einen gewissen Druck, die gemeinnützige Arbeit auch abzuschliessen, droht ihm doch ansonsten der Vollzug der Freiheitsstrafe. Diesbezüglich wäre eine präzisere Formulierung von Art. 79a Abs. 5 nStGB wünschenswert, wonach beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit keine andere Vollzugsform mehr in Frage kommt und die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (vgl. Art. 77 StGB) zu vollziehen ist.

Die bereits heute im geltenden Recht vorgesehene hohe maximale Einsatzzeit von 720 Stunden (vgl. Art 37 StGB) erscheint in der Umsetzung problematisch. Ein Arbeitseinsatz in der Freizeit über viele Monate bedeutet für die verurteilten Personen nicht selten eine Überforderung. Ausserdem ist es in der Praxis schwierig, geeignete gemeinnützige Einrichtungen zu finden, die eine verurteilte Person für viele Stunden

über eine so lange Zeit überhaupt beschäftigen können. Aus diesen Gründen wäre hier nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden allenfalls eine Reduktion der Einsatzzeit zu prüfen.

4. Landesverweisung

Obwohl die Regierung des Kantons Graubünden gesamthaft skeptisch ist, ob die Vorlage die Ziele, die im erläuternden Bericht genannt sind, mit der Wiedereinführung der Landesverweisung tatsächlich zu erreichen vermag, stimmt sie dem Vorhaben zu.

Entscheidend für die Vollzugsbehörden ist es jedoch, dass das Gericht mit dem Urteil definitiv entscheidet, dass der Ausländer die Schweiz nach Entlassung aus dem Vollzug zu verlassen hat. Diese Klärung ist namentlich für die Vollzugsplanung gestützt auf Art. 75 Abs. 3 StGB und damit für die Konkretisierung des Vollzugsziels entscheidend. Der Vollzug wird unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob die verurteilte Person ausgeschafft wird oder auf ein Leben in Freiheit in der Schweiz vorzubereiten ist. Die Wiedereingliederung von ausländischen Gefangenen in die hiesige Gesellschaft mit schrittweisen Vollzugsöffnungen kann nicht Ziel des Vollzugs sein, wenn diese ausgeschafft werden.

Nachdem verschiedentlich von kantonalen Gerichten beispielsweise der Anspruch auf Gewährung von Urlaub oder auf Bewilligung des Arbeitsexternats für Schweizer und Ausländer in gleichem Masse bejaht wurde, da auch bei ausländischen Gefangenen, die nach Verbüßung der Strafe aus der Schweiz ausgewiesen würden, ein grundsätzliches öffentliches Interesse an deren Resozialisierung bestehe und die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus bei der Bewilligung solcher Vollzugsöffnungen bundesrechtswidrig wäre, hat der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Landesverweisung das Vollzugsziel in diesen Fällen zu klären. Die Beweislast für das Vorliegen von Flucht- oder Wiederholungsgefahr darf bei dieser Kategorie von Tätern sodann nicht bei den Vollzugsbehörden liegen.

Nicht nachvollziehbar ist es, weshalb die Landesverweisung bei einer Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB möglich sein soll, nicht aber bei einer Be-

handlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei einer Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Erklärbar ist diese Regelung nur damit, dass sie aus der früheren monistischen Ausgestaltung der Arbeitserziehung entstanden ist, die heute aber nicht mehr gilt. Es sollte somit grundsätzlich möglich sein, einen Ausländer des Landes zu verweisen, bei dem das Gericht eine stationäre Massnahme angeordnet, wegen verminderter Schuldfähigkeit aber eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausgefällt oder den Täter wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen hat, sofern dieser die öffentliche Sicherheit gleichwohl gefährdet und er keine schützenswerten Beziehungen zur Schweiz hat, welche das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiegen.

Um die Wiedereinführung der Landesverweisung besser mit dem Ausländerrecht zu koordinieren und so die nach wie vor möglichen sich ergebenden Doppelspurigkeiten zu eliminieren, wäre nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden zwingend eine Revision des Ausländergesetzes (AuG) erforderlich. Darin wäre den Fremdenpolizeibehörden für straffällige ausländische Personen wieder die Kompetenz zuzusprechen, eine unbefristete Ausweisung zu verfügen. Hierzu wäre die sofortige Ausschaffungsmöglichkeit und ein entsprechender Haftgrund zusätzlich ins AuG aufzunehmen.

5. Electronic Monitoring

Die Einführung des Electronic Monitoring (EM) als weitere Vollzugsform im Kurzstrafenbereich wird von der Regierung des Kantons Graubünden abgelehnt. Zum einen sind unseres Erachtens gerade im Bereich der Kurzstrafen bereits zahlreiche Sanktionsmöglichkeiten vorhanden, mit denen verhindert werden kann, dass ein integrierter Täter aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen wird. Zum anderen fehlt dieser Vollzugsform nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden ein echter Sanktionscharakter, weshalb der beträchtliche Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb des EM nicht gerechtfertigt erscheinen.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form eines Hausarrests kann in der gegenwärtigen Ausgestaltung des EM - wie oben erwähnt - weder als echte Sanktion bezeichnet werden, noch dient diese Strafform dazu, das Rückfallrisiko zu senken, was zusätzlich gegen die Einführung des EM spricht.

6. Altersobergrenze im Jugendstrafgesetz

Die Erhöhung der Altersobergrenze im Jugendstrafgesetz für die Beendigung von angeordneten Massnahmen von 22 auf 25 Jahre wird als sachgerecht angesehen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, dass Jugendliche während des Vollzugs einer Massnahme eine Berufslehre abschliessen können, was im Sinne einer erleichterten Integration in die Gesellschaft nur zu begrüssen ist.

7. Weitere Änderungen

Neben den unter Ziffer 1. - 6. erwähnten Revisionspunkten, besteht nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden weiterer Änderungsbedarf im Bereich des Sanktionenrechts, welcher im Interesse der Rechtssicherheit ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Revision anzugehen ist. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Ihnen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) unterbreiteten Vorschläge gemäss ihrem Schreiben vom 17. März 2010 entsprechend zu berücksichtigen und die vorliegende Änderung des Sanktionenrechts nach deren Vorschlägen zu ergänzen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de Justice et Police
Office fédéral de la Justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne

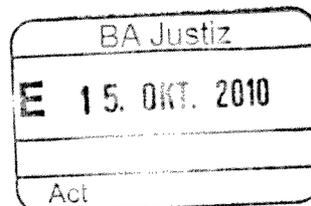
Bundesamt für Justiz



BJ-0000000617405

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch



Delémont, le 5 octobre 2010

Procédure de consultation

Modification du Code pénal et du Code pénal militaire – Réforme du droit des sanctions

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

- I. En préambule, il sied de relever que le droit des sanctions a fait l'objet de nombreuses critiques depuis son entrée en vigueur en 2007. Dans ces circonstances, une réflexion devait manifestement être menée sur une révision de ces dispositions. Cependant, il apparaît délicat, s'agissant de la prévention générale, de tirer des conclusions précises sur l'effet des peines pécuniaires et des travaux d'intérêt général après deux ans seulement d'application.

D'une manière générale, l'on note que plusieurs modifications proposées par cet avant-projet peuvent être qualifiées de satisfaisantes; elles vont dans le sens préconisé par de nombreux praticiens du droit pénal depuis la révision de 2007.

- II. S'agissant en particulier de la peine pécuniaire, l'instauration d'un montant minimum peut se révéler contraire au principe d'individualisation de la sanction. L'on doit toutefois admettre qu'en-dessous d'un seuil minimum, le jour-amende ne déploie aucun effet dissuasif. Les peines pécuniaires ne sont pas vraiment ressenties comme des sanctions, surtout lorsqu'elles sont prononcées avec des faibles montants de jours-amende. Cette mesure peut donc être préavisée favorablement.

- III. La réintroduction de la courte peine privative de liberté peut être saluée. La suppression de la primauté de la peine pécuniaire permettra aux juges une plus grande latitude dans le choix de la sanction adaptée. Pouvoir prononcer une courte peine privative de liberté avec sursis constitue, de l'avis de nombreux praticiens, une mesure utile de prévention spéciale.
- IV. Le sursis se justifie pour une peine privative de liberté mais ne doit pas être écarté, à notre sens, pour les peines pécuniaires. En effet, supprimer la possibilité de prononcer une peine pécuniaire avec sursis signifie réduire les possibilités offertes au juge de personnaliser au mieux la peine. Si la peine pécuniaire avec sursis n'est certes pas dissuasive pour un certain nombre de délinquants, elle l'est sans aucun doute pour d'autres (p. ex. un délinquant primaire en matière de circulation routière, établi en Suisse et qui travaille). La plus grande latitude doit être offerte au juge pour personnaliser la sanction. Cette suppression paraît un peu précipitée, ce d'autant plus qu'il est prévu d'instaurer un montant minimum du jour-amende, qui en augmentera vraisemblablement le pouvoir dissuasif.

De plus, la suppression du sursis pour les peines pécuniaires peut entraîner un effet regrettable. Ainsi, il pourrait sembler au condamné primaire plus avantageux d'être condamné à une peine privative de liberté (assortie du sursis) qu'à une peine pécuniaire (forcément ferme). L'on est conscient qu'en théorie, la peine privative de liberté constitue toujours une sanction plus grave que l'amende, qu'elle soit ferme ou avec sursis (p. 11 du rapport explicatif). Cependant, pour le condamné, le ressenti peut être autre. Il n'est pas adéquat que le condamné, dont le juge a estimé qu'il pouvait s'acquitter d'une peine pécuniaire (p. ex. parce qu'il travaille), se sente défavorisé par rapport à celui qui, pour une infraction similaire ou plus grave, est condamné à une peine privative de liberté avec sursis.

Si le sursis est maintenu pour les peines pécuniaires, conformément au souhait exposé ci-dessus, il conviendrait de maintenir la possibilité d'infliger une amende complémentaire, et cela pour satisfaire un principe de la sanction immédiate.

- V. L'abaissement de la limite supérieure pour l'octroi du sursis partiel, de 3 à 2 ans, ne convainc pas. La pratique a démontré que la possibilité d'un sursis partiel pour les peines de 2 à 3 ans donnait satisfaction et, encore une fois, permettait de personnaliser au mieux la peine. Il serait regrettable que l'on abandonne cette innovation.
- VI. L'abandon comme sanction principale du travail d'intérêt général ne constituait pas un souhait de notre canton (à ce sujet : notre réponse au questionnaire de 2009).

L'on s'interroge sur le sens du retour du travail d'intérêt général comme modalité d'exécution. En effet, d'une part, sont réintroduites les peines privatives de liberté qui exerceraient un meilleur effet préventif mais, d'autre part, on offre la possibilité au condamné de transformer une peine jusqu'à 6 mois en travail d'intérêt général. Sous l'ancien droit, il était parfois ressenti qu'il n'était « pas grave » d'être condamné à une peine d'emprisonnement puisqu'on pouvait le plus souvent l'exécuter par une prestation en travail.

De plus, à notre sens et pour garantir une pratique uniforme, le droit fédéral devrait alors régir, comme il entend le faire pour la surveillance électronique, cette modalité d'exécution (conditions d'octroi, procédure d'avertissement et de révocation, comme dans le droit actuel).

- VII. Nous sommes étonnés que l'expulsion soit prévue par l'avant-projet alors que, selon le rapport explicatif (p. 7), la grande majorité des cantons a estimé que le retrait de cette mesure du Code pénal n'avait pas laissé de lacune qu'il conviendrait de combler.

Il est constaté, en pratique, la difficulté – au vu des nombreuses voies de droit – à disposer suffisamment tôt de la décision définitive au sujet d'une éventuelle expulsion à l'issue de la peine. Or, l'exécution de la sanction se déroule de manière plus adéquate si le statut de police des étrangers est éclairci rapidement (not. pour déterminer le risque de fuite, important pour tout allègement).

Cependant, la réintroduction de l'expulsion judiciaire ne doit pas conduire au final à des décisions contradictoires avec les autorités administratives ou à une multiplication des recours et à un allongement de la durée de la procédure.

- VIII. Nous saluons la proposition d'introduire la surveillance électronique. Celle-ci existera dès le 1^{er} janvier 2011 pour la détention préventive, en application du Code de procédure pénale. Il n'est pas justifiable de continuer à limiter son usage pour l'exécution des peines aux seuls détenus des cantons participant au projet pilote.

- IX. S'agissant des contraventions, il est constaté que la clé de conversion (Fr. 100.- pour un jour de privation de liberté) est à nouveau prévue par la loi. Nous renvoyons à ce sujet à nos remarques au sujet du seuil minimum pour les jours-amende (ci-dessus, ch. II).

Nous sommes opposés à ce que le travail d'intérêt général soit exclu en cas de contravention. Cette proposition est plus restrictive encore que l'ancien droit. C'est précisément pour l'exécution des peines privatives de liberté de substitution, liées aux difficultés à payer l'amende infligée, que le travail d'intérêt général trouverait pleinement son sens.

Là aussi, le condamné pourrait avoir l'impression qu'il vaut mieux commettre un délit, être condamné à une peine privative de liberté et pouvoir l'exécuter sous forme de travail d'intérêt général que commettre une contravention (sanctionnée par une amende et une peine privative de liberté de substitution, sans possibilité d'effectuer du travail d'intérêt général). Le travail d'intérêt général doit rester une solution en cas de contravention également.

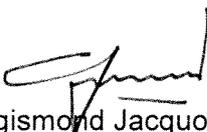
- X. Nous sommes favorables à la proposition de relever de 22 à 25 ans l'âge limite pour la fin des mesures dans le droit pénal des mineurs.

XI. Pour conclure, nous nous permettons de rappeler une remarque formulée dans notre réponse au questionnaire en 2009. Il apparaît que le délai de prescription de la peine pour les contraventions, de trois ans (art. 109 CP), est souvent trop court pour permettre l'encaissement de l'amende lorsque le condamné tarde à s'exécuter en attendant des rappels, en demandant des accommodements et en utilisant finalement les possibilités que lui accorde le Code (art. 106 al. 5 CP), cela parfois même après qu'il a reçu sa convocation pour mise à exécution de la peine privative de liberté de substitution. Nous aurions souhaité une prolongation de ce délai.

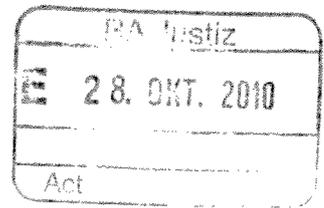
Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et vous prions d'agrèer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président


Sigismond Jacquod
Chancelier d'État





Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 26. Oktober 2010 / Protokoll-Nr. 1124

**Vernehmlassung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und
Militärstrafgesetz (Änderungen des Sanktionenrechts)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf zu den Änderungen des Sanktionenrechts des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes äussern zu können.

Im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Nachdem der Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (AT StGB) kurz vor seinem Inkrafttreten bereits hat nachgebessert werden müssen, bedauern wir, dass kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten bereits eine weitere Nachbesserung ansteht. Dies ist der Rechtssicherheit abträglich. Zudem verursacht die vorliegende Revision wiederum neue übergangsrechtliche Probleme. Trotz dieser Bedenken überwiegt vorliegend die Notwendigkeit, die in der Praxis festgestellten Schwächen des neuen Sanktionensystems so rasch als möglich zu beseitigen. Wir ersuchen Sie indessen höflich, bei der vorliegenden Revision die übergangsrechtlichen Probleme präzise zu regeln. Es ist uns zudem wichtig, dass mit der vorliegenden Vorlage alle immer wieder kritisierten Mängel beseitigt werden, damit der Ruf nach Nachbesserungen in diesem Bereich verklingt. In diesem Sinne unterstützen wir grundsätzlich die Änderungsvorlage.

II. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

a. Die Freiheitsstrafe ist - bedingt und unbedingt - wieder ab drei Tagen bis zu 20 Jahren möglich.

Wir sind damit einverstanden, dass die einschränkende Regelung der Anwendbarkeit von kürzeren Freiheitsstrafen aufgehoben und damit die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt

wird. Die negativen sozialen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe wird abgedeckt durch die Möglichkeit, die Freiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit oder in Form des electronic monitoring verbüssen zu können, wenn nicht schon zum vornherein anstelle einer Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe verhängt wird.

b. Eine voll- und teilbedingte Geldstrafe wird ausgeschlossen.

Wir sind auch damit einverstanden, dass voll- und teilbedingte Geldstrafen aufgehoben werden. Damit wird die bedingte Freiheitsstrafe zwangsläufig wieder ganz erheblich an Bedeutung gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass - bei Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen - kaum jemand eine unbedingte Geldstrafe auf sich nehmen wird, wenn als Alternative eine bedingte Freiheitsstrafe zur Verfügung steht. Die Geldstrafe wird mit andern Worten nur noch da eine Bedeutung haben, wo als Alternative eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Wird in einem späteren Verfahren eine bedingte Freiheitsstrafe in eine unbedingte Freiheitsstrafe umgewandelt, so kann diese Freiheitsstrafe immerhin durch gemeinnützige Arbeit oder allenfalls im Rahmen des electronic monitorings verbüsst werden.

Der Ausschluss der voll- und teilbedingten Geldstrafe entschärft zwar die Schnittstellenproblematik, löst sie aber nicht. Mit dem Wegfall der bedingten Geldstrafe entfällt auch die Verbindungsbusse nach Artikel 42 Absatz 4 StGB, welche in der Praxis eine grosse Rolle spielt, insbesondere bei SVG-Delikten. Es werden je nach Widerhandlung relativ hohe Verbindungsbusse ausfällt, welche auch bezahlt werden.

Es trifft sicher zu, dass Artikel 42 Absatz 4 StGB vor allem zur Abfederung der Schnittstellenproblematik geschaffen worden ist. Allerdings hat die Verbindungsstrafe in der Zwischenzeit die Funktion einer spürbaren Strafe erhalten, wenn der Betroffene anstelle einer bedingten Strafe doch noch mit einer spürbaren Busse bestraft werden konnte. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden hat sich die Verbindungsstrafe in der Zwischenzeit etabliert und bewährt, so dass sie nicht wegen Mängeln des neuen Rechts wieder abgeschafft werden sollte.

c. Der teilbedingte Vollzug ist weiterhin möglich, aber nur bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren.

Wir sind damit einverstanden, dass der Anwendungsbereich des teilbedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen bis längstens zwei Jahre beschränkt wird. Ungelöst bleibt aber die Fristenregelung bei der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe. So bestehen für diese Probezeit keine Sonderregeln (der Randtitel von Art. 44 StGB lautet "Gemeinsame Bestimmungen" und gilt damit nach der Gesetzessystematik sowohl für die bedingten wie für die teilbedingten Strafen). Eine Regelung, wonach die Probezeit während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruht oder suspendiert ist, fehlt im Gesetz. Daraus ist zu schliessen, dass die Probezeit mit Eröffnung des Urteils beginnt und ununterbrochen läuft bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer. Ein anderslautender Analogieschluss zulasten der verurteilten Person ist nicht zulässig. Es macht sicher keinen Sinn, dass die Probezeit bereits läuft, während die verurteilte Person den unbedingten Teil der Strafe verbüsst. Ausserdem sollte die Möglichkeit bestehen, aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug für die Probezeit die Bewährungshilfe aufzuheben oder neu anzuordnen oder Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen zu erteilen.

d. Die Höchstzahl der Tagessätze bei der Geldstrafe beträgt 180.

Wir stimmen dieser Änderung zu. Die Grenze korrespondiert denn auch mit der Strafbefehlskompetenz des Staatsanwalts gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung. Sie entspricht denn auch der Obergrenze für gemeinnützige Arbeit wie für electronic monitoring. Dies führt insgesamt indessen zu einer stärkeren Gewichtung der Freiheitsstrafe.

e. Das Gesetz schreibt neu einen Mindesttagessatz von 30 Franken vor.

Wir stimmen dem Mindesttagessatz von 30 Franken zu.

f. Im Bereich von bis zu 180 Tagen besteht kein Vorrang der Geldstrafe mehr.

Ist eine gute Prognose beziehungsweise keine Schlechtprognose vorhanden, wird die betroffene Person in der Regel die bedingte Freiheitsstrafe vorziehen. Die Geldstrafe wird in diesem Fall nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Die Geldstrafe wird dort eine Rolle spielen, wenn auf Grund einer Schlechtprognose eben eine unbedingte Strafe bis zu 180 Tagen beziehungsweise 180 Tagessätzen ausgesprochen werden muss. In diesem Fall soll der Richter im Einzelfall die sachgerechte Sanktion aussprechen können.

Es stellt sich die Frage, ob die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Umwandlung der bedingten Freiheitsstrafe in eine unbedingte Freiheitsstrafe den Antrag auf Umwandlung in eine unbedingte Geldstrafe stellen kann. Diese Frage sollte der Gesetzgeber beantworten, ob zahlungskräftige Personen mit Bezahlung einer Geldstrafe sich vom Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe loskaufen können.

g. Die gemeinnützige Arbeit ist keine eigenständige Sanktion mehr, sondern wird zur Vollzugsform.

Wir begrüßen es, dass die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Sanktion ist, sondern wieder zur Vollzugsform einer Freiheitsstrafe wird. Damit kann die Vollzugsbehörde auf die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen Verhältnisse abstellen. Administrative Leerläufe können so verhindert werden. Der Druck, dass beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit der Vollzug der Freiheitsstrafe droht, dürfte sich nach den früheren Erfahrungen positiv auf das Durchhaltevermögen der verurteilten Person auswirken. Vor allem aber werden die Abläufe beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit wieder einfacher und rascher. Klarzustellen ist in Art. 79a Absatz 5 StGB, dass bei Scheitern der gemeinnützigen Arbeit keine andere Vollzugsform mehr in Frage kommt, sondern die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB) zu vollziehen ist.

Dass gemeinnützige Arbeit bei Übertretungen nicht mehr in Frage kommen soll (Ziff. 1.2 des erläuternden Berichtes), ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Nach Artikel 106 Absatz 3^{bis} StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Das Gesetz schliesst nicht aus, dass Ersatzfreiheitsstrafen - ob an Stelle einer Geldstrafe oder einer Busse - nicht gestützt auf Art. 79a StGB in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden können. Nach altem Recht schlossen die Kantone diese Möglichkeit teilweise aus, weil der verurteilten Person nach Art. 49 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB das Abverdienen der Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder die Gemeinde, gestattet werden konnte. Es sollte verhindert werden, dass der verurteilten Person, welche diese Möglichkeit nicht genutzt hatte, später nach erfolgter Bussenumwandlung über die gemeinnützige Arbeit erneut das Abarbeiten der Busse hätte ermöglicht werden müssen. Nachdem das neue Recht das Abverdienen der Busse (wie in Art. 49 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB einst vorgesehen) indessen nicht kennt, sollte die Verbüssung der Ersatzfreiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Form erlaubt sein. Eine unterschiedliche Behandlung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (für Geldstrafen oder Bussen) würde die Vollzugsbehörden vor erhebliche Probleme stellen, da vielfach verschiedene Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in einem Geschäftsfall gemeinsam vollzogen werden müssen.

Problematisch bleibt die hohe maximale Einsatzzeit von 720 Stunden. Ein Arbeitseinsatz in der Freizeit über viele Monate bedeutet für verurteilte Personen häufig eine Überforderung. Ausserdem ist es schwierig, geeignete gemeinnützige Einrichtungen zu finden, welche eine verurteilte Person für derart viele Stunden über eine so lange Zeit beschäftigen können.

h. Electronic monitoring wird als Vollzugsform für Freiheitsstrafen von bis zu 180 Tagen und als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen eingeführt.

Es ist richtig, dass electronic monitoring neu ins Gesetz aufgenommen und als Vollzugsform ermöglicht wird. Electronic monitoring soll als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen und als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen vorgesehen werden. Es stellt sich die Frage, ob electronic monitoring ebenfalls im Jugendstrafrechtsbereich eingesetzt werden kann oder nicht. Ein entsprechender Verweis unter Art. 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 auf die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 79b Entwurf StGB ist im Entwurf jedenfalls nicht vorgesehen.

Für den Fall des Scheiterns von electronic monitoring sollte in Art. 79b StGB klargestellt werden, dass die Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist. Ausserdem sollte eine elektronische Überwachung auch während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion möglich sein. Nachdem eine elektronische Überwachung inzwischen als strafprozessuale Ersatzmassnahme (Art. 237 Abs. 3 StPO) vorgesehen ist, sollte die Technologie des electronic monitoring im Strafvollzug grundsätzlich vermehrt eingesetzt werden können.

i. Bei Bussen wird ein Umrechnungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt.

Dieser Umrechnungssatz hat sich in der Praxis eingespielt und bewährt. Wenn die strafrechtlichen Bestimmungen allerdings eine Busse von 20'000 oder 100'000 Franken vorsehen und im Einzelfall eine Busse von über 10'000 Franken verfügt werden soll, stellt sich dann die Frage, ob ein Umrechnungssatz von 100 Franken noch richtig ist, wenn nach Art. 106 Absatz 2 StGB bei Bussen die Ersatzfreiheitsstrafe höchstens drei Monate betragen darf.

j. Die Landesverweisung wird wieder eingeführt, wobei keine Möglichkeit des probeweisen Aufschubs bestehen soll.

Der Landesverweis soll nur eingeführt werden, wenn der bedingte Vollzug ausgeschlossen wird und die Vollzugsbehörde mit der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht noch über den Vollzug der Landesverweisung zu entscheiden hat. Für die Vollzugsbehörde muss in diesen Fällen Klarheit bestehen. Die Frage, ob ein verurteilter Ausländer nach dem Vollzug definitiv die Schweiz zu verlassen hat, kann massgebliche Auswirkungen auf die Vollzugsplanung gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 StGB und damit auf die Konkretisierung der Vollzugsziele haben. Der Vollzug kann unterschiedlich ausgestaltet werden, je nachdem, ob die verurteilte Person ausgeschafft wird oder auf ein Leben in Freiheit in der Schweiz vorzubereiten ist. Die Wiedereinführung von ausländischen Gefangenen in die schweizerische Gesellschaft mit schrittweisen Vollzugsöffnungen kann nicht Ziel eines Vollzuges sein, wenn die betroffene Person mit der Entlassung ausgeschafft werden wird.

Die Gewährung von Urlaub, Erleichterungen während des Vollzuges oder die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats sind Aspekte einer sozialen Eingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. Der Bundesgesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Landesverweisung zu klären, welche Aspekte der Resozialisierung bei verurteilten Personen mit Landesverweis während des Strafvollzuges keine Geltung haben.

Nicht verständlich ist der Vorschlag, weshalb eine Landesverweisung bei einer Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB möglich sein soll, nicht aber bei einer Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei einer Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Es sollte möglich sein, einen Ausländer des Landes zu verweisen, bei dem das Gericht eine stationäre Massnahme angeordnet hat, wegen verminderter Schuldfähigkeit aber seine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausfällt oder den Täter wegen Schuldfähigkeit freispricht, sofern dieser die öffentliche Sicherheit gleichwohl gefährdet und

keine schützenswerten Beziehungen zur Schweiz hat, welche das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiegen.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im StGB

Art. 42 Absatz 4 (Änderungsvorschlag)

Die bedingte Freiheitsstrafe kann (mit einer Geldstrafe oder) mit einer Busse verbunden werden.

Als Verbindungsstrafe erhält die Busse (oder die Geldstrafe) zunehmend auch die Funktion einer spürbaren Strafe. In dieser Funktion hat sich die Verbindungsstrafe etabliert und bewährt. Sie sollte deshalb im Zusammenhang mit den anderweitig kritisierten Mängeln des neuen AT StGB nicht wieder gestrichen werden.

Art. 77b Halbgefängenschaft (Änderungsvorschlag)

1 Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr und eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als einem Jahr werden in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht.

2 Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe und Freizeit in der Anstalt.

3 Die für die Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Gefangenen ist zu gewährleisten.

4 Halbgefängenschaften werden in einer besonderen Abteilung eines Gefängnisses vollzogen.

Wir begrüßen die Zusammenfassung der Regelungen über die Halbgefängenschaft in einer einzigen Bestimmung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind nun die gleichen, ob die Strafe mehr oder weniger als sechs Monate dauert. Nachdem eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten neben der Form der Halbgefängenschaft neu auch in der Form der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a) und des electronic monitoring vollzogen werden kann, erscheint eine Bevorzugung der Halbgefängenschaft in Absatz 2 (Entwurf) nicht mehr gerechtfertigt. Im Weiteren schlagen wir in Anlehnung an die Regelung in Art. 79b Abs. 2 lit. b StGB vor, auch bei der Halbgefängenschaft einen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 Stunden pro Woche gesetzlich vorzusehen. Dieser Mindestbeschäftigungsgrad entspricht in etwa der Richtlinie des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, wo für eine Halbgefängenschaft wenigstens ein Beschäftigungsgrad von 50 % verlangt wird. Nach Artikel 379 StGB können die Kantone Strafen in Form der Halbgefängenschaft in privat geführten Einrichtungen und Anstalten vollziehen lassen, wenn ihnen die Kantone die Bewilligung dafür erteilt haben. Weshalb nach Artikel 77b Absatz 2 StGB Freiheitsstrafen nur in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses vollzogen werden können, ist nicht nachvollziehbar. Es stellt sich hier die Frage der Abgrenzung zwischen den Artikeln 77b Absatz 2 und 379 StGB.

Art. 79a (neu)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Bestimmung zur gemeinnützigen Arbeit. Wird eine gemeinnützige Arbeit nicht oder nur teilweise geleistet, ist die Freiheitsstrafe (oder der Rest der Freiheitsstrafe) zu vollziehen. Es stellt sich die Frage, ob dann die verbleibende Restfreiheitsstrafe in Form der Halbgefängenschaft oder im Normalvollzug zu vollziehen ist.

Art. 79b (neu)

Electronic monitoring wird im Allgemeinen Teil des StGB aufgeführt und wird somit für das Erwachsenenstrafrecht gelten. In Artikel 1 des Jugendstrafgesetzes sind verschiedene Bestimmungen des StGB aufgelistet, welche sinngemäss auch im Jugendstrafrecht anwendbar sind. Die Bestimmung von Artikel 79b StGB ist in dieser Auflistung nicht oder noch nicht enthalten, was darauf schliessen lässt, dass electronic monitoring im Jugendstrafrecht nicht vorgesehen wäre. Wir weisen darauf hin, dass der Kanton Basellandschaft in einem Projekt electronic monitoring im Jugendstrafrecht offenbar erfolgreich getestet hat, weshalb sich die Frage stellt, weshalb electronic monitoring in der vorliegenden Vorlage nur im Erwachsenenstrafrecht thematisiert wird, im Jugendstrafrecht hingegen nicht. Es sollte vermieden werden, dass die Forderung nach Einführung electronic monitoring im Jugendstrafrecht nach Abschluss der vorliegenden Revision erhoben wird.

Art. 106 Absatz 3bis (neu)

Wenn neu gesetzlich vorgesehen ist, dass 100 Franken Busse einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen, so stellt sich die Frage, ob diese Regelung auch gilt, wenn beispielsweise eine Busse von über 10'000 Franken verfügt werden muss.

IV. Bemerkungen zum Militärstrafgesetz

Wir verweisen auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Strafgesetzbuch.

V. Bemerkungen zu Änderungen im Jugendstrafgesetz

Art. 19 Absatz 2 und Art. 48bis

Der Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 Jahre für den Vollzug von Massnahmen stimmen wir zu.

VI. Schlussbestimmungen

Mit der beabsichtigten Umstellung des Sanktionensystems stellen sich übergangsrechtliche Fragen. Es fehlen entsprechende Bestimmungen im Zusammenhang mit bisher angeordneter gemeinnütziger Arbeit. Es stellt sich die Frage, ob der Richter bei der Umwandlung einer bedingt ausgesprochenen gemeinnützigen Arbeit bei der Umwandlung in eine unbedingt zu vollziehende Strafe die Sanktionsform anzupassen hat oder nicht. Auf den ersten Blick müsste die Sanktion nicht angepasst werden, und die Vollzugsbehörde hätte die gemeinnützige Arbeit wie bisher zu vollziehen. Es muss aber das Verfahren aufgezeigt werden, wie vorzugehen ist, wenn die verurteilte Person die als Strafe verfügte gemeinnützige Arbeit abbricht.

Nach dem neuen Recht sind die nach altem Recht verfüigten gerichtlichen Landesverweisungen bekanntlich obsolet geworden. Sie sind aus dem Strafregister gelöscht worden. Wenn neu wieder gerichtliche Landesverweisungen ausgesprochen werden dürfen, so stellt sich die Frage, wie mit den nach altem Recht ausgesprochenen, aber noch nicht vollzogenen Landesverweisungen umgegangen werden soll. Einige verurteilte Personen mit einem gerichtlich angeordneten Landesverweis nach altem Recht sind in der Zwischenzeit aus dem Strafvollzug entlassen worden, andere verurteilte Personen mit einem Landesverweis nach altem Recht sind immer noch im Strafvollzug. Wie hat die Vollzugsbehörde in diesen Fällen vorzugehen?

Wenn die Geldstrafe neu höchstens 180 Tagessätze beträgt, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn eine bisher bedingte Geldstrafe von über 180 Tagessätzen in eine unbedingte Geldstrafe umzuwandeln ist. Ist dann anstelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu vollziehen? Hat der Richter mit der Umwandlung der bedingten Geldstrafe in eine unbedingte Strafe die Sanktionsform anzupassen?

VII. Weitere Anträge zur Überprüfung in der vorliegenden Revisionvorlage

1. Nach der Motion Sommaruga (09.3443) sollten im Hinblick auf die Rückversetzung von verurteilten Personen in den Straf- und Massnahmenvollzug die Schweizerische Strafprozessordnung dahingehend geändert werden, dass für die ganze Schweiz einheitliche Modalitäten gelten. Obwohl diese Motion als Prüfungsantrag von den eidgenössischen Räten überwiesen worden ist, fehlen in der Vernehmlassungsunterlage entsprechende Ausführungen zur erwähnten Motion.

Konnten die Vollzugsbehörden nach dem aAT StGB entlassene Personen, welche sich nicht an die Auflagen und Bedingungen des Entlassungsentscheides gehalten haben, unter bestimmten Umständen in den Straf- und Massnahmenvollzug zurückversetzen, steht ihnen dieses Recht nach neuem Recht nicht mehr zu. Gefährdet die betroffene Person die öffentliche Sicherheit, so kann allenfalls erst reagiert werden, wenn ein neues Delikt bereits begangen worden ist. Entweder löst der Bund dieses Sicherheitsproblem, das durch die Kompetenzordnung im neuen AT StGB geschaffen worden ist, oder die Kantone müssen diese Problematik in ihren Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzen lösen, was unterdessen der Kanton Aargau nach einen Vorfall bereits gemacht hat. Berechtigterweise darf man sich fragen, ob nicht sinnvollerweise der Bund die entstandene Gesetzeslücke schliesst, entweder im vierten Titel des ersten Buches des StGB beim "Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen" oder in der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung. Falls der Bund die entstandene Gesetzeslücke nicht löst, werden die Kantone gezwungen sein, hierzu entsprechende Vorschriften zu erlassen, was nicht zu einer einheitlichen Lösung beiträgt, welche zu diesen Fragen in der letzten Zeit angestrebt worden ist.

2. Die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsbehörde bei der Aufhebung stationärer Massnahmen bedürfen der Klärung. Die obligatorische Anrechnung des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzuges auf die Strafe führt bei Massnahmen für junge Erwachsene und Suchttherapien zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen, weil einige verurteilte Personen ausrechnen, wann ihre Freiheitsstrafe verbüsst ist und dann den Abbruch der Massnahme durch ihr Verhalten provozieren. Diese verurteilten Personen wissen genau, dass sie dannzumal nichts mehr zu befürchten haben und in Freiheit entlassen werden müssen. Die Regelungen zur ambulanten Behandlung sind einzig auf den Fall zugeschnitten, dass der Vollzug der zugleich ausgefallten Freiheitsstrafe aufgeschoben wird.

3. Die Entfernungen von Strafregistereinträgen müssen rasch gestoppt werden, weil laufend wichtige Daten (insbesondere für die Risikoabklärung) unwiderbringlich verloren gehen; dieser Löschungsstopp muss gelten, bis die Revision des Strafregisterrechts abgeschlossen ist.

4. Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, sind einschränkend formuliert. So ist namentlich eine Beteiligung von Rentenbezüglern an den Vollzugskosten aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, einerseits, weil diese durch ihre Arbeitsleistung im Vollzug weniger an die Vollzugskosten beitragen als gesunde Gefangene im Erwerbsalter, und andererseits, weil die AHV-Renten in erster Linie der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen sollen und nicht der Äuffnung von Vermögen; letzteres findet aber statt, wenn der Lebensunterhalt im Straf- und Massnahmenvollzug über das Kostgeld durch die Kantone zu bezahlen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und hoffen, dass Sie unsere Überlegungen bei der Weiterbearbeitung der Revisionsvorlage gebührend berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

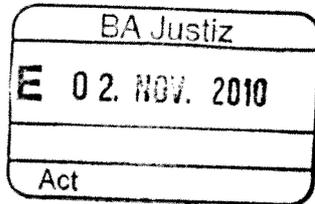


Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

vorab per E-Mail an:
peter.goldschmid@bj.admin.ch

Kopie:

- Obergericht
- Staatsanwaltschaft
- Luzerner Polizei
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug



Office fédéral de la justice
Domaine de direction
Droit pénal
3003 Berne

Modification du code pénal et du code pénal militaire - réforme des sanctions

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel vous remercie d'avoir bien voulu le consulter à propos du projet de réforme des sanctions et salue avec grand intérêt la proposition des modifications proposées.

De manière générale, le Conseil d'Etat souscrit à l'idée de redonner un plus grand champ d'application à la peine privative de liberté, paraissant pour certains types de situation ou actes délictueux plus adéquat et proportionné que certaines peines pécuniaires. Il est en effet convaincu qu'il est indispensable d'augmenter le potentiel dissuasif des sanctions qui sont les plus couramment prononcées. Il est ainsi persuadé qu'un certain nombre des modifications proposées satisferont aux attentes des praticiens du code pénal qui s'inquiétaient – à juste titre – de l'inefficacité du système répressif actuel. Ces modifications correctrices devront ainsi effacer le mécontentement suscité au sein des professionnels et de la population.

Est salué également le rétablissement d'une véritable liberté de détermination du juge s'agissant du choix des sanctions.

Après avoir étudié les documents mis à disposition, le gouvernement neuchâtelois est en mesure de vous transmettre ci-après sa position concernant les principales modifications proposées par l'avant-projet.

1. Peines pécuniaires

Réduction du nombre de jours-amende

Nous sommes favorables à la diminution du nombre de jours-amende à 180 maximum. En effet, vu son faible effet dissuasif, le recours à ce type de peine doit être restreint aux peines n'excédant pas six mois. Il y a ainsi lieu de faire coïncider la durée de la peine pécuniaire à celle des courtes peines privatives de liberté.

Minimum montant des peines pécuniaires

Si la fixation du montant minimal du jour amende semble opportun, le montant de 30 francs peut paraître, suivant le nombre de jours-amende prononcé, relativement difficile à honorer dans des délais convenables si l'on en juge par les ressources financières d'une proportion des personnes suivies par les autorités cantonales. Nous pensons en particulier aux personnes émergeant à l'aide sociale ou en situation précaire qui ne pourront pas s'acquitter d'un tel montant.

Taux de conversion des amendes en peines privatives de liberté

Si dans la pratique il est plus simple de mettre un seul taux de conversion à 100 francs pour un jour, une grande disparité entre accusés est à signaler. En effet, pour la même faute, l'amende étant fixée en fonction de la capacité financière, un prévenu riche recevra peut-être 2'000 francs d'amende (soit 20 jours de peine privative de liberté s'il ne paie pas) et un prévenu pauvre 200 francs (soit 2 jours en cas de non-paiement). Il serait donc préférable de prévoir une fourchette pour le taux de conversion, permettant de faire en sorte que le riche ou le pauvre subissent la même peine privative de liberté pour la même infraction en cas de non-paiement fautif de l'amende.

Sursis et sursis partiel

La pratique a démontré que les peines pécuniaires sont peu dissuasives dans la mesure où le délinquant ne subit pas de choc psychologique dû à l'enfermement, ceci est d'autant plus vrai si elles sont assorties d'un sursis. Par conséquent, nous saluons la suppression de la possibilité d'octroyer le sursis et le sursis partiel à ces peines.

2. Courtes peines privatives de liberté

Nous sommes favorables au retour des courtes peines privatives de liberté qui sont plus dissuasives et répressives que les peines pécuniaires et le travail d'intérêt général. Le juge pourra ainsi librement prononcer une peine pécuniaire (sans sursis) ou une peine privative de liberté (avec ou sans sursis) pour les peines de moins de six mois.

3. Sursis partiel

Le sursis partiel comprend en soi une contradiction: pour une partie de la peine, le condamné est apte au sursis et pour l'autre partie il ne l'est pas. En d'autres termes, pour une partie de la peine le pronostic pour le futur du condamné est favorable et pour l'autre il est défavorable. Le prononcé du sursis ne doit en réalité tenir compte que du pronostic à émettre dans la capacité de la peine à détourner l'auteur d'autres crimes ou délits. Le fait d'exclure les règles d'octroi de la libération conditionnelle pose également un problème. La libération conditionnelle en tant que but à atteindre pour le condamné a un effet éducatif autour duquel le temps d'incarcération est construit et finalisé par la mise en place de règles de conduite lors de la libération conditionnelle. La conséquence de cette exclusion est une libération au terme de la partie ferme de la peine sans suivi de probation ou règles de conduite. Pour ces raisons, nous ne sommes pas favorables au maintien du sursis partiel.

Si toutefois le sursis partiel devait être maintenu, il serait judicieux, à l'instar de l'article 87 alinéa 2 CP, de modifier l'article 44 alinéa 2 comme suit: "Le juge ordonne, en règle générale, une assistance de probation pour la durée du délai d'épreuve. Il peut imposer des règles de conduite".

4. Article 42 alinéa 4 CP

À notre avis, la suppression de l'article 42 alinéa 4 CP n'est pas convainquant. En effet, il est important, en cas de peine privative de liberté avec sursis, d'avoir la possibilité de prononcer une peine pécuniaire ou une amende. La structure de la partie spéciale du CP prévoit pour les délits soit une peine privative de liberté soit une peine pécuniaire. Du moment que la peine pécuniaire n'a plus la primauté, cet alinéa donne la possibilité de combiner les peines privatives de liberté avec sursis avec une peine pécuniaire ou une amende et renforcer ainsi le poids de la sanction et sensibiliser l'accusé.

5. Travail d'intérêt général (TIG)

Nous sommes favorables à ce que le TIG redevienne une modalité d'exécution. Les autorités d'exécution pourront ainsi réagir sans délais en cas d'abandon du poste de travail ou de changement de situation sans passer, comme le prévoit le droit actuel, devant une autorité judiciaire.

Toutefois, une limite maximale à 360 heures doit être retenue. En effet, le TIG est souvent effectué à côté d'une activité lucrative, pendant le temps libre de l'accusé. Une durée plus longue serait problématique dans sa mise en œuvre tant pour les autorités administratives que pour l'accusé.

Nous saluons également le fait que le TIG, devenant une forme d'exécution de peine, ne pourra plus être assorti de sursis et sera exclu en cas de contravention.

6. Expulsion pénale

Le rétablissement de l'expulsion pénale, mûrement réfléchi non seulement en 2002 mais durant tout le processus législatif, nous surprend.

Le Conseil d'Etat n'estime pas que la réintroduction de l'expulsion pénale soit opportune. Une expulsion ne saurait en effet être traitée en l'absence d'autres services spécialisés pour sa mise à exécution et pourrait engendrer des confusions ou des situations délicates lorsqu'elle est prononcée mais qu'elle n'est pas réalisable. Il paraît que la situation actuelle confiant à une seule autorité la question du droit de séjour et du suivi de ses décisions soit plus pertinente et uniforme.

7. Surveillance électronique

Nous éprouvons certaines inquiétudes quant à la mise en œuvre de la surveillance électronique. En effet, bien que cette nouveauté technologique trouve notre approbation en tant que forme d'exécution de peine, nous nous interrogeons sur sa réalisation pratique, à savoir notamment quelle autorité sera chargée de la surveillance et quel sera l'investissement structurel, humain et financier pour permettre sa mise en application.

L'exécution de cette mesure engendrera un investissement conséquent comprenant – au minimum – une installation informatique pour le monitoring des bracelets électroniques actifs, mais également le personnel nécessaire pour assurer la surveillance.

8. Modification du droit pénal des mineurs

Nous saluons le report à 25 ans de la limite d'âge concernant les mesures en matière de droit pénal des mineurs.

9. Incidences financières

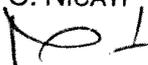
Les objectifs de la nouvelle réforme, à savoir la limitation de la peine pécuniaire et la réintroduction de la courte peine privative de liberté, auront une incidence directe sur les infrastructures pénitentiaires du canton. Se pose en effet la question du manque de place au sein des établissements pénitentiaires et du financement pour construire les structures nécessaires à l'exécution des sanctions.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez portée à ces lignes et vous prions d'agrée, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

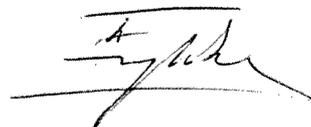
Neuchâtel, le 27 octobre 2010

Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
C. NICATI



La chancelière,
M. ENGHEBEN





KANTON
NIDWALDEN

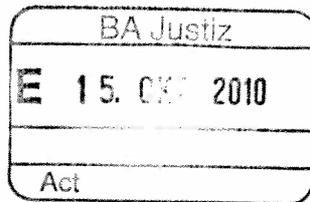
LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000617410

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Stans, 12. Oktober 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts). Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 lädt die Vorsteherin der Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Kantonsregierungen ein, sich zu Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts) vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und geben folgende Stellungnahme ab:

Wir erachten es grundsätzlich als zu früh, die am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafrechts bereits wieder abzuändern, ohne dass deren Wirksamkeit im Sinne der angestrebten Haupt- und Nebenziele wissenschaftlich fundiert untersucht sowie ausgewertet worden ist. Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben, über welches vom Bundesrat bereits im Laufe des Jahres 2011 Beschluss gefasst werden soll, kommt umso überraschender, als das Bundesamt für Justiz vor kurzem das wissenschaftliche Projekt „Evaluation der Wirksamkeit des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht“ initiiert sowie zahlreiche Adressaten zum Unterbreiten von Offerten bis am 15. September 2010 aufgefordert hat. Dieses Projekt beinhaltet die elementare Erforschung der Wirkungen der wichtigsten Gesetzesänderungen und deren Übereinstimmung mit den vom Gesetzgeber ursprünglich verfolgten Zielen. Die Projektergebnisse sollen zudem per Dezember 2012 mit einem bundesrätlichen Bericht durch die eidgenössischen Räte behandelt werden.

Das vorliegend zu beurteilende Revisionsvorhaben könnte daher im Widerspruch zu den erst später vorliegenden Erkenntnissen der Evaluation stehen. Anhand der Evaluationsergebnisse könnten zudem weitere Anpassungen sinnvoll und nötig erscheinen. Schon im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit des Strafrechts sollte aber vermieden werden, innert relativ kurzer Zeitspanne wiederholte Revisionen an derart bedeutungsvollen Erlassen vorzunehmen, sind doch zahlreiche Unsicherheiten durch die Rechtsprechung bereits behoben worden.

Das aktuelle Sanktionensystem wird wegen der lex mitior-Regel im Zusammenhang mit der nun geplanten Verschärfung der Sanktionen ohnehin noch lange Zeit Anwendung finden. Wir würden es daher ausdrücklich vorziehen, wenn mit der Revision der besagten Erlasse bis zum Vorliegen zuverlässiger wissenschaftlicher Erkenntnisse zugewartet würde.

Werden die vorgenannten Überlegungen ausgeklammert, beurteilen wir grundsätzlich

- die Wiedereinführung der Freiheitsstrafen ab 3 Tagen mit der Einführung des Electronic Monitoring als neue Vollzugsform,
- die Einführung der freien Wahl zwischen Freiheitsstrafen und Geldstrafen im Bereich bis 180 Tagen bzw. Tagessätzen,
- die Wiedereinführung der Landesverweisung als Nebenstrafe,
- die Rückkehr zur früheren Vollzugslösung bei der gemeinnützigen Arbeit,
- die im Jugendstrafgesetz vorgesehene Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen von 22 auf 25 Jahre

als begrüssenswert.

Eine Reduktion des teilbedingten Strafvollzuges auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren sowie die Festlegung eines fixen Umrechnungssatzes für die Umwandlung nicht bezahlter Übertretungsbussen lehnen wir dagegen ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landamman



Gerhard Odermatt



Landschreiber



Hugo Murer



Kanton
Obwalden

Regierungsrat

Bundesamt für Justiz

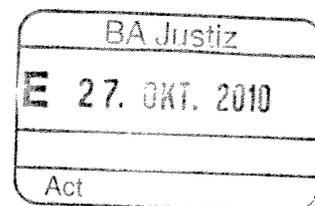


BJ-0000000617478

CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3030 Bern



sowie per Mail an:
peter.goldschmid@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.579
Unser Zeichen: sp

Sarnen, 26. Oktober 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts): Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedauern sehr, dass nach so kurzer Zeit wieder eine Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (AT-StGB) notwendig ist. Bereits vor Inkrafttreten des neuen AT-StGB wurde von verschiedenen Seiten heftige Kritik zu einzelnen geplanten Änderungen vorgebracht. Leider wurde damals nicht darauf eingegangen, sodass nach noch nicht einmal vier Jahren schon wieder Anpassungen notwendig sind.

Zu den einzelnen Revisionspunkten haben wir folgende Bemerkungen:

Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen sind heute erst ab sechs Monaten möglich. Das Bedürfnis, auch bei leichteren Delikten eine Freiheitsstrafe verhängen zu können, ist nachvollziehbar. Die Wiedereinführung der ganz kurzen Freiheitsstrafen bereits ab drei Tagen erscheint indes nicht angemessen. Denn mit diesen ganz kurzen Freiheitsstrafen werden wieder Täter, die nur ein leichtes Delikt begangen haben, aus dem Arbeitsprozess genommen, was mit Geldstrafen verhindert werden kann. Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass die Anordnung von Freiheitsstrafen zu hohen Vollzugskosten führt. Daher wird empfohlen, bei einer allfälligen Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen eine Mindestzeit von zwar kürzer als sechs Monaten sicher aber länger als drei Tagen zu prüfen.

Bedingte Geldstrafe wird ausgeschlossen

Die Änderung, wonach nur noch bei Freiheitsstrafen und nicht mehr bei Geldstrafen der bedingte Vollzug möglich ist, wird unterstützt. Damit fällt auch die kaum nachvollziehbare unterschiedliche Be-

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03, Fax 041 660 65 81
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

handlung der unbedingt vollziehbaren Busse und der grundsätzlich bedingt vollziehbaren Geldstrafe weg. Zahlreiche verurteilte Personen verstehen Strafbefehle und Strafurteile nicht, in welchen sie zu bedingter Geldstrafe und unbedingten Bussen verurteilt werden.

Teilbedingter Vollzug nur für Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren

Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren sind bei einer guten Prognose bedingt zu vollziehen; aus Gründen der Vergeltung kann auch ein bloss teilbedingter Vollzug gewährleistet werden. Bei Strafen von zwei bis drei Jahren kann diese Überlegung indes nicht mehr spielen, da diese immer unbedingt zu vollziehen sind. Es ergibt offensichtlich keinen Sinn, eine grundsätzlich unbedingt zu vollziehende Strafe nur teilweise zu vollziehen, um Vergeltungsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Der Änderung wird zugestimmt.

Höchstzahl der Tagessätze bei der Geldstrafe beträgt 180

Da Freiheitsstrafen nach wie vor erst ab sechs Monaten möglich sein sollen, ist die Zahl der Tagessätze ebenfalls bei 360 zu belassen und nicht auf 180 zu reduzieren. Dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft wird damit genügend Ermessensspielraum gelassen.

Mindesttagessatz von Fr. 30.–

Die Änderung wird gutgeheissen. Der Ansatz von Fr. 30.– ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz.

Gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Sanktion

Die gemeinnützige Arbeit wieder als Vollzugsform und nicht mehr als eigenständige Sanktion zu qualifizieren, wird begrüsst. Die Strafvollzugsbehörden erlangen mehr Freiheit bei der Bewilligung eines Gesuchs um gemeinnützige Arbeit. Es müsste zudem ein Absatz aufgenommen werden, dass die gemeinnützige Arbeit von der Vollzugsbehörde (nicht vom Gericht) abgebrochen werden kann, wenn sie trotz Mahnung nicht ordentlich geleistet wird.

Einführung Electronic Monitoring

Diese Vollzugsform wird als sinnvolle Massnahme begrüsst.

Einführung Umrechnungssatz von Fr. 100.– auf einen Tag bei Ersatzfreiheitsstrafen

Die Änderung wird mit Blick auf die Vorhersehbarkeit der zu erwartenden Ersatzfreiheitsstrafe begrüsst.

Wiedereinführung der Landesverweisung als Nebenstrafe

Die Änderung wird begrüsst. Sie kann die Planung im Strafvollzug erleichtern. Während der Dauer des Strafvollzugs wie auch im Zeitpunkt der bedingten Entlassung liegt oftmals (noch) kein Entscheid des Amts für Migration vor. Ein nicht geklärt Aufenthaltsstatus führt immer wieder zu Unklarheiten bei der Gewährung von Vollzugslockerungen.

Es wird klar geregelt, dass die Landesverweisung erst ab Entlassung des Verurteilten vollzogen wird. Unklar ist aber nach wie vor, ob auch eine ausländerrechtliche Ausschaffung erst nach Verbüsung der Freiheitsstrafe erfolgen kann. Heute bestehen in Bezug auf den Zeitpunkt der Ausschaffung unterschiedliche Meinungen. Es ist wünschenswert, diese Ungereimtheiten zu klären.

Jugendstrafrecht: Erhöhung der Altersobergrenze für Massnahmen von 22 auf 25 Jahre

Mit der heutigen Regelung müssen alle Massnahmen, die bei einem Jugendlichen verhängt wurden, mit Vollendung des 22. Lebensjahres aufgehoben werden, auch wenn sie nicht erfolgreich beendet werden konnten und selbst wenn beim Jugendlichen eine erhebliche Rückfallgefahr gegeben ist. Gerade bei Jugendlichen, die schwerwiegende Delikte begangen haben, ist häufig eine mehrere Jahre andauernde Behandlung nötig. Die heutige Regelung führt zum stossenden Ergebnis, dass ein 18 ½-Jähriger, der ein schweres Verbrechen begangen hat, mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe rechnen muss, während ein noch knapp nicht 18-Jähriger für die gleiche Tat höchstens bis zum 22. Lebensjahr in einer (offenen oder geschlossenen) Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung untergebracht werden kann. Mit der Änderung wird den Jugendstrafvollzugsbehörden die Möglichkeit gegeben, in Ausnahmefällen jungen Erwachsenen, die immer noch behandlungsbedürftig sind, bis maximal zu ihrem 25. Lebensjahr weiterhin stationär die notwendige Behandlung zukommen zu lassen, was begrüsst wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

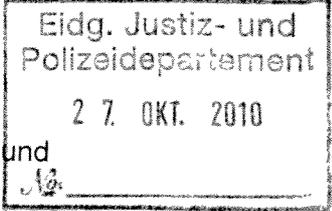
Im Namen des Regierungsrats



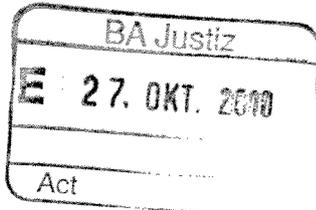
Hans Wallimann
Landammann



Dr. Notker Dillier
Landschreiber-Stellvertreter



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern



Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 laden Sie uns ein, zum erwähnten Vorentwurf bis 30. Oktober 2010 Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat die Kritik am neuen Sanktionenrecht, wie sie auch der Kanton St.Gallen angebracht hat (siehe die Standesinitiative zur Anpassung des Strafrechts, 09.318), ernst nimmt und verschiedene Korrekturen beim Sanktionenrecht vorschlägt. Es ist richtig, dass die verwirrende Vielzahl der Kombinationsmöglichkeiten von verschiedenen Sanktionen und von bedingtem, teilbedingtem und unbedingtem Vollzug eingeschränkt wird. Mit der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Geldstrafen auf 180 Tagessätze und der Möglichkeit, auch wieder kürzere Freiheitsstrafen anzuordnen, sind wir einverstanden, ebenso mit der Beschränkung des teilbedingten Vollzugs auf Freiheitsstrafen bis zwei Jahre, mit der Wiedereinführung der Landesverweisung und Konzipierung der gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsform. Die Einführung des Electronic Monitoring lehnen wir demgegenüber ab.

Nicht einverstanden sind wir, dass weitere dringende Änderungen, namentlich im Zusammenhang mit der Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug, im Bereich des Massnahmenrechts, bei der Entfernung von Strafregistereinträgen oder im Jugendstrafgesetz in der Vorlage nicht berücksichtigt wurden. Die Strafbehörden sind darauf angewiesen, mit langfristig geltenden Regelungen arbeiten zu können. Die Glaubwürdigkeit der Strafjustiz leidet, wenn die gesetzlichen Grundlagen in kurzen Abständen geändert werden. Beim Sanktionenrecht sind Anpassungen notwendig und gesetzgeberische Fehler müssen korrigiert werden. Soll das Gesetz nicht in Kürze erneut revidiert werden, dann müssen jetzt möglichst alle Fehler und Regelungslücken beseitigt werden.

Da zwischen dieser Revision und dem Projekt der Harmonisierung der Strafrahen, zu dem am 8. September 2010 die Vernehmlassung eröffnet wurde, inhaltliche Querbezüge bestehen, ist der weitere Verlauf der beiden Revisionen aufeinander abzustimmen.

Weitergehende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen wollen Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

St.Gallen, 25. Oktober 2010



Im Namen der Regierung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Willi Haag".

Willi Haag

Der Staatssekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Canisius Braun".

Canisius Braun

Anhang:***Art. 34 ff. und Art. 40 f.: Geldstrafen; Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen***

Wir begrüßen es, dass der Anwendungsbereich der Geldstrafen auf 180 Tagessätze beschränkt wird. Damit entfällt die Geldstrafe namentlich bei mittelschweren Gewalt- und Sexualdelikten, was mit Blick auf die geschützten Rechtsgüter sachgerecht ist. Mit der Einführung eines Mindesttagessatzes von 30 Franken sind wir einverstanden. Dass die zu einschränkende Regelung der Anwendbarkeit von kürzeren Freiheitsstrafen aufgehoben wird, ist richtig: Aufgrund der Erfahrungen können kurze Freiheitsstrafen durchaus sinnvoll sein: Sie können eine negative Entwicklung bei einem Täter unterbrechen und Chance für eine Neuorientierung sein. Ausserdem können sie dem Täter die Ernsthaftigkeit der Sanktion vor Augen führen. Der Richter muss die Möglichkeit haben, die dem Einzelfall angepasste, zweckmässige Sanktion auszufällen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei Abschaffung der bedingten Geldstrafe ein neues Problem entsteht. Bei der Wahl zwischen einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe dürfte der Richter aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes die bedingte Freiheitsstrafe wählen, weil sie weniger stark in die Rechtsposition der verurteilten Person eingreift. Ausserdem kann die recht aufwändige Berechnung des Tagessatzes unterbleiben. Wird nun die Verbindungsbusse wie vorgeschlagen abgeschafft, ergeben sich wieder Schnittstellenprobleme: Wer mit einer bedingten Freiheitsstrafe belegt wird, erhält keine sofort spürbare Sanktion. Auch wenn eine bedingte Freiheitsstrafe theoretisch als schwerere Sanktion empfunden wird als eine unbedingte Geldstrafe oder eine Busse, so wird dies von den Betroffenen zweifellos anders empfunden. An der Möglichkeit einer Verbindungsbusse, wie sie sich schon in der früheren Praxis bewährt hat, ist deshalb unbedingt festzuhalten.

Art. 43 und 44: teilbedingte Freiheitsstrafen

Wir sind damit einverstanden, dass der Anwendungsbereich des teilbedingten Vollzugs auf Freiheitsstrafen bis längstens zwei Jahre beschränkt wird, weil man bei Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren in Deliktskategorien kommt (z.B. qualifizierter Raub, schwerer Sexualdelikte), bei denen der bedingte Vollzug fraglich ist.

Ungelöst bleibt die Fristenregelung bei der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe. So bestehen für diese Probezeit keine Sonderregeln (der Randtitel von Art. 44 StGB lautet "Gemeinsame Bestimmungen" und gilt damit nach der Gesetzessystematik sowohl für die bedingten wie die teilbedingten Strafen). Eine Regelung, wonach die Probezeit während des Vollzug des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruht oder suspendiert ist (vgl. Basler Kommentar N 9 f. zu Art. 44; Donatsch et al., Kommentar StGB, Bemerkungen zu Art. 44 Abs. 1), fehlt im Gesetz. Daraus ist zu schliessen, dass die Probezeit mit Eröffnung des Urteils beginnt und ununterbrochen bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer läuft. Ein anderslautender Analogieschluss zulasten des Verurteilten ist nicht zulässig. Es macht jedoch keinen Sinn, dass die Probezeit läuft, während der Verurteilte den unbedingten Teil der Strafe verbüsst. Ausserdem sollte die Vollzugsbehörde die Möglichkeit erhalten, aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug für die Probezeit Bewährungshilfe anzuordnen oder Weisungen zu erteilen.

Art. 67c: Landesverweisung

Grundsätzlich bleibt es Aufgabe der Ausländerbehörden, über das Bleiberecht bzw. die Wegweisung und Fernhaltung von Ausländerinnen und Ausländern zu entscheiden. Dennoch sind wir mit der Wiedereinführung der Landesverweisung einverstanden, obwohl sie die Gefahr von erneuten Doppelspurigkeiten beinhaltet. Mit der Landesverweisung wird rechtzeitig geklärt, auf welches Ziel der Vollzug auszurichten ist, nämlich auf die Wiedereingliederung in die Schweiz oder auf die Vorbereitung der Rückkehr ins Heimatland. Der Bundesgesetzgeber muss im Zu-

sammenhang mit der Wiedereinführung der Landesverweisung das Vollzugsziel in diesen Fällen klären.

Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit dem Strafurteil definitiv über die Ausweisung eines ausländischen Straftäters entschieden wird. Diese Klärung ist namentlich für die Vollzugsplanung gestützt auf Art. 75 Abs. 3 StGB und damit für die Konkretisierung des Vollzugsziels entscheidend. Der Vollzug wird unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob die verurteilte Person ausgeschafft wird oder auf ein Leben in Freiheit in der Schweiz vorzubereiten ist. Die Wiedereingliederung von ausländischen Gefangenen in die schweizerische Gesellschaft mit schrittweisen Vollzugsöffnungen kann nämlich nicht Ziel des Vollzugs sein, wenn diese ausgeschafft werden. Heute besteht die Gefahr, dass die Ausländerbehörde erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens verfügen kann und dann bei langer Untersuchungshaft oder vorzeitigem Antritt der Strafe oder Massnahme zum Entlassungszeitpunkt noch kein vollstreckbarer ausländerrechtlicher Entscheid vorliegt.

Kantonale Gerichte haben aber entschieden, dass beispielsweise der Anspruch auf Gewährung von Urlaub oder auf Bewilligung des Arbeitsexternats für Schweizer und Ausländer in gleichem Masse bestehe und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren sei. Auch bei ausländischen Gefangenen, die nach Verbüßung der Strafe aus der Schweiz ausgewiesen würden, bestehe ein grundsätzliches öffentliches Interesse an deren Resozialisierung. Die Gewährung von Urlaub bzw. des Arbeitsexternats gelte als wesentliche Voraussetzung der sozialen Eingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. Die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus bei der Bewilligung solcher Vollzugsöffnungen sei bundesrechtswidrig. Der Bundesgesetzgeber muss deshalb im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Landesverweisung das Vollzugsziel in diesen Fällen klären. Die Beweislast für das Vorliegen von Flucht- oder Wiederholungsgefahr darf bei dieser Kategorie von Tätern nicht bei den Vollzugsbehörden liegen.

Nicht nachvollziehbar ist es, weshalb die Landesverweisung bei einer Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB möglich sein soll, nicht aber bei einer Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei einer Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Erklärbar ist diese Regelung nur damit, dass sie aus der früheren monistischen Ausgestaltung der Arbeitserziehung entstanden ist, die heute aber nicht mehr gilt. Eine Landesverweisung sollte grundsätzlich möglich sein, wenn das Gericht eine stationäre Massnahme anordnet, auch wenn wegen verminderter Schuldfähigkeit eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausgefällt oder der Täter wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wird. Massgeblich für die Landesverweisung sollte sein, ob der Täter die öffentliche Sicherheit gefährdet und keine schützenswerten Beziehungen zur Schweiz hat, welche das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiegen.

Art. 77b und Art. 79; Halbgefängenschaft und tageweiser Vollzug

Wir begrüßen die Zusammenfassung der Regelungen über die Halbgefängenschaft in einer Bestimmung, regen aber an, die Absätze 1 und 2 von Art. 77b StGB miteinander zu verbinden, da die Bewilligungsvoraussetzungen für Halbgefängenschaft gleich sind, ob die Strafe nun mehr oder weniger als sechs Monate dauert. Art. 77b Abs. 2 StGB schreibt als Regelvollzug für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten die Halbgefängenschaft vor. Nachdem neu mit der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a) und dem Electronic Monitoring (Art. 79b) weitere Vollzugsformen zur Verfügung stehen, ist eine Bevorzugung der Halbgefängenschaft nicht gerechtfertigt.

In Anlehnung an die Regelung in Art. 79b Abs. 2 lit. b StGB schlagen wir vor, auch bei der Halbgefängenschaft einen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 Stunden pro Woche gesetzlich vorzusehen (vgl. auch Ziffer 1 Abs. 1 lit. d der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von Halbgefängenschaft vom 7. April 2006).

Die Sicherstellung der notwendigen Betreuung ist nach Art. 75 Abs. 1 StGB gewährleistet und richtet sich in erster Linie nach dem mit dem Vollzugsplan festzustellenden Betreuungsbedürfnis des Gefangenen. Der dritte Satz von Abs. 1 des Vorentwurfs ist deshalb zu streichen. Dem Gefangenen ist sodann am besten gedient, wenn der Vollzugsort so gewählt wird, dass er seinen Arbeitsplatz in vernünftiger Frist erreichen kann; deshalb sollte grundsätzlich gelten, dass die Halbgefangenschaft in einer besonderen Abteilung eines Gefängnisses vollzogen werden kann.

Der tageweise Vollzug gelangt in der Praxis kaum zur Anwendung und eine Notwendigkeit ist angesichts der weiteren Vollzugsformen nicht ersichtlich. Ausserdem bindet diese Vollzugsform Vollzugsplätze über längere Zeit, was vor allem in Zeiten der Vollbelegung und mangelnder Kapazitäten zu Schwierigkeiten führt. Schliesslich verursacht die Terminierung und das jeweilige Ein- und Austrittsprozedere für die Vollzugsbehörden und -einrichtungen einen unverhältnismässigen Aufwand. Deshalb ist auf diese Vollzugsform zu verzichten. Wird sie wider Erwarten beibehalten, so sind zumindest die maximale Anzahl möglicher Vollzugsabschnitte sowie der Zeitraum, innert welchem der tageweise Vollzug längstens abgeschlossen sein muss, im StGB zu regeln (Vorschlag: Höchstens vier Vollzugsabschnitte, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person entfallen; Vollzug des tageweisen Vollzugs innert längstens drei Monaten).

Art. 79a: Gemeinnützige Arbeit

Wir begrüssen es, dass die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eigenständige Sanktion, sondern wieder Vollzugsform wird. Damit kann die Vollzugsbehörde auf die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen Verhältnisse abstellen und administrative Leerläufe können verhindert werden. Der Druck, dass beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit der Vollzug der Freiheitsstrafe droht, dürfte sich nach den früheren Erfahrungen positiv auf das Durchhaltevermögen der verurteilten Personen auswirken. Insbesondere werden die Abläufe beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit wieder einfacher und rascher.

Klarzustellen ist in Art. 79a Abs. 5 StGB, dass bei Scheitern der gemeinnützigen Arbeit keine andere Vollzugsform mehr in Frage kommt, sondern die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB) vollzogen wird.

Dass gemeinnützige Arbeit für Übertretungen nicht mehr in Frage kommen soll (Ziffer 1.2 des erläuternden Berichts), ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Nach Art. 106 Abs. 3^{bis} StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Das Gesetz schliesst nicht aus, dass Ersatzfreiheitsstrafen – ob nun an Stelle einer Geldstrafe oder einer Busse – gestützt auf Art. 79a StGB in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden können. Nach altem Recht schlossen die Kantone diese Möglichkeit teilweise aus, weil der verurteilten Person nach Art. 49 Ziffer 1 Abs. 2 Satz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der bis Ende 2006 gültigen Fassung das Abverdienen der Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder die Gemeinde, gestattet werden konnte. Es sollte verhindert werden, dass der verurteilten Person, welche diese Möglichkeit nicht nutzte, später nach erfolgter Bussenumwandlung über die gemeinnützige Arbeit erneut das Abarbeiten der Busse hätte ermöglicht werden müssen. Nach neuem Recht besteht für einen solchen Ausschluss keine Notwendigkeit mehr. Eine unterschiedliche Behandlung von Freiheitsstrafen, die als Ersatz für Geldstrafen oder Bussen zu vollziehen sind, stellte die Vollzugsbehörden sodann vor erhebliche Schwierigkeiten, da häufig verschiedene (Ersatz)Freiheitsstrafen gemeinsam vollzogen werden müssen.

Problematisch bleibt die hohe maximale Einsatzzeit von 720 Stunden. Ein Arbeitseinsatz in der Freizeit über viele Monate bedeutet für die verurteilten Personen häufig eine Überforderung. Ausserdem ist es schwierig, geeignete gemeinnützige Einrichtungen zu finden, die eine verurteilte Person für viele Stunden über eine so lange Zeit beschäftigen können.

Art. 79b: Electronic Monitoring

Der Einführung des Electronic Monitoring (EM) als eine weitere Vollzugsform im Kurzstrafenbereich lehnen wir demgegenüber ab, da im Kurzstrafenbereich schon genügend Sanktionsmöglichkeiten gegeben sind, mit denen verhindert werden kann, dass ein integrierter Täter aus seinem Umfeld herausgerissen wird. Gerade kleinere Kantone verfügen nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um diese Vollzugsform zusätzlich durchführen zu können. Nach den Erfahrungen genügt es nämlich nicht, eine Freiheitsstrafe einfach in Form eines Hausarrestes zu vollziehen. Sollen die Strafe als ernsthafte Sanktion erlebt und das Rückfallrisiko gesenkt werden, muss die elektronische Überwachung mit einer gezielten Betreuung verbunden werden, die auch vor Ort bei der verurteilten Person stattfinden muss. Das wäre auch im Kanton St.Gallen aufwändig und erforderte eine Anpassung der Vollzugsorganisation. Es ist zweifelhaft, ob der zu erwartende Nutzen dieser Vollzugsform diesen Zusatzaufwand rechtfertigt.

Sollte EM doch eingeführt werden, müsste der Einsatzbereich angesichts des beträchtlichen Aufwands für Einrichtung und Betrieb ausgedehnt werden. Elektronische Überwachung soll auch während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion (z.B. als fluchthemmende Massnahme im Sinn einer Arealüberwachung in offenen Vollzugseinrichtungen oder für die Überwachung von Vollzugsöffnungen) möglich sein. Weiter ist eine elektronische Überwachung möglich als Ersatzmassnahmen für strafprozessuale (Art. 237 Abs. 3 StPO) oder ausländerrechtliche Haft oder als polizeiliche Massnahme im Bereich der häuslichen Gewalt. Deshalb muss die heutige Technologie von EM abgelöst und der Einsatz von satellitengestützter Positionsüberwachung (GPS) ermöglicht werden. Ausserdem wäre in Art. 79b klarzustellen, dass bei Scheitern dieser Vollzugsform die Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist. Ausserdem muss der Einsatzbereich von EM ausgedehnt werden.

Die Regelung von Einzelheiten der Vollzugsformen ist Sache der Kantone bzw. der Konkordate. Die Notwendigkeit von Art. 79b Abs. 4 wird daher bestritten. Unklar ist auch, welches Bewilligungsverfahren angesprochen wird: Nach Aufnahme des Electronic Monitoring ins StGB braucht es für die Einführung von Electronic Monitoring in den Kantonen keine Bewilligung mehr. Vielmehr werden die Kantone aufgrund des Gleichbehandlungsgebots gezwungen, die Voraussetzungen für diese Vollzugsform zu schaffen.

Art. 106 Abs. 3^{bis}: Umrechnungssatz für Bussen

Auf einen festen Umrechnungssatz ist zu verzichten, auch wenn der Umrechnungssatz von 100 Franken der Empfehlung der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden entspricht und in der Praxis als Richtlinie Anwendung findet. Eine starre Regelung wird dem Einzelfall jedoch nicht gerecht. Sie benachteiligt den finanziell besser gestellten Täter und führt auch zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn ein Täter Vergehen und Übertretungen begangen hat und deswegen zu einer Geldstrafe und einer Busse verurteilt wird.

Weitere Änderungen

Zu den weiteren notwendigen Änderungen verweisen wir auf das Schreiben der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vom 17. März 2010. Besonders wichtig sind uns die folgenden Punkte:

Art. 87 Abs. 1: Dauer der Probezeit

Gericht und Vollzugsbehörde haben die Möglichkeit, bei bedingten Strafen oder bei bedingten Entlassungen für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anzuordnen und Weisungen zu erteilen. Die Probezeiten bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug sind aufgrund der Regelung in Art. 87 Abs. 1 StGB, wonach die Probezeit der Dauer des Strafrests entspricht, vielfach zu kurz, um mit Bewährungshilfe und Weisungen eine weitere Verbesserung der Legalprognose zu erreichen.

Art. 46, 62a, 64a, 89 und 95 Abs. 4 und 5: Widerruf von bedingten Strafen / Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug

Die Bestimmungen über den Widerruf von bedingten Strafen und insbesondere die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug sind zu überarbeiten: Die günstige Prognose hängt teilweise von der Anordnung von Bewährungshilfe und von Weisungen ab: Ohne Bewährungshilfe und Weisungen könnte der bedingte Vollzug bzw. die bedingte Entlassung nicht bewilligt werden. Wenn nun eine verurteilte Person nicht mit der Bewährungshilfe zusammenarbeitet oder Weisungen nicht einhält und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung des bedingten Vollzugs bzw. der bedingten Entlassung eigentlich nicht mehr gegeben wären, sind die Handlungsmöglichkeiten nach Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB sehr eingeschränkt, selbst bei der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung. Namentlich ist aufgrund der Zuständigkeit des Gerichts für den Entscheid über den Widerruf ein rasches Handeln bei ersten Versäumnissen kaum möglich, weil selten bereits der Nachweis für die ernsthafte Erwartung neuer Straffälligkeit erbracht werden kann. Verurteilte Personen neigen teilweise dazu, ihre Fähigkeiten zu überschätzen und die hohen Anforderungen, die ein Leben in Freiheit nach einem Vollzug stellt, zu unterschätzen. Sie können in ihrer Wachsamkeit für Risiken nachlassen. Sollen die Vollzugsbehörden und Bewährungsdienste Mitverantwortung für die Bewährung der verurteilten Personen während der Probezeit tragen, müssen ihnen niederschwellige und rasche Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das kann auch bedeuten, dass eine verurteilte Person vorübergehend festgenommen wird, so dass die Situation geklärt und allenfalls die Rahmenbedingungen neu festgelegt werden können. Es muss ja nicht zugewartet werden, bis es bereits zu neuen Straftaten gekommen ist. Wenn sich die entlassene Person nicht an die Auflagen und Rahmenbedingungen hält, mit denen die Entlassung verknüpft wurde, und sich eine negative Entwicklung abzeichnet, muss die Abwärtsspirale sofort unterbrochen werden können. Dieses rechtliche Instrumentarium zur Erfüllung des anspruchsvollen Auftrags fehlt den Vollzugsbehörden heute.

Art. 62c und Art. 63 ff: Massnahmenrecht

Die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsbehörde bei der Aufhebung stationärer Massnahmen bedürfen der Klärung. Die obligatorische Anrechnung des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs auf die Strafe führt bei Massnahmen für junge Erwachsene und Suchttherapien zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen, weil verurteilte Personen ausrechnen, wann ihre Freiheitsstrafe verbüsst ist und dann den Abbruch der Massnahme durch ihr Verhalten provozieren. Sie wissen, dass sie nichts mehr zu befürchten haben und in Freiheit entlassen werden müssen. Diese Regelung ist durch eine flexiblere zu ersetzen.

Die Regelungen zur ambulanten Behandlung sind einzig auf den Fall zugeschnitten, dass der Vollzug der zugleich ausgefallten Freiheitsstrafe aufgeschoben wird. Die Bestimmungen müssen deshalb umfassend überarbeitet werden.

Art. 369: Strafregister

Die Entfernungen von Strafregistereinträgen muss rasch gestoppt werden, weil laufend wichtige, sicherheitsrelevante Daten unwiederbringlich verloren gehen.

Art. 380: Vollzugskosten

Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, sind zu einschränkend formuliert. So ist namentlich eine Beteiligung von Rentenbezügern an den Vollzugskosten aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt: Einerseits können sie durch ihre Arbeitsleistung im Vollzug gewöhnlich weniger an die Vollzugskosten beitragen als gesunde Gefangene im Erwerbsalter. Andererseits sollen die Renten das entgangene Erwerbseinkommen ausgleichen, das der gesunde Gefangene im Erwerbsalter im Rahmen einer besonderen Vollzugsform erzielen kann. Dieser Gefangene muss sich eben aus diesem Einkommen an den

Vollzugskosten beteiligen. Schliesslich dient das Renteneinkommen der Bestreitung des Lebensunterhalts und nicht der Äufnung von Vermögen.

Jugendstrafgesetz

Die Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von jugendrechtlichen Massnahmen unterstützen wir. Im Jugendstrafgesetz sind weitere Änderungen erforderlich: Es muss die Möglichkeit von spürbaren, auch für Opfer und Bevölkerung nachvollziehbaren Sanktionen bei schweren Gewalt- oder Sexualdelikten von Jugendlichen geschaffen werden. Ausserdem muss bei Scheitern einer Schutzmassnahme und bei weiterbestehender Gefährlichkeit die Möglichkeit bestehen, Jugendliche weiter sicher unterzubringen. Bei Aufhebung der Schutzmassnahmen ist die Möglichkeit der bedingten Entlassung mit Nachbetreuung zu schaffen.



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Schaffhausen, 19. Oktober 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionsrechts); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Abschaffung der bedingten und der teilbedingten Geldstrafe sowie die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit und der Beständigkeit mag es unangebracht erscheinen, derart rasch von der bedingten Geldstrafe abzuweichen. Sehr stossend war aber bereits die Aufnahme dieser Sanktionsart, weil ihre geringe spezial- und generalpräventive Wirkung von Anfang an bemängelt wurde. Jetzt, wo sich diese Befürchtungen bestätigt haben, ist es folgerichtig, die bedingte Geldstrafe rasch und ersatzlos zu streichen. Es ist aussichtslos, einer breiten Öffentlichkeit zu erklären, weshalb beispielsweise die fahrlässige Tötung eines Kindes im Strassenverkehr im Regelfall nur mit einer bedingten Geldstrafe zu sanktionieren ist. Auch der Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen und der Wahlfreiheit zwischen Geld- und Freiheitsstrafen stimmen wir zu. Der vorgeschlagene Mindesttagessatz von Fr. 30.-- ist durchaus angemessen, ebenso die Höchstzahl von 180 Tagessätzen. Sinnvollerweise müsste sogleich auch gesetzlich eine Mindestzahl von drei Tagessätzen fixiert werden.

Mit der Einschränkung des teilbedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen bis längstens zwei Jahre sind wir einverstanden. Würde man die Dauer bei drei Jahren belassen, müsste immerhin die Mindestdauer des unbedingten Teils auf ein Jahr erhöht werden, um der Schwere der Delikte angemessene Rechnung zu tragen. Fraglich ist jedoch, ob die Verbindungsstrafe tatsächlich aufgegeben werden muss, denn sie hat auch Platz neben einer bedingten Freiheitsstrafe und führt zu einer klaren Differenzierung zwischen der Busse des Übertretungsstrafrechts und anderen Strafen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: «Die bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe verbunden werden».

Eine generelle Einführung des Electronic Monitoring lehnen wir ab. Selbst wenn in Einzelfällen gute Gründe für die Einführung des Electronic Monitoring sprechen mögen und ein möglichst ausdifferenziertes und gleichwertiges Vollzugssystem wünschbar scheint, überwiegen die praktischen Probleme, weil gerade kleine Kantone nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Vollzugsform zusätzlich durchführen zu können. Die zusätzliche Beanspruchung von Gefängnisplätzen infolge der Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen ist nicht derart gravierend, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag, denn im Bereich der kurzen Strafen wird bei der Verweigerung des bedingten Strafvollzugs die Geldstrafe die Regel und die Freiheitsstrafe die Ausnahme sein. Für alternative Vollzugsformen ist mit der gemeinnützigen Arbeit gesorgt.

Es erscheint uns sinnvoll, zur gemeinnützigen Arbeit als subsidiäre Vollzugsform zu wechseln, weil diese Strafe eine sorgfältige Abklärung der Arbeitsfähigkeit und -willigkeit zum Vollzugszeitpunkt erfordert. Aus administrativen Überlegungen sollte aber die Minimaldauer für gemeinnützige Arbeit auf 12 Stunden festgesetzt und die Einsatzzeit von 720 Stunden auf 360 Stunden reduziert werden. Es finden sich in der Praxis kaum geeignete Einrichtungen, die eine Person für sehr kurze oder für sehr lange Zeit nur sporadisch beschäftigen können.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafgesetz angehoben wird. Namentlich die Möglichkeit, Jugendliche bei Scheitern einer Massnahme weiter unterbringen zu können, ist für eine erfolgsversprechende Eingliederung unabdingbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Halbgefangenschaft in Art. 77b Abs. 2 (neu) des Strafbuches nicht als Regelvollzug festzuschreiben ist, weil das Sanktionsrecht weitere gleichwertige Alternativen kennt. Im Zusammenhang mit dem tageweisen Vollzug sollte bedacht werden, dass diese Vollzugsform für die Behörden und Vollzugseinrichtungen einen un-

verhältnismässigen Aufwand verursacht, weshalb sie abzuschaffen ist. Jedenfalls muss die maximale Anzahl Vollzugsabschnitte sowie die Vollzugsabschlussdauer fixiert werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Erhard Meister".

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stefan Bilger".

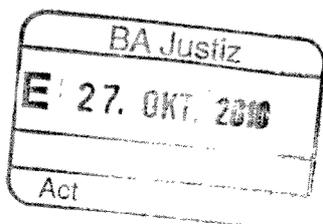
Dr. Stefan Bilger

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000617477

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



312.10.020

25. Oktober 2010

**Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes
(Änderungen des Sanktionenrechts)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeines

Im Sinne einer Vorbemerkung möchten wir festhalten, dass der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches bis anhin keiner Evaluation unterzogen worden ist. Entsprechende Evaluationsarbeiten sind offenbar erst im Gange. Aus heutiger Sicht lässt sich daher nicht fundiert beurteilen, ob die mit der damaligen Revision verfolgten Ziele vollumfänglich erreicht werden konnten. Insbesondere kann die Frage nach der Wirksamkeit des derzeitigen Sanktionensystems nicht abschliessend beantwortet werden. Vor diesem Hintergrund scheint uns die nunmehr zur Diskussion stehende Revision verfrüht. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei einer Revision mit Bedacht vorgegangen werden sollte, um nicht neue Probleme zu schaffen.

Inhaltlich gehen die Änderungsvorschläge in die gewünschte Richtung und werden von uns grundsätzlich unterstützt. Namentlich begrüssen wir die Wiedereinführung der kurzen, unbedingten Freiheitsstrafe, die Beschränkung der bedingten und teilbedingten Strafe auf die Freiheitsstrafe, die Überführung der gemeinnützigen Arbeit von der Sanktions- zur Vollzugsform, die definitive Verankerung des Electronic Monitoring als Vollzugsform für Freiheitsstrafen im Bundesstrafrecht sowie die Anhebung der Altersgrenze für jugendstrafrechtliche Massnahmen auf 25 Jahre. Ablehnend stehen wir demgegenüber namentlich einem Mindesttagessatz von 30 Franken bei der Geldstrafe sowie einem Umrechnungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei der Busse gegenüber. Ebenso lehnen wir die Wiedereinführung der Landesverweisung als strafrechtliche Massnahme, weil unnötig, ab.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Strafgesetzbuch

Art. 34 Abs. 1:

Die Herabsetzung der maximalen Anzahl Tagessätze bei der Geldstrafe von bisher 360 Franken auf 180 Franken erachten wir als richtig, weil diese kurze Freiheitsstrafen ersetzen soll und so die Freiheitsstrafe als Sanktionsform wieder stärker gewichtet wird.

Art. 34 Abs. 2:

Einen Mindesttagessatz von 30 Franken lehnen wir ab. Sofern überhaupt ein gesetzlicher Mindesttagessatz vorzusehen wäre, sollte dieser 10 Franken nicht überschreiten, um finanziell besonders schwache Straftäter nicht von vornherein von der Geldstrafe auszuschliessen bzw. sie nicht unweigerlich der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zuzuführen.

Art. 40 und Aufhebung von Art. 41:

Wir begrüssen die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe und die vorgesehene, freie Wahlmöglichkeit des Gerichts zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Das Gericht soll in dem Bereich, in dem sich Geld- und Freiheitsstrafen überschneiden, die im Einzelfall angemessene Strafart nach pflichtgemäßem Ermessen frei bestimmen können.

Art. 42:

Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe scheint uns nicht sonderlich geeignet zu sein, einen schuldangemessenen Tausgleich herbeizuführen. Auch dies ist jedoch, im Interesse der Opfer von Straftaten und der Allgemeinheit, eine Aufgabe des Strafrechts. Wir begrüssen daher den Verzicht auf die bedingte und teilbedingte Geldstrafe im Entwurf. Dasselbe gilt hinsichtlich der bedingten gemeinnützigen Arbeit, welche ebenfalls nicht mehr vorgesehen wird.

Wir möchten aber auf ein neues Problem hinweisen, das sich mit der vorgesehenen Regelung stellt: Es stehen nun die in der Regel *bedingt* anzuordnende Freiheitsstrafe und die *unbedingte* Geldstrafe als mögliche Sanktionsformen im Bereich zwischen 3 und 180 Tagen zur Verfügung. Da bis jetzt grundsätzlich die Freiheitsstrafe als härtere Strafe angesehen wurde, müsste bei grösserem Verschulden auch eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden, die bei einem Ersttäter mehrheitlich bedingt auszusprechen wäre. Dagegen käme bei einem kleineren Verschulden eine Geldstrafe in Betracht, die zwingend unbedingt ausgesprochen würde. Oftmals wird jedoch eine zu zahlende, empfindliche Geldstrafe als härter aufgefasst als eine bedingte Freiheitsstrafe. Wäre z.B. für ein Delikt eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 200 Franken oder eine bedingte Freiheitsstrafe von 90 Tagen angemessen, wird es schwierig sein, dem Täter zu erklären, dass das Bezahlen von 18'000 Franken die mildere Strafe sei, als die bedingte Freiheitsstrafe nicht verbüssen zu müssen. Diese Bedenken könnten gemildert werden, indem die jetzt bestehende Möglichkeit der Verbindungsstrafe beibehalten wird (Art. 42 Abs. 4 StGB). Mit ihr kann das Gericht die Einzelfallgerechtigkeit besser herstellen. Es ist daran zu erinnern, dass schon das alte Recht eine Verbindung von Freiheitsstrafe und Busse vorgesehen hat (Art. 50 Abs. 2 aStGB).

Hinsichtlich der Formulierung von Art. 42 Abs. 1 StGB regen wir folgende Präzisierung an: "Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe nicht notwendig erscheint,...". Mit dem Wortlaut gemäss Entwurf könnte die Bestimmung nämlich so ausgelegt werden, dass nach der Teilrevision in Fällen ohne schlechte Legalprognose und mit dem daraus resultierenden bedingten Strafvollzug nur noch bedingte Freiheitsstrafen von 3 Tagen bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden könnten. Bedingte Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten würden die Geldstrafe somit vollständig verdrängen. Dies kann aber kaum der Sinn der Änderung sein.

Art. 43:

Mit der Angleichung der Obergrenze für den teilbedingten Vollzug von Freiheitsstrafen an diejenige beim bedingten Vollzug (2 Jahre) sind wir einverstanden und schliessen uns den Ausführungen im erläuternden Bericht an.

Art. 67c (neu):

Wir lehnen die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung ab. Diese wurde zu Recht abgeschafft, da in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Abstimmung zwischen gerichtlicher und fremdenpolizeilicher Landesverweisung auftraten und das Nebeneinander von gerichtlicher und fremdenpolizeilicher Landesverweisung von keinem erkennbaren Nutzen war. Ausländerrechtliche Massnahmen führen zum gleichen Ergebnis wie die frühere strafrechtliche Landesverweisung, weshalb die Änderung unnötig ist.

Art. 79a (neu):

Die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform hat sich in unserem Kanton in der Vergangenheit bewährt. Die aktuelle Regelung hat die verwaltungsinternen Abläufe verkompliziert. Wir begrüssen daher die Überführung der bisherigen Sanktionsform der gemeinnützigen Arbeit in eine Vollzugsform.

Unklar bleibt beim vorliegenden Entwurf zudem, ob eine Ersatzfreiheitsstrafe (bei Geldstrafe oder Busse) in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden kann. Dies kann in Fällen von mittellosen Verurteilten durchaus sinnvoll sein, insbesondere wenn am Mindesttagessatz von 30 Franken gemäss Entwurf festgehalten würde. Richtig ist aber der Verzicht auf die Möglichkeit, die Geldstrafe selbst mittels gemeinnütziger Arbeit zu vollziehen. Denn dies würde gut betuchten Verurteilten ermöglichen, die Bezahlung der entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzten hohen Geldstrafe durch eine im Verhältnis zur Geldstrafe viel geringere Arbeitsleistung zu umgehen. Bei solchen Personen dürfte die Geldstrafe kaum je uneinbringlich sein, so dass es – vorbehältlich einer plötzlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse – gar nicht zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe kommen dürfte. Wir würden es somit begrüssen, wenn auch Ersatzfreiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden könnten.

Art. 79b (neu):

Die gesetzliche Verankerung der Vollzugsform des Electronic Monitoring begrüssen wir sehr. Wir regen aber an, diese nicht nur für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten vorzusehen, sondern bis zu einem Jahr, so wie es im Kanton Solothurn bisher möglich war. Bei Anordnung anstelle des Arbeits- und Wohnexternats macht diese Beschränkung ohnehin keinen Sinn, weil das Arbeits- und Wohnexternat bis zwölf Monate dauern kann.

Art. 106 Abs. 2, 3 und 3^{bis} (neu):

Die gesetzliche Verankerung eines Umrechnungssatzes bei Bussen lehnen wir ab (Art. 106 Abs. 3^{bis} des Entwurfs). Wird eine Busse – ausserhalb des Ordnungsbussenkataloges – nach den finanziellen Verhältnissen des Täters bemessen, wie dies gesetzlich ja vorgesehen ist, führt ein fixer Umrechnungssatz zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der Täter. Für einen einkommensstarken oder vermögenden Täter, der mit einer höheren Busse bestraft wird, resultiert bei einem gesetzlich vorgegebenen Umrechnungssatz zwangsläufig eine ungleich höhere Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung als für einen einkommenschwachen, mittellosen Täter, der bei gleichem Verschulden mit einer tieferen Busse bestraft wird. Zudem ist es sachlich kaum zu rechtfertigen, den gleichen Täter z.B. zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 50 Franken zu verurteilen und für die zusätzlich ausgesprochene Busse einen Umrechnungssatz von 100 Franken anzuwenden. Bei der Festlegung des Umrechnungssatzes sollte das richterliche Ermessen zum Tragen kommen.

Der letzte Satz von Art. 106 Abs. 3^{bis}, wonach die Ersatzfreiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens drei Monate beträgt, wäre – bei einem festen Umwandlungssatz von 100 Franken – wegzulassen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Monaten entspricht bei einem Umwandlungssatz von 100 Franken nämlich einer Busse von 9'000 Franken. Damit steht der erwähnte Satz in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu Abs. 1 der Bestimmung, welcher Bussen bis zu 10'000 Franken vorsieht und höhere Bussen in andern Gesetzen vorbehält.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass mangels entsprechender Ausführungen im erläuternden Bericht unklar bleibt, ob die Abkehr vom Erfordernis der "schuldhaften" Nichtbezahlung der Busse in Art. 106 Abs. 3^{bis} (bisher Abs. 2) einem bewussten gesetzgeberischen Entscheid entspricht bzw. auf welchen Überlegungen die entsprechende Abkehr basiert.

2. Militärstrafgesetz

Für den Bereich des Militärstrafgesetzes gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.

3. Jugendstrafgesetz

Die Anhebung der Höchstgrenze für jugendstrafrechtliche Massnahmen von bisher 22 Jahre auf neu 25 Jahre, welche es ermöglicht, dass Jugendliche während einer Massnahme eine Berufslehre abschliessen können, erachten wir als sinnvoll.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Walter Straumann
Landammann

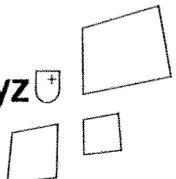


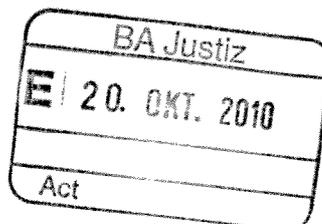
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



kantonschwyz 



Schwyz, 19. Oktober 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Sanktionenrecht)
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Feststellung: positive Grundhaltung

Die geplanten Änderungen werden im Grundsatz begrüsst – obwohl auch Stimmen zu hören sind, wonach vorab noch tiefer (und länger) abzuklären sei, was die Änderungen des Sanktionenrechts seit 1. Januar 2007 bewirkt hätten. Die Vorteile der geplanten Revision überwiegen jedoch. Die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe und von Mindesttagessätzen, die unbedingte Geldstrafe und die Abschaffung der Gemeinnützigen Arbeit (GA) als Strafe (nicht aber als Vollzugsform) werden klar befürwortet. Schliesslich werden im Rahmen des kantonalen Mitberichtsverfahrens zu Händen des Bundesgesetzgebers auch verschiedene weitere Revisionsvorschläge gemacht.

2. Bemerkungen zu einzelnen Themen

2.1 Art. 42 Abs. 4 StGB (aufgehoben)

Wir sind gegen die vollständige Streichung des Art. 42 Abs. 4 StGB – aber auch gegen die Beibehaltung in der heutigen Form. Mit der Sanktion der unbedingten Geldstrafe erübrigt sich zwar die Notwendigkeit der zusätzlichen Ausfällung einer (Übertretungs-)Busse. Nicht möglich bliebe bei einer Streichung aber die Verbindung einer bedingten Freiheitsstrafe mit einer (unbedingten) Geldstrafe. Früher gab es den Art. 50 Abs. 2 aStGB: "Ist im Gesetz wahlweise Freiheitsstrafe oder Busse angedroht, so kann der Richter in jedem Falle die beiden Strafen verbinden." Diese Bestimmung fiel der Revision zum Opfer. Eine solche Lösung – ausserhalb des bedingten Vollzuges – wäre unseres Erachtens jedoch wieder sehr sinnvoll. Damit könnten die verschiedenen Sanktionen unabhängig vom "Bedingten" kombiniert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass

- entweder wieder eine dem Art. 50 Abs. 2 aStGB entsprechende Bestimmung – *"Ist im Gesetz wahlweise Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angedroht, so kann der Richter in jedem Falle die beiden Strafen verbinden."* – eingeführt wird,
- oder Abs. 4 des Art. 42 StGB wie folgt geändert wird:
"Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe verbunden werden."

Die Problematik mit dem vorliegenden Entwurf ergibt sich zwar auch im Schnittstellenbereich (des SVG-FiaZ, GK), hier kann aber mit einer entsprechend niedrigeren Anzahl Tagessätzen (oder Anzahl Tagen Freiheitsstrafe) korrigierend eingewirkt werden. Nicht zu befriedigen vermag aber bei schwerwiegenden Delikten (ohne Konkurrenz) der bedingte Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die Grenze der zwei Jahre hin, ohne dass eine spürbare Sanktion (Bezahlung einer Geldstrafe) möglich ist.

2.2 Art. 43, Teilbedingte Freiheitsstrafe

Zu begrüssen ist, dass der Anwendungsbereich des teilbedingten Vollzuges auf Freiheitsstrafen bis zwei Jahre beschränkt wird. Jedoch ist weiterhin die Frage betreffend Fristbeginn der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe nicht gelöst. Gemäss heute in der Praxis vorherrschender Meinung beginnt die Probezeit mit der Eröffnung des Urteils, und sie läuft ununterbrochen bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer. Es macht nun aber u.E. wenig Sinn, dass die Probezeit läuft, während der Verurteilte den unbedingten Teil seiner Strafe verbüsst. Aus diesem Grund drängt sich eine gesetzliche Regelung in dem Sinne auf, dass die Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe erst zu laufen beginnt, wenn der Verurteilte den unbedingten Teil der Strafe verbüsst hat.

2.3 Art. 46 StGB, zusätzliche Streichung Satz 2 in Abs. 1

Die Vermengung der zu widerrufenden Vorstrafe mit der neuen Strafe ist zu vermeiden. Dies vor allem, wenn wie aktuell die neue Geldstrafe nur dann ausgefällt werden darf, wenn hierzu die Strafart der zu widerrufenden Strafe zu ändern ist. Gemäss Bundesgericht ist es bei der aktuellen Regelung unzulässig, eine Gesamtstrafe zu bilden, wenn beide Strafen gleicher Art sind und damit an sich eine Gesamtstrafe gebildet werden könnte. Die alte Regelung der separaten Behandlung von neuen und alten Fällen würde erhebliche Erleichterung und Einheitlichkeit schaffen.

2.4 Art. 67c StGB, Landesverweisung

Gegen die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Zu begrüssen ist auch der Umstand, dass die Möglichkeit des bedingten Aufschubes der Landesverweisung (mit Probezeit) weggelassen wird. Für die Vollzugsbehörde ist es wichtig, dass das Gericht mit dem Urteil definitiv entscheidet, ob der Ausländer nach der Entlassung aus der Haft die Schweiz verlassen muss oder nicht. Diese Frage ist insbesondere für die Vollzugsplanung, resp. die Festsetzung der Vollzugsziele (bspw. Resozialisierung) wichtig. Zu bemerken ist jedoch, dass die Frage, ob Ausländern, welche nach Entlassung aus dem Vollzug die Schweiz verlassen müssen, auch gewisse Vollzugslockerungen, wie Urlaub, offener Vollzug oder Arbeitsexternat gewährt werden können, von den kantonalen Vollzugsbehörden unterschiedlich gehandhabt wird. Unseres Erachtens drängt sich diesbezüglich eine Klärung auf, indem der Bundesgesetzgeber den Umgang mit Vollzugslockerungen für diese Gruppe Insassen einheitlich regelt. Und neben Verurteilungen zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe kann auch ein (oft akutes) Bedürfnis nach Landesverweisung bestehen, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt ist (z.B. fortgesetzte Missachtung der Rechtsordnung über einen längeren Zeitraum im Bereich der „Massendelinquenz“). Allenfalls liesse sich darauf abstellen, ob der Täter zu einer unbedingten Strafe (es besteht dann ja eine schlechte Prognose) oder zum „wiederholten Male“ zu einer unbedingten Strafe verurteilt wird.

2.5 Art. 79 StGB, Tageweiser Vollzug

Dieser gelangt in der Praxis sehr selten zur Anwendung. Angesichts der weiteren, bereits bestehenden und allenfalls neu geschaffenen Vollzugsformen (wie Gemeinnützige Arbeit, Halbgefangenschaft, Electronic Monitoring usw.), stellt sich für uns die Frage nach der Notwendigkeit dieser Vollzugsform. Insbesondere verursacht die Terminierung sowie das jeweilige Ein- und Austrittsprozedere einen unverhältnismässigen Aufwand. Wir halten daher dafür, dass auf diese Vollzugsform verzichtet wird. Im Falle der Beibehaltung wäre die maximale Anzahl möglicher Vollzugsabschnitte sowie der Zeitraum, innert welchem der tageweise Vollzug spätestens abgeschlossen sein muss, zwingend gesetzlich zu regeln (bspw. vier Monate).

2.6 Art. 79a StGB, Gemeinnützige Arbeit

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten kann in der Form von gemeinnütziger Arbeit (GA) vollzogen werden. Nachdem die GA durch Streichung der Art. 37-39 sowie Art. 107 StGB als eigenständige Strafe wegfällt, fehlt sie nun aber als Vollzugsform für Geldstrafen und für (Übertretungs-) Bussen. Entweder ist daher Art. 35 StGB analog der früheren Bestimmung in Art. 49 Ziff. 1 aStGB mit der Möglichkeit der GA zu ergänzen, oder der Art. 79a StGB ist diesbezüglich auch für Geldstrafen zu ergänzen. Die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform sollte bei allen pekuniären Strafen (Geldstrafen und Bussen) möglich sein, weil sonst ein Verurteilter, der neben der Geldstrafe auch noch eine (Übertretungs-) Busse zahlen muss, neben der GA doch noch das Portemonnaie hervorziehen muss.

Lediglich in Ziffer 1.2 des erläuternden Berichtes wird indessen erwähnt, dass GA neu bei Übertretungen ausgeschlossen sei, dies ergibt sich nicht aus dem vorliegenden Gesetzestext. So wird nirgends explizit festgehalten, dass GA bei Ersatzfreiheitsstrafen, welche das Gericht im Falle der Nichtbezahlung einer Busse ausspricht, nicht möglich ist. Diese Frage ist u.E. gesetzgeberisch eindeutig zu klären und zwar in dem Sinne, dass GA bei Übertretungen nach wie vor möglich ist.

2.7 Electronic Monitoring

Der definitiven Einführung von Electronic Monitoring (EM) stehen wir ablehnend gegenüber. Einerseits bestehen im Kurzstrafenbereich (bis sechs Monate) bereits genügend andere Vollzugsformen, die verhindern, dass die verurteilte Person aus ihrem Umfeld herausgerissen wird (Halbgefangenschaft, GA), zur Verfügung. Andererseits erfordert die Durchführung von EM beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen, über die kleinere Kantone wie Schwyz oft nicht verfügen. Für uns ist es auch zweifelhaft, ob die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in Form von EM – sprich zuhause und nicht in einem Gefängnis – als ernsthafte Sanktion wahrgenommen wird.

Im Falle der Einführung von Electronic Monitoring sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass bei Scheitern dieser Vollzugsform der Rest der Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist.

2.8 Art. 106, Umwandlungssatz

Die Meinungen zum neuerlichen Festschreiben des Umwandlungssatzes sind geteilt. Befürchtet wird insbesondere, dass die Gesetzesbestimmungen so nicht längere Zeit Bestand hätten. Bei einem Verzicht könne der Betrag auch ohne erneute Gesetzesänderung angesichts veränderter Verhältnisse/Teuerung einfacher angepasst werden.

3. Weitere Änderungen

Bei der sich bietenden Gelegenheit erlauben wir uns noch Anmerkungen zu zwei Gesetzesrevisionen, welche u.E. ebenfalls vorgenommen werden sollten:

3.1 Art. 95 Abs. 3 StGB

Gemäss geltendem Recht kann nur das Gericht eine bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug anordnen, wenn sich ein Verurteilter der angeordneten Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet (Art. 95 Abs. 3 StGB).

Die Praxis zeigt jedoch, dass in diesen Fällen oft rasches Handeln erforderlich ist. Sollen die Vollzugsbehörden und Bewährungsdienste Mitverantwortung für die Bewährung der verurteilten Personen während der Probezeit tragen, müssen ihnen niederschwellige und rasche Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das kann auch bedeuten, dass eine verurteilte Person vorübergehend festgenommen wird, so dass die Situation geklärt und allenfalls die Rahmenbedingungen neu festgelegt werden können. Es darf nicht zugewartet werden, bis es allenfalls bereits zu neuen Straftaten gekommen ist. Wenn sich die entlassene Person nicht an die Auflagen und Rahmenbedingungen hält, mit denen die Entlassung verknüpft wurde, und eine negative Entwicklung sich abzeichnet, muss eine Negativspirale sofort unterbrochen werden können. Dieses rechtliche Instrumentarium zur Erfüllung des anspruchsvollen Auftrags fehlt den Vollzugsbehörden heute.

3.2 Jugendstrafgesetz

Analog wie beim Erwachsenenstrafrecht sollte neu die Möglichkeit der bedingten Entlassung aus einer Schutzmassnahme – verbunden mit einer Probezeit – eingeführt werden. Diese fehlt in der heutigen Fassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

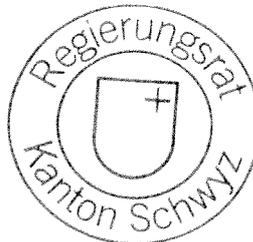
Im Namen des Regierungsrates:



Armin Hüppin, Landammann



Peter Gander, Staatsschreiber

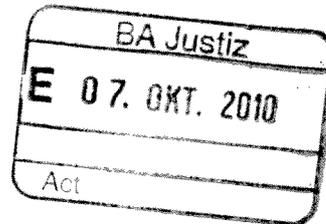


Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
3003 Bern



Frauenfeld, 5. Oktober 2010



Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und des Militärstrafgesetzes (MStGB; SR 321.0) Stellung nehmen zu können und äussern uns zu einzelnen Bereichen der Revisionsvorschläge wie folgt:

I. Änderungen des Sanktionenrechts

1. Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen

Wir sind damit einverstanden, dass die verwirrende Vielzahl der Kombinationsmöglichkeiten von verschiedenen Sanktionen und von bedingtem, teilbedingtem und unbedingtem Vollzug eingeschränkt werden soll. Zudem unterstützen wir die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe auf 180 Tagessätze. Insbesondere begrüssen wir, dass die zu einschränkende Regelung der Anwendbarkeit von kürzeren Freiheitsstrafen aufgehoben wird. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis können kurze Freiheitsstrafen durchaus sinnvoll sein. Sie können eine negative Entwicklung bei einer Täterin oder einem Täter unterbrechen und Chance für eine Neuorientierung sein. Ausserdem können sie der betroffenen Person die Ernsthaftigkeit der Sanktion vor Augen führen. Vielfach leben Verurteilte in misslichen Verhältnissen, so dass Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind. Ihr Aufenthalt im Gefängnis ermöglicht eine Betreuung durch den Bewährungsdienst, der im Interesse dieser Insassinnen und Insassen Kontakte zu örtlichen Sozialdiensten veranlassen oder die Krankenversicherung aktivieren kann.

2. Teilbedingte Freiheitsstrafe

Wir erachten es als sinnvoll, den Anwendungsbereich des teilbedingten Vollzugs auf Freiheitsstrafen bis längstens zwei Jahre zu beschränken. Ungelöst bleibt allerdings auch mit dem vorliegenden Entwurf die Fristenregelung bei der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe. So bestehen für diese Probezeit keine Sonderregeln. Der Randtitel von Art. 44 StGB lautet "Gemeinsame Bestimmungen" und gilt damit nach der Gesetzessystematik sowohl für die bedingten wie auch für die teilbedingten Strafen. Eine Regelung, wonach die Probezeit während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruht oder suspendiert ist, fehlt im Gesetz. Daraus ist zu schliessen, dass die Probezeit mit Eröffnung des Urteils beginnt und ununterbrochen läuft bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer. Ein anderslautender Analogieschluss zulasten der verurteilten Person ist nicht zulässig. Es macht indessen keinen Sinn, dass die Probezeit während des unbedingten Teils der Strafe läuft, da damit ja keine Bewährungssituation verbunden ist. Ausserdem sollte die Möglichkeit bestehen, aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug für die Probezeit die Bewährungshilfe aufzuheben oder neu anzuordnen oder Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen zu erteilen.

3. Landesverweisung

Trotz einer gewissen Gefahr von Doppelspurigkeiten sind wir mit der Wiedereinführung der Landesverweisung grundsätzlich einverstanden. Wichtig für die Vollzugsbehörden ist dabei, dass das Gericht auf diese Weise mit dem Urteil definitiv entscheiden kann, ob die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz nach Entlassung aus dem Vollzug verlassen muss. Diese Klärung ist namentlich für die Vollzugsplanung gestützt auf Art. 75 Abs. 3 StGB und damit für die Konkretisierung des Vollzugsziels entscheidend. Der Vollzug wird nämlich je nachdem unterschiedlich auszugestalten sein, ob die verurteilte Person ausgeschafft wird oder auf ein Leben in Freiheit in der Schweiz vorzubereiten ist. Die Wiedereingliederung von ausländischen Gefangenen in die schweizerische Gesellschaft mit schrittweisen Vollzugsöffnungen kann nämlich trotz anders lautender Gerichtsurteile nicht das Ziel des Vollzugs sein, wenn diese Personen ohnehin ausgeschafft werden.

Nicht nachvollziehbar ist für uns, weshalb die Landesverweisung zwar bei einer Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB möglich sein soll, nicht aber bei einer Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei einer Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Erklärbar ist dieser Vorschlag nur damit, dass er aus der früheren monistischen Ausgestaltung der Arbeitserziehung entstanden ist, die heute aber nicht mehr gilt. Es sollte grundsätzlich möglich sein, auch eine ausländische Person des Landes zu verweisen, bei der das Gericht eine stationäre Massnahme anordnet, wegen verminderter Schuldfähigkeit aber nur eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausfällt

oder die Täterin oder den Täter wegen Schuldunfähigkeit freispricht. Auch solche Personen können die öffentliche Sicherheit gefährden. Sofern sie keine schützenswerten Beziehungen zur Schweiz haben, die das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiegen, erscheint eine Landesverweisung ebenfalls vertretbar.

4. Halbgefängenschaft

Wir begrüßen die Zusammenfassung der Regelungen über die Halbgefängenschaft in einer Bestimmung. Allerdings regen wir an, die Abs. 1 und 2 von Art. 77b StGB miteinander zu verbinden, da die Bewilligungsvoraussetzungen für Halbgefängenschaft gleich sind, ob die Strafe nun mehr oder weniger als sechs Monate dauert. Art. 77b Abs. 2 StGB schreibt die Halbgefängenschaft als Regelvollzug für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten vor. Nachdem neu mit der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB) und dem Electronic Monitoring (Art. 79b StGB) noch weitere Vollzugsformen zur Verfügung stehen sollen, ist eine solche Bevorzugung der Halbgefängenschaft nicht gerechtfertigt. In Anlehnung an die Regelung in Art. 79b Abs. 2 lit. b StGB schlagen wir zudem vor, auch bei der Halbgefängenschaft einen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 Stunden pro Woche gesetzlich vorzuschreiben.

Die Sicherstellung der notwendigen Betreuung ist bereits nach Art. 75 Abs. 1 StGB zu gewährleisten und richtet sich in erster Linie nach dem mit dem Vollzugsplan festzustellenden Betreuungsbedürfnis der Gefangenen. Der dritte Satz von Art. 77b Abs. 1 des Entwurfs ist deshalb nicht notwendig. Der verurteilten Person ist sodann am besten gegedient, wenn der Vollzugsort so gewählt wird, dass sie ihren Arbeitsplatz in vernünftiger Frist erreichen kann. Die Halbgefängenschaft sollte deshalb in einer besonderen Abteilung eines Gefängnisses vollzogen werden können.

5. Tageweiser Vollzug

Diese Vollzugsform gelangt in der Praxis kaum zur Anwendung, weshalb deren Notwendigkeit angesichts der weiteren Vollzugsformen nicht ersichtlich ist. Da der tageweise Vollzug zudem über längere Zeit Vollzugsplätze bindet, was vor allem während Zeiten der Vollbelegung und der mangelnden Kapazitäten zu Schwierigkeiten für die Vollzugsbehörden und -einrichtungen führt, und die Terminierung sowie die Ein- bzw. Austrittsprozedere einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen, ist auf diese Vollzugsform zu verzichten. Soll sie dennoch beibehalten werden, sind zumindest die maximale Anzahl möglicher Vollzugsabschnitte sowie der Zeitraum, innert welchem der tageweise Vollzug längstens abgeschlossen sein muss, im Gesetz zu regeln. Wir schlagen diesbezüglich höchstens vier Vollzugsabschnitte vor, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person entfallen. Der tageweise Vollzug sollte überdies innert längstens drei Monaten abgeschlossen werden können.

6. Gemeinnützige Arbeit

Wir begrüßen es, dass die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Sanktion, sondern wieder eine Vollzugsform sein soll. Damit kann die Vollzugsbehörde auf die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen Verhältnisse abstellen. Administrative Leerläufe lassen sich damit verhindern. Der Druck, dass beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit der Vollzug der Freiheitsstrafe droht, dürfte sich überdies nach den früheren Erfahrungen positiv auf das Durchhaltevermögen der verurteilten Person auswirken. Insbesondere werden die Abläufe beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit wieder einfacher und rascher. Klarzustellen ist in Art. 79a Abs. 5 StGB allerdings, dass bei einem Scheitern der gemeinnützigen Arbeit keine andere Vollzugsform mehr in Frage kommt, sondern die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB) zu vollziehen ist.

Dass gemeinnützige Arbeit für Übertretungen nicht mehr in Frage kommen soll (vgl. Ziff. 1.2 des erläuternden Berichts), ergibt sich aus dem Änderungsentwurf nicht. Nach Art. 106 Abs. 3^{bis} StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Das Gesetz schliesst nicht aus, dass Ersatzfreiheitsstrafen – ob nun an Stelle einer Geldstrafe oder einer Busse – gestützt auf Art. 79a StGB in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden können. Nach altem Recht schlossen die Kantone diese Möglichkeit teilweise aus, weil der verurteilten Person nach Art. 49 Ziffer 1 Abs. 2 Satz 2 StGB in der bis Ende 2006 gültigen Fassung das Abverdienen der Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder die Gemeinde, gestattet werden konnte. Es sollte verhindert werden, dass der verurteilten Person, die diese Möglichkeit nicht nutzt, später nach erfolgter Bussenumwandlung über die gemeinnützige Arbeit erneut das Abarbeiten der Busse hätte ermöglicht werden müssen. Nach neuem Recht besteht für einen solchen Ausschluss keine Notwendigkeit mehr. Eine unterschiedliche Behandlung von Freiheitsstrafen, die als Ersatz für Geldstrafen oder Bussen zu vollziehen sind, stellte die Vollzugsbehörde sodann vor erhebliche Schwierigkeiten, da häufig verschiedene (Ersatz-)Freiheitsstrafen gemeinsam vollzogen werden müssen.

Problematisch bleibt die hohe maximale Einsatzzeit von 720 Stunden. Ein Arbeitseinsatz in der Freizeit über viele Monate bedeutet für die verurteilten Personen häufig eine Überforderung. Ausserdem ist es schwierig, geeignete gemeinnützige Einrichtungen zu finden, die eine verurteilte Person für viele Stunden über eine so lange Zeit beschäftigen können.

7. Electronic Monitoring

Die Einführung des Electronic Monitoring (EM) als eine weitere Vollzugsform im Kurzstrafenbereich lehnen wir ab, da in jenem Segment schon genügend Sanktionsmöglich-

keiten gegeben sind. Es bestehen ausreichend Möglichkeiten zu verhindern, dass eine integrierte Täterin oder ein integrierter Täter aus seinem Umfeld herausgerissen wird. Gerade kleinere Kantone verfügen nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um diese Vollzugsform zusätzlich durchführen zu können. Nach den gemachten Erfahrungen genügt es nämlich nicht, eine Freiheitsstrafe einfach in Form eines Hausarrestes zu vollziehen. Soll die Strafe als ernsthafte Sanktion erlebt und das Rückfallrisiko gesenkt werden, muss die elektronische Überwachung mit einer gezielten Betreuung verbunden werden, die auch vor Ort bei der verurteilten Person und in der Nacht sowie an Ruhe- und Feiertagen stattfinden muss. Dies ist aber aufwendig und würde in verschiedenen Kantonen eine grundlegende Anpassung der Vollzugsorganisation erfordern. Es ist zweifelhaft, ob der zu erwartende Nutzen dieser Vollzugsform den damit verbundenen Zusatzaufwand rechtfertigt.

Sollte EM dennoch als Vollzugsform im StGB Eingang finden, müsste dessen Einführung zumindest den Kantonen überlassen bleiben und nicht zu einer Verpflichtung werden. Zudem wäre diesfalls in Art. 79b StGB klarzustellen, dass bei Scheitern dieser Vollzugsform die Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist. Ausserdem müsste der Einsatzbereich von EM angesichts des beträchtlichen Aufwands für die Einrichtung und den Betrieb ausgedehnt werden. Elektronische Überwachung sollte auch während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion (z.B. als fluchthemmende Massnahme im Sinn einer Arealüberwachung in offenen Vollzugseinrichtungen oder für die Überwachung von Vollzugsöffnungen) möglich sein. Weiter wäre die elektronische Überwachung als Ersatzmassnahme für strafprozessuale oder ausländerrechtliche Haft oder als polizeiliche Massnahme im Bereich der häuslichen Gewalt vorzusehen. Dies wiederum bedingte indessen eine Ablösung der heutigen Technologie des EM und den Einsatz einer satellitengestützten Positionsüberwachung.

Die Regelung von Einzelheiten der Vollzugsformen wäre zudem Sache der Kantone bzw. der Strafvollzugskonkordate. Art. 79b Abs. 4 StGB ist daher zu streichen.

8. Umrechnungssatz bei Bussen

Die Einführung eines starren Umrechnungssatzes von Fr. 100.– für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei den Bussen ist vom Grundsatz her wohl richtig. Damit wird in der Regel vermieden, dass bei einer Umwandlung die Bussen-Ersatzfreiheitsstrafe ein grösseres Gewicht erhält als eine gleichzeitig ausgesprochene Geld- oder Freiheitsstrafe. Bei der Bemessung der Busse muss gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB aber auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Täterin oder des Täters berücksichtigt werden. Ein absolut starrer Umwandlungssatz von Fr. 100.– kann zu stossenden Ungerechtigkeiten führen, wenn eine Busse im Falle ausserordentlich schlechter oder ausserordentlich guter finanzieller Verhältnisse erheblich viel tiefer oder erheblich viel höher angesetzt wird, weil

6/9

die gebüsste Person im Falle der Umrechnung gegenüber der normalen beschuldigten Person entweder privilegiert oder dann benachteiligt wird. Aus diesem Grunde sollte Art. 106 Abs. 3^{bis} StGB durch eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut ersetzt werden:

„Es spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Fr. 100.– Busse entsprechen normalerweise einem Tag Freiheitsstrafe. In den Fällen, in denen die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse zu einer ausserordentlich tiefen oder einer ausserordentlich hohen Busse geführt haben, ist der Umwandlungssatz entsprechend anzupassen.“

II. Weitere Änderungsvorschläge

Zu Recht wird teilweise die Kadenz der Revisionen im Bereich des StGB bemängelt und eine Rückkehr zur Beständigkeit des Rechts gefordert. Dennoch müssen Fehler in einem Gesetz, die beim Vollzug zu erheblichen Schwierigkeiten führen, rasch beseitigt werden. Um solche Fehler handelt es sich bei den folgenden Punkten. Sie sind daher bei der vorliegenden Revision ebenfalls zu berücksichtigen, gilt es doch zu verhindern, dass das Gesetz in Kürze bereits wieder einer Revision unterzogen werden muss.

1. Dauer der Probezeit und Widerruf von bedingten Strafen / Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug

Gericht und Vollzugsbehörde haben die Möglichkeit, bei bedingten Strafen oder bei bedingten Entlassungen für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anzuordnen und Weisungen zu erteilen. Die Probezeiten bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug sind aufgrund der Regelung in Art. 87 Abs. 1 StGB, wonach die Probezeit der Dauer des Strafrests entspricht, vielfach zu kurz, um mit Bewährungshilfe und Weisungen eine weitere Verbesserung der Legalprognose zu erreichen.

Die günstige Prognose hängt sodann teilweise von solchen Anordnungen ab. Ohne Bewährungshilfe und Weisungen könnte der bedingte Vollzug bzw. die bedingte Entlassung nicht bewilligt werden. Wenn nun eine verurteilte Person nicht mit der Bewährungshilfe zusammenarbeitet oder Weisungen nicht einhält und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung des bedingten Vollzugs bzw. der bedingten Entlassung eigentlich nicht mehr gegeben wären, sind die Handlungsmöglichkeiten nach Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB sehr eingeschränkt, selbst bei der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung. Namentlich ist aufgrund der Zuständigkeit des Gerichts für den Entscheid über den Widerruf ein rasches Handeln bei ersten Versäumnissen kaum möglich, weil selten bereits der Nachweis für die ernsthafte Erwartung einer neuen Straffälligkeit erbracht werden kann. Verurteilte Personen neigen teilweise dazu, ihre Fähigkeiten zu überschätzen und die hohen Anforderungen, die ein Leben in Freiheit nach einem Vollzug stellt, zu unterschätzen. Sie können in ihrer Wachsamkeit für Risiken nachlassen. Sollen die Vollzugsbehörden und Bewährungsdienste Mitverantwortung für die Bewährung der verurteilten Personen während der Probezeit tragen, müssen ihnen niederschwellige und rasche Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das kann auch bedeuten, dass eine verurteilte Person vorübergehend festgenommen wird, so dass die Situation geklärt und allenfalls die Rahmenbedingungen neu festgelegt werden können. Es muss ja nicht zugewartet werden, bis es bereits zu neuen Straftaten gekommen ist. Wenn sich die entlassene Person nicht an die Auflagen und Rahmenbedingungen hält, mit denen die Entlassung verknüpft wurde, und eine negative Entwicklung sich abzeichnet, muss die Negativspirale sofort unterbrochen werden können. Dieses rechtliche Instrumentarium zur Erfüllung des anspruchsvollen Auftrags fehlt den Vollzugsbehörden nach den geltenden Bestimmungen.

2. Massnahmenrecht

Die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsbehörde bei der Aufhebung stationärer Massnahmen bedürfen der Klärung. Die obligatorische Anrechnung des mit der

8/9

Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs auf die Strafe führt bei Massnahmen für junge Erwachsene und Suchttherapien insofern zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen, als verurteilte Personen ausrechnen, wann ihre Freiheitsstrafe verbüsst ist und dann durch ihr Verhalten den Abbruch der Massnahme provozieren. Sie wissen, dass sie nichts mehr zu befürchten haben und in Freiheit entlassen werden müssen. Die Regelungen zur ambulanten Behandlung sind einzig auf den Fall zugeschnitten, dass der Vollzug der zugleich ausgefallten Freiheitsstrafe aufgeschoben wird. Die Bestimmungen müssen deshalb umfassend überarbeitet werden.

3. Strafregister

Die Entfernungen von Strafregistereinträgen muss rasch gestoppt werden, weil laufend wichtige Daten unwiederbringlich verloren gehen.

4. Vollzugskosten

Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, sind zu einschränkend formuliert. So ist namentlich eine Beteiligung von Rentenbezügerinnen und -bezügern an den Vollzugskosten aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt. Dies deshalb, weil sie durch ihre Arbeitsleistung im Vollzug gewöhnlich weniger an die Vollzugskosten beitragen als gesunde Gefangene im Erwerbsalter. Andererseits sollen die Renten das entgangene Erwerbseinkommen ausgleichen, das gesunde Gefangene im Erwerbsalter im Rahmen einer besonderen Vollzugsform erzielen und mit dem sie sich an den Vollzugskosten beteiligen müssen. Schliesslich dient das Renteneinkommen der Bestreitung des Lebensunterhalts und nicht der Äufnung von Vermögen während des Vollzugs.

5. Jugendstrafgesetz

Im Jugendstrafgesetz sind neben der Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen, die wir unterstützen, weitere Korrekturen notwendig. Es geht namentlich um die Möglichkeit von spürbaren, auch für Opfer und Bevölkerung nachvollziehbaren Sanktionen bei schweren Gewalt- oder Sexualdelikten, die Neuregelung der Vorschriften über die Aufhebung der Schutzmassnahmen (bedingte Entlassung mit Nachbetreuung) sowie die Möglichkeit, bei Scheitern einer Schutzmassnahme (und weiterbestehender Gefährlichkeit) die Täterinnen und Täter weiter sicher unterzubringen.

Zu diesen weiteren notwendigen Änderungen verweisen wir ergänzend auf das Schreiben der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

9/9

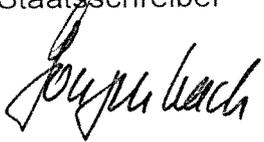
(KKJPD) vom 17. März 2010, insbesondere auch auf den Anhang, in dem die notwendigen Änderungen artikelweise aufgelistet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatschreiber



12 ottobre 2010

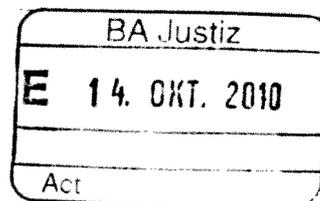
Bundesamt für Justiz



BJ-00000000616590

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale di giustizia
Ambito direzionale Diritto penale
Bundesrain 20
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la modifica del Codice penale e del Codice penale militare (diritto sanzionatorio)

Gentili Signore,
egregi Signori,

vi ringraziamo per averci trasmesso l'invito a partecipare alla procedura di consultazione con il vostro scritto 30 giugno 2010, nel cui merito ci determiniamo come segue.

1. Pena pecuniaria

Si condivide la prospettata abolizione della sospensione condizionale della pena pecuniaria e la riduzione al massimo a 180 aliquote giornalieri.
Suggeriamo di fissare un importo minimo dell'aliquota giornaliera a fr. 10.-- per meglio tener conto delle condizioni della singola persona in considerazione della prassi nel frattempo instauratasi del Tribunale federale.

2. Pene privative della libertà di breve durata

Condividiamo il principio della reintroduzione delle pene privative della libertà di breve durata, ma attiriamo la vostra attenzione sulla circostanza secondo la quale le Strutture carcerarie del Cantone accusano momenti di sovraffollamento e che tale situazione sarà ulteriormente aggravata dalla nuova disposizione con relativi costi aggiuntivi.
A nostro parere, le nuove norme devono rendere possibile la pronuncia combinata di una pena privativa di libertà di breve durata con una multa, come prevede già oggi l'art. 42 cpv. 4 CPS, che a nostro avviso deve assolutamente essere mantenuto per meglio coprire la variegata gamma della casistica che si presenta nella realtà, lasciando così al giudice maggiore spazio di apprezzamento.

3. Condizionale parziale

A nostro avviso la possibilità di combinare una pena parzialmente sospesa fino a tre anni deve essere mantenuta, poiché questa soluzione fornisce una migliore risposta alle esigenze repressive e preventive del sistema sanzionatorio. Permette di meglio tener conto da un lato del sentimento di giustizia che esige pene adeguatamente severe rispetto alle circostanze del

singolo caso, ma anche degli interessi legittimi e tutelabili del condannato, che merita una sanzione superiore ai due anni, ma non di rientrare in carcere dopo essere stato liberato prima del processo, rispettivamente che ha una concreta possibilità di reinserimento nella società dopo aver scontato una parte della pena.

Le spiegazioni fornite nel rapporto esplicativo non convincono appieno. Le stesse prendono spunto da una sentenza del Tribunale federale (134 IV 53) in cui viene in sostanza indicato che l'esame delle condizioni di applicabilità della condizionale parziale per pene fino a due anni, potrebbero essere diverse (e contrario) da quelle per le pene fino a tre anni. Sulla sentenza ha fatto alcune osservazioni anche G. Stratenwerth (in Forum penale, 2009, pag. 169 e segg.). Il Tribunale federale sembra aver detto che in determinate situazioni, dopo aver stabilito che una pena fino a due anni può essere messa al beneficio della condizionale, occorre ancora verificare se la colpa e il pericolo di recidiva residuo richiedono la sospensione parziale della pena irrogata. Occorre quindi applicare il principio della prevenzione. Per contro, sostiene Stratenwerth, per le pene fino a tre anni occorrerebbe fare una valutazione unicamente sulla base della colpa dell'imputato.

Nel rapporto esplicativo si sostiene, in sostanza, che una tale distinzione creerebbe solo confusione.

In realtà già solo in applicazione del principio generale per cui la sanzione, tenuto conto degli scopi preventivi e repressivi, deve essere commisurata da singola fattispecie (gravità del reato e della colpa), si può senz'altro ritenere che i nostri Tribunali sapranno anche in futuro applicare correttamente il sistema attuale. Diversamente ci potrà essere il rischio di giungere a situazioni per lo meno altrettanto problematiche di quelle descritte da Stratenwerth: ad esempio si ridurrebbe una pena corretta in tre anni a due anni per non dover rimettere in carcere una persona reinserita nella società. Si osserva come nel Cantone Ticino la condizionale parziale per le pene tra i due e i tre anni sia stata utilizzata in modo ponderato e senza originare problemi particolari.

4. Espulsione dal territorio svizzero

Concordiamo senza esitazione con la proposta di reintrodurre l'espulsione dal territorio svizzero al termine dell'esecuzione della pena.

Si chiede comunque che il legislatore federale prenda lo spunto da detta reintroduzione per chiarire quale debba essere lo scopo dell'esecuzione della pena in questi casi in modo che l'onere della prova dell'esistenza di pericolo di fuga o di recidiva per questo tipo di autori di reati non deve ricadere sulle autorità di esecuzione delle pene.

A nostro parere è auspicabile che la decisione amministrativa di revoca del permesso possa intervenire senza dover attendere la crescita un giudicato della sentenza penale, come, con la legislazione attuale, oggi è il caso creando situazione di abuso ricorsuale con allungamento importante dei tempi decisionali; questa possibilità andrebbe chiarita espressamente nel testo legale.

Mal si comprende per quale ragione l'espulsione dal territorio svizzero è possibile nel caso di una misura per giovani adulti secondo l'art. 61 e non lo sia d'altro canto per le misure terapeutiche stazionarie di cui all'art. 59 e per il trattamento della tossicodipendenza di cui all'art. 60 CPS.

5. Semiprigionia

L'art. 77b cpv. 2 prescrive, per le pene privative della libertà fino a sei mesi, la semiprigionia come regola. Considerato che con le nuove disposizioni sia il lavoro di pubblica utilità, sia la sorveglianza elettronica diventano forme di esecuzione della pena, non si comprende per quale ragione debba essere preferita la semiprigionia.

Sarebbe preferibile lasciare alle autorità di esecuzione delle pene la competenza di stabilire la forma di esecuzione della pena breve a dipendenza del caso; in certe fattispecie potrebbe addirittura essere auspicabile la privazione della libertà in un carcere chiuso (vedi criminalità frontaliere, di passaggio, ecc.)

6. Esecuzione per giorni

Questo tipo di esecuzione della pena è utilizzato molto poco, anche perché la suddivisione in più parti relativizza il carattere sanzionatorio della pena; per questa ragione si potrebbe rinunciare a tale modalità.

Nel caso in cui comunque la stessa fosse mantenuta, si chiede di precisare nella legge il numero di periodi massimi consentiti e il termine massimo entro il quale la pena deve essere scontata.

7. Lavoro di pubblica utilità

Si condivide il principio secondo il quale il lavoro di pubblica utilità costituirà una modalità di esecuzione della pena. Si chiede di definire nella legge la circostanza secondo la quale in caso di fallimento del lavoro di pubblica utilità interviene automaticamente la pena privativa della libertà, se del caso la semiprigionia, ma non altre agevolazioni di esecuzione della pena; ciò servirebbe per evitare troppo burocrazia nella procedura di conversione.

8. Sorveglianza elettronica

Si condivide la proposta di ancorare nella legge il principio secondo cui la sorveglianza elettronica costituisce un'ulteriore forma di esecuzione delle pene di breve durata e come alternativa al lavoro e all'alloggio esterni per pene detentive di almeno diciotto mesi.

9. Contravvenzioni

Si propone che all'art.106 cpv. 3 bis venga precisato esplicitamente che "cento franchi di multa e le frazioni inferiori corrispondono a un giorno di pena detentiva". Questo per evitare malintesi e per fare in modo che anche le multe inferiori a franchi cento (come è sovente il caso nel diritto penale amministrativo) restino lettera morta.

Vogliate gradire, gentili Signore, egregi Signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

L. Pedrazzini

Il Cancelliere:

G. Gianella

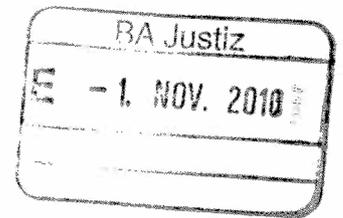
Copia p.c. a:

- Divisione della giustizia, Residenza;
- Deputazione ticinese alle Camere federali, Residenza.
- Segretario generale del Conferenza dei capi dei dipartimenti giustizia e polizia della Svizzera romanda e del Ticino, per il tramite della Divisione della giustizia.

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000616743



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Juni 2010 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüßen die Revision des Sanktionenrechts, die beabsichtigt, die Geldstrafe einzuschränken und deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abzuschaffen. Insbesondere erachten wir die Wiedereinführung der Freiheitsstrafe als Sanktion bereits ab drei Tagen als richtig. Kurze Freiheitsstrafen werden insbesondere bei unverbesserlichen Delinquentinnen und Delinquenten als nötig und sinnvoll erachtet. Sie können die Chance bieten, eine negative Entwicklung bei der Täterin oder beim Täter zu unterbrechen und eine Neuorientierung zu ermöglichen.

Im Weiteren erachten wir es als sinnvoll, die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform und nicht mehr als eigenständige Sanktion auszugestalten. Die Strafvollzugsbehörden können die Möglichkeiten dieser Vollzugsform und die Geeignetheit eines Gesuchstellers für diese Vollzugsform besser abklären als die Gerichte. Auch erachten wir die Kürzung der Geldstrafe

von 360 Tagessätzen auf 180 Tagessätze und die Festsetzung des Mindesttagessatzes von Fr. 30.-- als richtig. Schliesslich begrüssen wir auch die Revision des Jugendstrafgesetzes, wonach Massnahmen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr zu vollziehen sind. Dies sollte jedoch nur in den Fällen von alt Artikel 91 Ziffer 2 StGB i.V.m. alt Artikel 94 Ziffer 5 StGB möglich sein ("Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen verübt, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit oder Schwererziehbarkeit bekundet, so wird von der urteilenden Behörde seine Einweisung in ein Erziehungsheim für eine Mindestdauer von zwei Jahren angeordnet. Die vollziehende Behörde hebt die Einweisung in ein Erziehungsheim nach Artikel 91 Ziffer 2 StGB spätestens mit dem zurückgelegten 25. Altersjahr des Jugendlichen auf, die übrigen Massnahmen mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr").

Die Einführung des Electronic Monitoring (Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Verurteilten) als eine weitere Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen einem und sechs Monaten und als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen lehnen wir hingegen ab. Im Kurzstrafenbereich gibt es genügend Sanktionsmöglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass ein integrierter Täter aus seinem Umfeld herausgerissen wird (z. B. Halbgefängenschaft). Ausserdem zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass Täter, die eine Freiheitsstrafe in Form des Hausarrests vollziehen konnten, dies nicht als Strafe empfunden haben. Im Weiteren verfügen insbesondere kleinere Kantone nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um diese Vollzugsform zusätzlich durchführen zu können. Wir erachten es deshalb als zweckmässig, wenn auf die Aufnahme des Electronic Monitorings im Schweizerischen Strafgesetzbuch verzichtet wird, der Bund den Kantonen allerdings weiterhin die Möglichkeit einräumt, kurze Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitorings zu vollziehen. Sofern auf die Aufnahme des Electronic Monitorings im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht verzichtet wird, wäre Artikel 79b StGB dahingehend zu präzisieren, dass beim Scheitern dieser Vollzugsform die Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist.

Im Übrigen verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

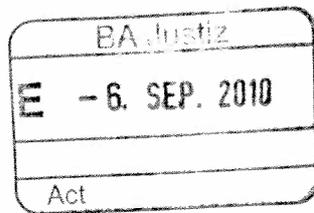
Altdorf, 29. Oktober 2010



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber



Date - 1 SEP. 2010

Madame
Eveline WIDMER-SCHLUMPF
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
3003 Berne

Modification du code pénal et du code pénal militaire

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie d'avoir bien voulu le consulter à propos du projet mentionné sous rubrique. Les observations du Gouvernement valaisan portent sur trois objets : la réforme du droit des sanctions, les formes d'exécution des sanctions et les coûts d'exécution des sanctions.

1. Réforme du droit des sanctions

1.1 Motifs et objectifs

Le 1^{er} janvier 2007 entrainé en vigueur la révision du code pénal (CP) adoptée par les Chambres fédérales en 2002, révision conçue au cours des années 90 et dont l'inspiration était celle des années 80. Une des principales caractéristiques de la révision 2002 consiste dans le remplacement des peines de prison inférieures à 6 mois par des sanctions pécuniaires ou par un travail d'intérêt général (TIG), pénalités pouvant être assorties du sursis ou du sursis partiel.

La suppression quasi totale des courtes peines de prison s'est avérée anachronique au moment où, partout en Europe, de nouvelles formes de délinquance, tout comme la place acquise par les victimes dans la procédure pénale, commandaient l'instauration de politiques plus répressives que par le passé. La primauté des jours-amendes, prononcés avec sursis dans plus de 80 % des cas, explique largement le discrédit dont souffre la révision 2002 du CP.

Tant le Parlement fédéral que les cantons ont exigé des corrections, ont réclamé un durcissement du régime des sanctions. La peine pécuniaire - souvent modeste - et le TIG se révèlent totalement inappropriés pour freiner les ardeurs de délinquants qui agissent en bande et agressent sans raison apparente. Les sanctions - dont la finalité éducative n'est pas remise en cause - doivent retrouver leurs vertus répressives à l'endroit de l'auteur d'une infraction, leurs portées dissuasives dans le but de prévenir les phénomènes de violence, et une place privilégiée dans le maintien de la sécurité publique.

La question qu'il convient d'examiner est celle de savoir si le projet mis en consultation répond à ce triple objectif répressif, dissuasif et sécuritaire, sans prêter pour autant la réinsertion du condamné.

1.2 Nouveau droit des sanctions

1.2.1 La peine pécuniaire est réaménagée à maints égards : réduction du nombre de jours maximum de 360 à 180; exclusion du sursis ou du sursis partiel; seuil minimum du jour-amende fixé à 30 francs; abandon du principe de la primauté de la peine pécuniaire sur la peine privative de liberté, le choix de la sanction relevant du juge dans chaque cas d'espèce.

1.2.2 Le TIG n'est plus une sanction en soi.

1.2.3 La courte peine privative de liberté, de 3 jours à 6 mois, est réintroduite comme peine principale, au même titre que la peine pécuniaire; elle peut être prononcée avec ou sans sursis.

1.2.4 Le plafond du sursis partiel à une peine privative de liberté est ramené de 36 à 24 mois, garantissant ainsi l'exécution complète d'une peine supérieure à 2 ans réprimant un comportement grave.

1.2.5 L'expulsion judiciaire est réintroduite à titre de mesure en cas de condamnation à une peine privative de liberté de plus d'un an, à un internement ou à un placement dans un établissement pour jeunes adultes, mais sans possibilité de report (ou de sursis) à titre d'essai au moment de la libération conditionnelle. L'expulsion judiciaire est calquée sur l'expulsion administrative du droit des étrangers, mais garantit un éloignement effectif de Suisse au jour de la libération, puisque prononcée lors du jugement de condamnation.

1.2.6 En résumé, les sanctions des incivilités ou de la petite délinquance peuvent prendre la forme, soit d'une peine privative de liberté avec ou sans sursis, soit d'une peine pécuniaire ferme; la primauté de la peine pécuniaire à l'égard de la courte peine privative de liberté disparaît, le tribunal étant parfaitement libre dans le choix de la sanction.

Les sanctions de la criminalité moyenne à grave sont renforcées par la nouvelle réglementation du sursis partiel et de l'expulsion judiciaire. Manque encore au dispositif répressif l'introduction de "*peines plancher*" ou "*peines incompressibles*" pour les crimes les plus graves. Le Conseil d'Etat du canton du Valais invite le Conseil fédéral à étudier l'introduction de ce système.

Sous cette réserve, le nouveau droit des sanctions proposé répond au triple objectif répressif, dissuasif et sécuritaire.

2. Formes d'exécution des sanctions

2.1 Exigence de cohérence entre droit des sanctions et exécution des sanctions

- 2.1.1 Le prononcé de la sanction relève du juge; son exécution, de l'administration sous réserve de quelques compétences spéciales du juge.

Les exigences répressives, dissuasives et sécuritaires posées à l'égard des sanctions (ch. 1) doivent logiquement être posées de la même manière à l'égard des mécanismes d'exécution de la sanction. A défaut, les objectifs de la réforme ne seraient pas atteints.

Le projet mis en consultation ne répond cependant pas à cette logique.

- 2.1.2 La courte peine privative de liberté sans sursis est exécutée sous forme de détention ordinaire, ou encore - à la demande du condamné - selon un régime facilité, soit :

- a/ sous forme de journées séparées pour une peine de 28 jours au plus;
- b/ sous forme de TIG pour une peine jusqu'à 6 mois;
- c/ sous surveillance électronique pour une peine de 1 à 6 mois.

Sans en expliquer les raisons, le projet écarte la forme de la semi-détention en vigueur aujourd'hui (art. 79 al. 1 CP), de sorte que les alternatives à la détention ordinaire sont des formes très allégées d'exécution de la peine, hors toute structure carcérale.

Qui plus est, la forme d'exécution relève du choix du condamné plutôt que de la décision de l'autorité :

- a/ Aucune condition particulière touchant notamment au type d'infraction, aux antécédents ou encore à la personne du condamné n'est posée pour l'exécution sous forme de journées séparées ou de TIG, la simple demande de l'intéressé étant nécessaire et suffisante;
- b/ Les conditions posées à la surveillance électronique sont inhérentes au système même, qui doit être mis en place à la demande du condamné, indépendamment de toute considération portant sur le type d'infraction, les antécédents ou la personne du condamné.

Le projet n'exclut ni la combinaison de plusieurs formes allégées d'exécution, ni l'accès à l'une d'elles pour un condamné ayant précédemment échoué dans l'exécution facilitée d'une sanction antérieure.

- 2.1.3 Une même exécution "*à la carte*" ou à la demande du condamné se rencontre pour les peines privatives de liberté de 18 mois et plus. L'intéressé peut demander la surveillance électronique en lieu et place du régime de l'externat (art. 77a CP) sans devoir satisfaire à des exigences précises.

2.1.4 De l'avis du Conseil d'Etat du canton du Valais, le régime juridique des formes d'exécution de la peine privative de liberté doit être réexaminé en profondeur et arrêté dans la loi plutôt que dans une ordonnance du Conseil fédéral.

Le principe doit être celui de la détention ordinaire, voire de la semi-détention pour les peines jusqu'à 6 mois.

Des conditions strictes doivent être arrêtées pour les formes facilitées d'exécution, de sorte que celles-ci ne privent nullement la sanction de ses effets répressif, dissuasif et sécuritaire. De plus, les régimes facilités ne doivent pas entrer en concurrence, ni pouvoir être combinés, faute de quoi l'autorité administrative devant donner suite à la demande du condamné se retrouve à son tour "*condamnée*" à faire exécuter sa sanction à celui qui a transgressé la loi. A cet égard, le CP doit qualifier juridiquement les mesures prises par l'autorité dans l'aménagement d'une forme facilitée d'exécution de la peine, en particulier trancher la question de savoir si elle rend des décisions "*définitives*", comme prévu dans certaines législations cantonales traitant des arrêts domiciliaires ou, au contraire, des décisions sujettes à recours.

2.2 Surveillance électronique

2.2.1 Délimitations

La surveillance électronique est multifonctionnelle et revêt plusieurs formes. Des délimitations doivent être établies tant d'un point de vue juridique que d'un point de vue technique.

a/ Au plan juridique, la surveillance électronique se rencontre :

aa/ en droit civil, à titre de mesure de contrôle de l'interdiction judiciaire signifiée à l'auteur de violences, de menaces ou de harcèlement d'approcher ou d'accéder à un périmètre ou, encore, de fréquenter certains lieux (art. 28b CCS);

bb/ en droit pénal :

1° à l'égard d'un prévenu, comme mesure de substitution à la détention provisoire ou à la détention pour des motifs de sûreté (art. 220, 237 du code de procédure pénale suisse);

2° à l'égard du condamné en milieu fermé, comme alternative à l'enfermement, qu'il s'agisse d'une courte peine privative de liberté ou d'une phase du régime de fin de peine (art. 79b du projet mis en consultation);

3° à l'égard d'un condamné en milieu ouvert en tant que mesure de sécurité supplémentaire liée à la libération conditionnelle (art. 87 al. 2 et 3 CP);

4° à l'égard d'un condamné au bénéfice d'une autorisation de sortie en remplacement d'un accompagnement (art. 84 al. 6 CP)¹.

¹ A propos des chiffres 3° et 4°, voir encore Rapport de l'Office fédéral de la justice, février 2007, chiffre 6.3.

b/ Au plan technique, la surveillance électronique est exercée :

aa/ par le système de l'émetteur-récepteur, émetteur fixé à la personne et récepteur posé à son domicile, ne permettant que de contrôler si, à un moment précis, la personne surveillée se trouve à l'intérieur ou à l'extérieur de son domicile;

bb/ par un système GPS permettant une surveillance et une localisation géographique en permanence.

c/ La surveillance électronique proposée comme forme facilitée de l'exécution de la peine privative de liberté selon l'article 79b du projet concerne le condamné en milieu fermé, surveillé par le système de l'émetteur-récepteur.

Au concept trop général et imprécis de "*surveillance électronique*" retenu par le projet, il faut préférer celui des "*arrêts domiciliaires*" en usage dans les cantons-pilotes de Suisse romande et dans les rapports d'évaluation de ce système.

Cette option terminologique se justifie encore du fait que la surveillance électronique n'est qu'un des éléments de cette forme facilitée d'exécution de la peine, l'autre élément - tout aussi important sinon plus - étant l'encadrement.

2.2.2 **Encadrement du condamné et de ses proches**

La surveillance électronique entendue au sens des arrêts domiciliaires ne constitue pas un mode de résidence surveillée, mais un programme social centré sur un emploi du temps au quotidien, emploi du temps organisé par des activités convenues à l'avance. Ce programme vise un double objectif : structurer l'existence du condamné de manière propre à prévenir la récidive et favoriser l'apprentissage de nouveaux comportements, le tout dans un environnement géographique, social, professionnel et familial. En ce sens, le but des arrêts domiciliaires rappelle celui de la peine privative de liberté (art. 75 al. 1 CP) et celui de l'assistance de probation (art. 93 al. 1 CP).

Les arrêts domiciliaires offrent au condamné, non pas intra-muros mais extra-muros, une prise en charge éducative dans son propre environnement social. L'encadrement et l'accompagnement sont négociés avec l'intéressé et les personnes adultes faisant ménage commun avec lui; il s'agit du plan d'exécution au sens de l'article 79b alinéa 2 lettre d du projet.

L'article 79b nouveau CP, intitulé "*arrêts domiciliaires*" doit, dans un alinéa supplémentaire, traiter de cet encadrement et fixer les objectifs de ce mode facilité d'exécution de la peine privative de liberté.

3. Coûts d'exécution des sanctions

Le rapport accompagnant le projet de révision du CP mis en consultation est pour le moins laconique en matière d'incidences financières pour les cantons.

Le Département fédéral décèle une répercussion positive pour les cantons dans le fait que les peines pécuniaires ne seront plus assorties du sursis. On peut en douter si l'on sait que l'objectif principal de la réforme est la limitation de la peine pécuniaire et la réintroduction de la courte peine privative de liberté. Cette option - au demeurant justifiée - aura une incidence directe sur les infrastructures pénitentiaires et les agents de détention.

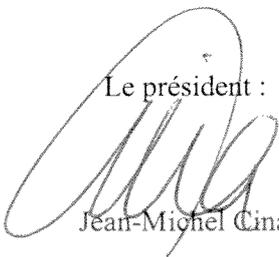
Sous forme de projet-pilote, les arrêts domiciliaires sont en vigueur depuis le 1^{er} septembre 1999 dans plusieurs cantons. Tant le Département fédéral de justice et police que le Conseil fédéral ont accompagné cette expérimentation, comme en attestent les décisions successives de prolongation du projet-pilote des 28 août 2002, 31 août 2005, 14 décembre 2007 et 4 décembre 2009. Dans ces circonstances, il n'est pas admissible que le coût pour les cantons des arrêts domiciliaires ne soit pas présenté de manière précise. Le Conseil d'Etat du canton du Valais demande expressément d'être dûment renseigné sur le coût des infrastructures (émetteurs-récepteurs / programme informatique) et de l'encadrement. Doivent en particulier être confirmées ou infirmées les évaluations antérieures faisant état :

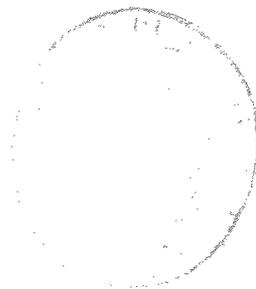
- a/ de 4 collaborateurs à plein temps pour un suivi en parallèle de 25 condamnés (décision de principe, plan d'exécution général, adaptation hebdomadaire du plan général, installation du dispositif, programmation, contrôle, rapport à l'autorité de libération conditionnelle,...);
- b/ d'un encadrement social hebdomadaire moyen de 90 minutes par condamné.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

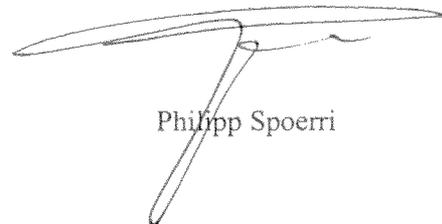
Au nom du Conseil d'Etat :

Le président :


Jean-Michel Cina



Le chancelier :


Philipp Spoerri

Copie : Office fédéral de la justice, Domaine de direction Droit pénal, 3003 Berne



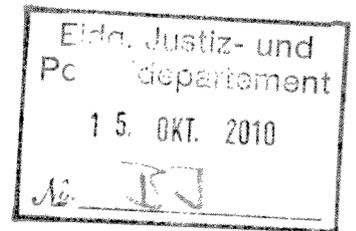
CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

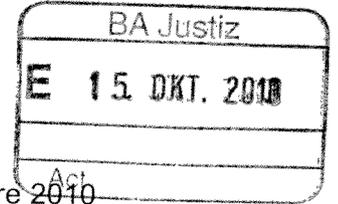
Bundesamt für Justiz



BJ-0000000612591



Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Réf. : MFP/15007276

Lausanne, le 13 octobre 2010

Modification du code pénal et du code pénal militaire (réforme du droit des sanctions) – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de loi visant à modifier le droit des sanctions prévu par le code pénal et le code pénal militaire.

Après avoir mené une large consultation auprès des organismes et des institutions concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. GENERALITES

Globalement, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est favorable aux mesures proposées dans le cadre de la réforme du droit des sanctions. Il souligne notamment que la peine pécuniaire avec sursis ainsi que le travail d'intérêt général avec sursis n'ont eu aucun effet dissuasif, ce qui justifie une révision rapide du code pénal.

Il approuve notamment le retour des courtes peines privatives de liberté ainsi que l'abandon du sursis assortissant la peine pécuniaire et le travail d'intérêt général.

S'il salue le fait que la surveillance électronique soit désormais réglementée au niveau fédéral, il regrette que cette forme d'exécution soit limitée aux peines privatives de liberté de moins de six mois uniquement. Par ailleurs, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud déplore que le sursis partiel ne soit possible à l'avenir que pour les peines privatives de liberté de deux ans au plus.

Le Conseil d'Etat constate que les modifications proposées, qui vont engendrer une augmentation du nombre de peines privatives de liberté, auront une incidence sur les charges des cantons, qui sont responsables de l'exécution des peines et des mesures.

II. REMARQUES PARTICULIERES

1 A propos de la peine pécuniaire (Art. 34, al. 1 et 2, et 43 CP)

Le Conseil d'Etat vaudois approuve **l'exclusion du sursis total ou partiel de l'exécution de la peine pécuniaire**. Une telle peine est véritablement dépourvue d'un quelconque effet préventif ou dissuasif. Elle est de surcroît souvent mal perçue et ressentie par les victimes.

La **limitation du nombre maximum de jours-amende pour les peines pécuniaires** à 180 jours est également approuvée. Le gouvernement vaudois est toutefois d'avis qu'un plancher de 3 jours devrait être introduit à l'article 34 alinéa 1^{er}, correspondant au plancher proposé à l'article 40 alinéa 1^{er} CP, de manière à harmoniser les peines destinées à sanctionner les délits.

S'agissant de **la fixation dans la loi d'un montant minimum pour les jours-amende de 30 francs**, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est favorable à cette mesure. Un montant inférieur ne saurait avoir un effet dissuasif suffisant, même dans des cas de situations financières précaires.

2 A propos de la peine privative de liberté

Force est de constater que la suppression en 2007 de la courte peine privative de liberté avec sursis est un des points parmi les plus unanimement critiqués de la « nouvelle » partie générale du Code pénal. Les modifications proposées ne peuvent dès lors qu'être approuvées.

En outre, la suppression de la primauté de la peine pécuniaire en dessous de 180 jours privilégie l'individualisation de la peine. Selon le Conseil d'Etat du Canton de Vaud, il est raisonnable de considérer la peine pécuniaire comme une peine alternative que le juge est libre de choisir en raison des circonstances.

3 A propos du sursis

S'agissant de l'abandon de la peine combinée (art. 42 al. 4 CP), le Conseil d'Etat vaudois considère, au contraire du Conseil fédéral, qu'une telle mesure devrait être maintenue. En effet, la suppression de la possibilité d'assortir l'exécution des peines pécuniaires d'un sursis ou d'un sursis partiel ne fait pas disparaître la nécessité de combiner ces deux peines lorsque cela est justifié par les circonstances, notamment afin de renforcer le pouvoir coercitif de la peine assortie du sursis.

Il estime que la jurisprudence du Tribunal fédéral développée dans l'arrêt du 17 mars 2008 (ATF 134 IV 60 c. 7.3.1) est pertinente et préconise de sauvegarder la possibilité d'assortir une peine privative de liberté avec sursis d'une amende à titre de sanction immédiate.

D'autre part, il s'agit d'atténuer la différence de traitement peu satisfaisante qui résulte du caractère nécessairement ferme de l'amende sanctionnant une contravention et du sursis dont est généralement assortie la peine privative de liberté sanctionnant un délit.

4 A propos du sursis partiel

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud déplore que celui-ci ne soit possible que pour les peines privatives de liberté de deux ans au plus. Le sursis partiel pour des peines allant de deux ans à trois ans a montré, depuis 2007, toute son utilité. Une telle possibilité est principalement réservée aux délinquants sans antécédents lourds, auteurs d'un crime d'une certaine gravité. Pour ces délinquants, la resocialisation après l'exécution de la peine revêt une importance toute particulière ; celle-ci est notablement plus difficile après l'exécution d'une longue peine. Fréquemment utilisé en pratique, le sursis partiel de peines supérieures à deux ans offre une marge de manœuvre appréciable au juge afin de tenir compte de façon appropriée de la faute de l'auteur tout en préservant ses chances de réinsertion.

Cependant, de manière à tenir compte des critiques formulées à l'encontre du sursis partiel sanctionnant des délits et crimes graves par une partie ferme de seulement six mois, il y aurait lieu de modifier l'article 43 alinéa 1^{er} CP en ce sens que, lorsque la peine est comprise entre deux et trois ans, la partie ferme doit être au moins d'un an.

5 A propos du travail d'intérêt général (TIG)

La suppression du TIG en tant que sanction à part entière est approuvée.

6 A propos de l'expulsion judiciaire

Cette question a fait l'objet d'avis divergents dans le cadre de la consultation interne menée auprès des institutions vaudoises concernées par la réforme du droit des sanctions. Après réflexion, le gouvernement vaudois est opposé à la réintroduction de l'expulsion pénale pour les raisons suivantes. Lors de la modification de la partie générale du code pénal entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2007, le législateur fédéral avait abandonné l'expulsion judiciaire estimant qu'elle faisait doublon avec l'expulsion administrative. Les motifs pratiques qui ont conduit à l'abandon de l'expulsion dans la nouvelle partie générale du code pénal nous semblent rester parfaitement valables. Le fait que deux autorités – l'une administrative, l'autre judiciaire – se prononcent sur un même objet crée le risque de décisions contradictoires même si elles statuent selon de mêmes critères, comme le prévoit l'avant-projet.

On relève par ailleurs qu'on n'est pas certain que l'introduction de l'expulsion judiciaire permette de garantir une pratique plus uniforme qu'à l'heure actuelle comme le soutient le Conseil fédéral dans son rapport explicatif, la pratique étant déjà unifiée sur tout le territoire suisse.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud estime qu'il est illusoire de penser que le « signal » donné par l'expulsion pénale serait plus entendu que celui de l'expulsion administrative. Dans un cas comme dans l'autre, c'est l'exécution de l'expulsion, très souvent problématique on le sait, qui est le véritable signal.

7 A propos de l'exécution sous surveillance électronique

Le Conseil d'Etat se réjouit de la systématisation de ce système qui a d'ores et déjà montré ses preuves dans le Canton de Vaud, ce dernier ayant servi de projet pilote. En effet, ce système offre notamment au délinquant primaire la possibilité de conserver sa situation professionnelle et familiale. Cela permet d'éviter une marginalisation du délinquant et de poursuivre pleinement le but de réinsertion de ce dernier dans la société.

Toutefois, alors que la mesure est actuellement autorisée par le Conseil fédéral pour les peines privatives de liberté de vingt jours à une année, l'article 79b du projet en limite, sans justification, l'application aux peines d'un à six mois. Le système actuel ayant fait ses preuves, on ne voit alors pas pourquoi il y a lieu de le modifier.

Compte tenu de ce qui précède, le **Conseil d'Etat du Canton de Vaud estime nécessaire de maintenir une durée maximale de douze mois pour ce type de régime.**

En outre, le Conseil d'Etat propose que la surveillance électronique puisse se substituer déjà à la mi-peine, au plus tard au début du travail externe, notamment pour des détenus faisant preuve d'une bonne évolution et dont la réinsertion socio-professionnelle avec un encadrement spécifique est prioritaire. En effet, cette proposition permet à l'autorité d'exécution d'adapter la poursuite de l'exécution de la peine en fonction des situations particulières, notamment dans les cas où le contexte socio-familial le permet. Il sied de rappeler que le Conseil fédéral a autorisé, dans un arrêt du 4 décembre 2009, la possibilité de faire exécuter un solde de peines privatives de liberté de longue durée à la fin ou en lieu et place du travail externe sous surveillance électronique à l'extérieur d'un établissement pour une durée de un à douze mois. La modification restreindrait grandement le champ d'application de la surveillance électronique, telle que pratiquée dans le Canton de Vaud.

8 A propos de l'amende

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud approuve, en cas d'amende, qu'un taux de conversion de 100 francs par jour soit instauré pour les peines privatives de liberté de substitution. L'application d'un tel taux de conversion uniforme de 100 francs, déjà largement reconnue dans la pratique en particulier pour les amendes dites « de masse », vient simplifier un système qui était inutilement compliqué. A cela s'ajoute le fait que la suppression du cumul entre peine pécuniaire avec sursis et amende fait disparaître le problème de la coordination entre la valeur du jour-amende et le montant retenu pour le taux de conversion de l'amende.

9 A propos du droit pénal des mineurs

Le relèvement de l'âge limite pour la fin des mesures de 22 à 25 ans est approuvé.

10 A propos du droit transitoire

Le Conseil d'Etat prend note de la disposition finale et déplore l'absence de développements au sujet du droit transitoire dans le rapport explicatif. Il est indéniable que les modifications apportées au droit des sanctions vont poser de délicats problèmes de droit transitoire. Le gouvernement vaudois prône dès lors une réglementation plus détaillée à ce sujet, dans un souci de cohérence et de sécurité juridique.

III. CONSEQUENCES FINANCIERES

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud constate que le projet mis en consultation engendra des coûts supplémentaires à la charge des cantons, qui sont responsables de l'administration de la justice et de l'exécution des peines et mesures. Si elles sont adoptées, les modifications proposées devraient conduire notamment à une augmentation des courtes peines privatives de liberté. Il est déjà prévisible que l'éventuelle augmentation des recettes générées par la suppression de la possibilité d'assortir la peine pécuniaire d'un sursis ne permettra pas de couvrir ces frais supplémentaires.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pascal Broulis

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

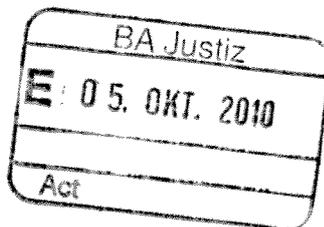
Copies

- OAE
- SJL

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000617341



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 28. September 2010 hs

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches (Änderungen des Sanktionenrechts)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 30. Oktober 2010 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (E-StGB) und des Militärstrafgesetzes (E-MStG) betreffend die Änderungen des Sanktionenrechts Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren gerne wahr.

I. Änderungs- und Ergänzungsanträge

Wir beantragen:

1. Art. 42 Abs. 4 E-StGB und Art. 36 Abs. 4 E-MStG sind nicht aufzuheben und wie folgt neu zu formulieren:

Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

2. Art. 79a Abs. 1 E-StGB sei wie folgt zu ändern:

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs drei Monaten kann auf Gesuch des Verurteilten hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.

3. Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB ist wie folgt zu ändern:

a. des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder

II. Begründung

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Sanktionenrechts (AT StGB). Die Anliegen, welche die Sicherheitsdirektion (unter Einbezug des Obergerichts, der Zuger Polizei, dem Amt für Migration und dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug) in ihrem Erfahrungsbericht zum revidierten AT StGB vom 27. Mai 2009 an das Bundesamt für Justiz vorgebracht hatte, wurden berücksichtigt. Der Regierungsrat befürwortet insbesondere die Abschaffung der bedingten Geldstrafe, die Wiedereinführung von kurzen Freiheitsstrafen und die Einführung des sogenannten Electronic Monitorings. Weiter beurteilen wir es als positiv, dass Jugendliche mit der vorgesehenen Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafgesetz während einer Massnahme eine Berufslehre abschliessen können. Ebenso stimmen wir der Wiedereinführung der modifizierten strafrechtlichen Landesverweisung zu. Da die strafrechtliche Landesverweisung nicht mehr bedingt ausgesprochen werden kann, vermag sie - gegenüber der früheren Regelung - ihren Zweck zu erfüllen. Weiter lassen sich Widersprüche zwischen der strafrechtlichen Landesverweisung und der ausländerrechtlichen Ausweisung beheben, indem für beide Massnahmen die gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden. Dadurch dürfte sich auch das Verfahren vereinfachen, da nebst der strafrechtlichen Landesverweisung kein zusätzlicher ausländerrechtlicher Entscheid mehr gefällt werden muss.

1.2 Anregung betreffend Streichung Art. 36 Abs. 3 Bst. b StGB und Art. 30 Abs. 3 Bst b MStG (Herabsetzung des Tagessatzes bei Geldstrafen)

Obwohl in der Vorlage nicht vorgesehen, liesse es sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf zu Änderungen des Sanktionenrechts überlegen, ob nicht auch Art. 36 Abs. 3 Bst. b StGB und Art. 30 Abs. 3 Bst. c MStG aufzuheben sind. Art. 36 Abs. 3 Bst. b StGB und Art. 30 Abs. 3 Bst. b MStG sehen vor, dass der Tagessatz bei Geldstrafen nachträglich herabgesetzt werden kann. Die Geldstrafe wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils bemessen. Die Geldstrafe ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft zu bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfrist für eine Geldstrafe bzw. Busse bis zu 24 Monaten zu verlängern und diese in Raten zu bezahlen (vgl. Art. 36 Abs. 3 Bst. a StGB). Damit wird einem Verurteilten bereits sehr weit entgegen gekommen. Wenn nun ein Verurteilter die Bezahlung der Geldstrafe hinauszögert und sich seine finanziellen Verhältnisse in dieser Zeit verschlechtern, so soll er nicht von einer Herabsetzung des Tagessatzes profitieren können. Die Rechtssicherheit verlangt, dass Urteile verbindlich und unabänderlich sind, d.h. in Rechtskraft erwachsen. Die Herabsetzung des Tagessatzes bei Geldstrafen führt zu einer überflüssigen, den säumigen Schuldner bevorzugenden Ausnahme von diesem Grundsatz, welche auch eine Mehrbelastung der Gerichte bedeutet. Wir bitten Sie, diese Überlegung - welche im Zusammenhang mit dem Sanktionenrecht und dem Sanktionensystem des AT StGB steht - bei Ihren weiteren Gesetzgebungsarbeiten zu berücksichtigen.

2. Begründung der Änderungs- und Ergänzungsanträge

Zu Antrag 1: Art. 42 Abs. 4 E-StGB und Art. 36 Abs. 4 E-MStG (Verbindungsstrafe)

Antrag:

Art. 42 Abs. 4 E-StGB und Art. 36 Abs. 4 E-MStG sind nicht aufzuheben und wie folgt neu zu formulieren:

Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Begründung:

In der Praxis der Gerichte gibt es mehrere Fälle, in denen eine sogenannte Verbindungsstrafe (bedingte kurze Freiheitsstrafe, verbunden mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse) ausgesprochen wurde. Da sich dies bewährt hat, ist die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu Antrag 2: Art. 79a Bs. 1 E-StGB (Gemeinnützige Arbeit)

Antrag:

Art. 79a Abs. 1 E-StGB sei wie folgt zu ändern:

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als ~~sechs~~ drei Monaten kann auf Gesuch des Verurteilten hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.

Begründung:

Es hat sich in der Praxis nicht bewährt, Gemeinnützige Arbeit (GA) von mehr als 360 Stunden (entspricht einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten) anzuordnen. Diese Arbeitseinsätze in der Freizeit erfolgen über Monate hinweg und sind sowohl für die GA-Verpflichteten als auch für deren Angehörige enorm aufwändig und belastend. Abgesehen davon ist es für die Vollzugsbehörde im Kanton Zug sehr schwierig, geeignete Einsatzplätze zu finden, welche Einsätze von bis zu 720 Stunden (entspricht einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten) überhaupt durchführen können.

Zu Antrag 3: Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB (Electronic Monitoring)

Antrag

Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB ist wie folgt zu ändern:

- a. des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von ~~einem~~ bis zu sechs Monaten oder

Begründung:

Gemäss Art. 79b Abs. 1 Bst. a E-StGB ist für Freiheitsstrafen bis zu einem Monat die Vollzugsform des Electronic Monitorings nicht möglich. Dies bedeutet, dass ein Täter, welcher wegen eines geringfügigen Delikts mit beispielsweise 28 Tagen Freiheitsstrafe bestraft wird, schlechter gestellt wird, als derjenige Täter, der wegen einer schwerwiegenderen Straftat mit einem bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe sanktioniert wird. Letzterer kann alleine aufgrund der höheren Sanktion von der Vollzugsform des Electronic Monitoring profitieren. Es erscheint fraglich, ob die im erläuternden Bericht angegebene Begründung (nicht unerheblicher - wohl technischer- Aufwand für diese Vollzugsform) ausreicht, um das Electronic Monitoring erst für Freiheitsstrafen ab einem Monat vorzusehen.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anregungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfließen zu lassen.

Zug, 28. September 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Peter Hegglin
Landammann

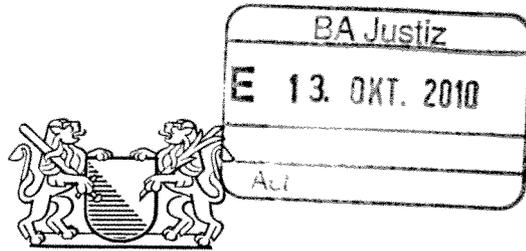


Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Zustellung auch per E-Mail an: peter.goldschmid@bj.admin.ch

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Zuger Polizei
- Amt für Straf- und Massnahmenvollzug
- Amt für Migration
- Strafanstalt Zug
- Sicherheitsdirektion (2)



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
(Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht,
Bundesrain 20, 3003 Bern [auch per E-Mail an:
peter.goldschmid@bj.admin.ch])

Zürich, 6. Oktober 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 haben Sie uns den Vorentwurf zu einer Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass es unglücklich ist, die erst auf Anfang 2007 in Kraft getretene Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) nun schon wieder in Revision zu ziehen. Wesentliche Änderungen des erst vor gut drei Jahren eingeführten neuen Rechts bedürfen vorab einer vertieften Analyse und einer aussagekräftigen Datengrundlage. Statistische Unterlagen und empirische Untersuchungen, die verlässlich Schlüsse auf die Wirksamkeit des neuen Sanktionensystems erlauben würden, sind indessen noch nicht vorhanden. So erscheint es auch als widersprüchlich, dass praktisch zeitgleich mit der neuen Änderungsvorlage für die Evaluation des revidierten AT-StGB eine Ausschreibung an ausgewählte Adressaten ergangen ist. Zumindest die Ergebnisse dieser ersten Evaluation wären aus unserer Sicht zwingend abzuwarten gewesen. Übereilte Revisionen zahlen sich nicht aus, sondern führen zu Rechtsunsicherheit. Davon ausgenommen ist die Korrektur von gesetzgeberischen Versehen, die klar ausgewiesen sind: Diese Änderungen können auch ohne vertiefte Evaluation erfolgen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

1. Geldstrafe

Die Abschaffung der (teil-)bedingten Geldstrafe ist zu begrüssen. Anzumerken ist lediglich, dass durch die Streichung des (teil-)bedingten Vollzugs der Geldstrafe die Anordnung von Weisungen, wie beispielsweise das Absolvieren von Lernprogrammen, nicht mehr möglich sein wird. Bei erkannter Notwendigkeit von solchen Programmen wird wohl immer auf die bedingte Freiheitsstrafe zurückzugreifen sein. Dies führt wiederum zu einer Stärkung der bedingten Freiheitsstrafe, indem sich deren Wirkung auf die verurteilte Person durch die damit allenfalls einhergehende Weisung wohl erhöht, was ebenfalls zu befürworten ist.

Zu unterstützen ist zudem die Herabsetzung der Anzahl Tagessätze bei der Geldstrafe auf 180 Tage. Dies vor dem Hintergrund, dass Geldstrafen künftig immer zu leisten sein werden. Dies würde bei einer hohen Anzahl Tagessätze dazu führen, dass in durchschnittlich finanziellen Verhältnissen lebende Täterinnen oder Täter vor unlösbare finanzielle Probleme gestellt würden und unter Umständen auch das Familieneinkommen erheblich berührt wäre, was unter dem Titel schuldangemessener Tatausgleich nicht angezeigt wäre. Hinzu kommt, dass Strafen von über 180 Tagessätzen bereits auf ein erhebliches Tatverschulden oder aber einen grossen Schaden oder Unrecht schliessen lassen und auch vor diesem Hintergrund – vor allem im Bereich von Gewaltstraftaten – eine Geldstrafe nicht die adäquate Strafe darstellt. Die Herabsetzung auf 180 Tagessätze ist auch die logische Konsequenz aus der ursprünglichen Zielsetzung der Revision des AT-StGB, dem Ersatz von kurzen Freiheitsstrafen durch die Geldstrafe. Um der Gleichwertigkeit der Strafen Rechnung zu tragen, ist zudem die Festsetzung einer Mindestzahl an Tagessätzen von drei Tagen analog der Bestimmung für die Freiheitsstrafe zu postulieren.

Die Festsetzung des Mindesttagessatzes auf Fr. 30 ist vor dem Hintergrund einer wirkungsvollen und nicht nur symbolischen Sanktion grundsätzlich zu unterstützen. Zu bedenken ist einzig, dass ein solcher Mindesttagessatz bei einkommensschwachen Personen und sozial Randständigen unter Umständen zu stossenden Ergebnissen führen kann, da die im Vergleich zur heutigen Praxis höheren Beträge immer bezahlt werden müssen; immerhin können beim vorgeschlagenen Mindesttagessatz Geldstrafen von höchstens Fr. 5400 ausgesprochen werden. Wollte man argumentieren, für Täterinnen bzw. Täter, welche die Geldstrafen nicht oder nur mit höchstem Aufwand leisten könnten, stünde die Freiheitsstrafe zur Verfügung, würde dem Vorurteil, wonach sich reiche Täterinnen bzw. reiche Täter freikaufen könnten, unnötig Vorschub geleistet. Zu prüfen ist deshalb, die Bestimmung insofern etwas

abzuschwächen, als dass eine Formulierung gewählt wird, gemäss welcher der Mindesttagessatz in der Regel Fr. 30 beträgt, davon aber (bei unter dem Existenzminimum lebenden Personen) in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Wir regen ferner an, Art. 36 Abs. 3 lit. b E-StGB im Rahmen der Revision ebenfalls zu streichen. Die Berücksichtigung von nachträglich verschlechterten Verhältnissen stellt letztlich eine ungerechtfertigte Strafermässigung dar, die bei Freiheitsstrafen nicht analog angewendet werden kann. Die spätere Überprüfung und Neufestlegung einer bereits rechtskräftigen Sanktion erscheint als äusserst fragwürdig und ist abzulehnen. Die fragliche Regelung ist sodann auch angesichts der Abschaffung der (teil-)bedingten Geldstrafe und der vorgesehenen Herabsetzung der höchstmöglichen Geldstrafe nicht mehr nötig.

2. Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen

Wir begrüssen, dass die zu einschränkende Regelung der Anwendbarkeit von kürzeren Freiheitsstrafen aufgehoben wird. Aufgrund der Erfahrungen können kurze Freiheitsstrafen durchaus sinnvoll sein: Sie können eine negative Entwicklung bei einer Täterin bzw. einem Täter unterbrechen und Chance für eine Neuorientierung sein. Ausserdem können sie der Täterin bzw. dem Täter die Ernsthaftigkeit der Sanktion vor Augen führen. Bei randständigen Täterinnen bzw. Tätern haben sie nicht selten die sehr erwünschte Nebenfolge, dass diese in geordneten Umständen auch gesundheitlich profitieren können. Dem ursprünglichen Ziel der Revision des AT-StGB, der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen, ist insofern noch immer Rechnung getragen, als dass in diesem Segment auch die unbedingte Geldstrafe zur Auswahl steht. Zudem soll der Vollzug bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten neben den bekannten Vollzugsformen der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzugs auch in Form des Electronic Monitoring möglich werden, wodurch der mit der Zurückdrängung der kurzen Strafen vorgesehenen Lösung der überfüllten Gefängnisse ebenfalls ein Stück weit Abhilfe geleistet wird. Gleichwohl machen wir darauf aufmerksam, dass die Wiedereinführung von kurzen Freiheitsstrafen unter Berücksichtigung der derzeitigen Auslastung der Vollzugseinrichtungen zusätzlich einen entsprechend erhöhten Platzbedarf zur Folge haben könnte.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass kurze Freiheitsstrafen gerade auch in Kombination mit ambulanten Massnahmen sehr zu begrüssen sind, da nur Freiheitsstrafen zugunsten der Massnahme aufgeschoben werden können, wodurch der notwendige Druck zur erfolgreichen Durchführung der ambulanten Massnahme aufgebaut werden kann. Demgegenüber führte in der Praxis die als Folge der Revision des AT-StGB häufig angeordnete Kombination mit einer Geldstrafe dazu, dass die Massnahme mangels Motivation als undurchführbar ersatzlos aufgehoben werden musste.

Die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen ist sodann gerade auch in Fällen von häuslicher Gewalt sehr zu unterstützen. Gewaltbetroffene Personen, die unter Umständen dringend auf die wirtschaftliche Unterstützung des Täters angewiesen sind, haben kein Interesse, die Fälligkeit einer hohen Geldstrafe in Kauf zu nehmen, weshalb es auch aus diesem Grund häufig zu Einstellungen der Strafverfahren kommt. Durch eine Geldstrafe werden das meist mit wirtschaftlichen Problemen kämpfende Opfer und seine Familie finanziell zusätzlich belastet. Bei Geldstrafen besteht ferner keine Kontrolle, wer das Geld schliesslich einbezahlt. Es sind Fälle bekannt, bei denen die Zahlungen durch die Opfer bezahlt werden mussten. Absurderweise ergibt sich durch die nicht individualisierbare Geldstrafe eine Mithaftung des Opfers. Demgegenüber sind (kurze) Freiheitsstrafen individualisierbar. Bedingte Freiheitsstrafen können mit Weisungen und Bewährungshilfen kombiniert werden, die idealerweise gewaltmindernd wirken. Die meisten Kantone verfügen bereits über entsprechende, spezifische Programme und Therapien, die bei konsequenter Durchführung als Weisungen angeordnet werden können. Bei Motivationseinbrüchen obliegt es der verurteilten Person zu wählen, ob sie den Strafvollzug antreten oder im entsprechenden Programm durchhalten will. Wenn es zum Vollzug der Freiheitsstrafe kommen sollte, ermöglichen die heute vorhandenen Vollzugsformen die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes (und damit des Erwerbseinkommens).

3. Teilbedingte Freiheitsstrafe

Nicht zwingend erscheint, dass der Anwendungsbereich des teilbedingten Vollzugs auf Freiheitsstrafen bis längstens zwei Jahre beschränkt wird. Mangels vorzeitiger Entlassungsmöglichkeit kann sich allerdings eine verurteilte Person jeglicher Mitwirkung im Vollzug (Auseinandersetzung mit der Tat, Mitwirkung am Vollzugsplan, Arbeitsinsatz, Austrittsvorbereitungen usw.) verweigern, ohne dass sich daraus Konsequenzen hinsichtlich des Entlassungszeitpunkts bzw. der Entlassungsmodalitäten ergeben würden. Die Legalprognose spielt im Entlassungszeitpunkt mithin überhaupt keine Rolle, sodass auch Verurteilte, die sich im Vollzug renitent zeigen oder sogar negativ entwickeln, nach Verbüßung des unbedingten Strafteils bedingungslos entlassen werden müssen. Dies verkleinert den Nutzen und die Wirksamkeit des teilbedingten Strafvollzuges, weshalb eine Verminderung dieser Möglichkeit hingenommen werden kann.

Ungelöst bleibt die Fristenregelung bei der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe. So bestehen für diese Probezeit keine Sonderregeln (der Randtitel von Art. 44 StGB lautet «Gemeinsame Bestimmungen» und gilt damit nach der Gesetzes-systematik sowohl für die bedingten wie die teilbedingten Strafen).

Eine Regelung, wonach die Probezeit während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruht oder suspendiert ist, fehlt im Gesetz. Daraus ist zu schliessen, dass die Probezeit mit Eröffnung des Urteils beginnt und ununterbrochen läuft bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer. Ein anderslautender Analogieschluss zulasten der oder des Verurteilten ist nicht zulässig. Es ist nicht sinnvoll, dass die Probezeit läuft, während die verurteilte Person den unbedingten Teil der Strafe verbüsst. Ausserdem sollte die Möglichkeit bestehen, aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug für die Probezeit Bewährungshilfe aufzuheben oder neu anzuordnen oder Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen zu erteilen.

4. Freie Wahl der Sanktionsart

Wir befürworten weiter, dass künftig der Vorrang der Geldstrafe wegfallen soll und es den Gerichten anheimgestellt wird, darüber zu befinden, welches die für die Täterin bzw. den Täter angemessene Sanktion ist. Mit der freien Wahl der Sanktion kann das Gericht nunmehr gemäss Art. 47 StGB die Wirkung der Strafe auf das Leben der Täterin bzw. des Täters gesetzeskonform mitberücksichtigen, trifft doch je nach finanziellen und familiären Verhältnissen eine Sanktionsart die Täterin bzw. den Täter in unterschiedlicher Art und Weise.

5. Bedingter Vollzug / Verbindungsstrafe (Art. 42 E-StGB)

Gemäss Art. 42 Abs. 2 E-StGB ist bei einer Täterin oder einem Täter, die bzw. der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von «mehr als» sechs Monaten verurteilt wurde, der Aufschub der Freiheitsstrafe nur dann zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Heute ist im Gesetzestext von «mindestens» sechs Monaten die Rede. Gemäss dem erläuterten Bericht wurde hier keine materielle Änderung beabsichtigt, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt.

Die ersatzlose Aufhebung von Art. 42 Abs. 4 StGB ist sodann abzulehnen. Das System des Besonderen Teils des StGB sieht für Vergehen neben Freiheitsstrafen grundsätzlich Geldstrafen vor. Nachdem nunmehr die Geldstrafe nicht mehr Vorrang haben soll, ist Art. 42 Abs. 4 StGB zu belassen, sodass nach wie vor die Möglichkeit besteht, bedingte Freiheitsstrafen mit (unbedingter) Geldstrafe oder Busse verbinden zu können, um diesen verstärkt Gewicht zu verleihen und sofort spürbar werden zu lassen.

Denkbar wäre auch die Verbindung der bedingten Freiheitsstrafe mit lediglich einer Busse, wie dies vor Inkrafttreten des revidierten AT-StGB möglich war. Von der Möglichkeit, Freiheitsstrafen mit Bussen zu verbinden, sofern im Gesetz wahlweise Freiheitsstrafe oder Busse angedroht war (Art. 50 Abs. 2 aStGB [in der bis Ende 2006 geltenden Fassung]),

wurde denn auch vor allem im Bereich der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht und im Vermögensstrafrecht rege Gebrauch gemacht. Zu prüfen wäre deshalb eine analoge Formulierung von Art. 50 Abs. 2 aStGB, wonach bei wahlweiser Strafandrohung von Freiheits- oder Geldstrafe immer auch eine Busse zur bedingten Freiheitsstrafe ausgefällt werden kann.

6. Landesverweisung

6.1 Die mit der Revision geplante Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung lehnen wir ab. Dies vor dem Hintergrund, dass der Entscheid über ausländerrechtliche Belange durch die dafür zuständige und kompetente Behörde zu fällen ist, um so eine einheitliche Praxis zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den Gerichten befassen sich die Migrationsämter alltäglich mit ausländerrechtlichen Fernhaltmassnahmen, können die Hintergründe der zahlreichen Verfahren vergleichen und nach einheitlichen Kriterien entscheiden. Es bestehen Bedenken, dass gerichtliche Entscheide über eine Landesverweisung im Widerspruch zu administrativen Wegweisungsentscheiden stehen könnten, was zu Unklarheiten im Vollzug und letztlich zur Aushöhlung der gerichtlichen Anordnung führen könnte. Bei der Landesverweisung handelt es sich sodann um eine Kann-Vorschrift. Mit Ausnahme der Verurteilung zu einer über einjährigen Freiheitsstrafe oder einer Massnahme nach Art. 61 oder 64 StGB sind keine Kriterien für die Ausfällung der strafrechtlichen Landesverweisung vorgegeben. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht wird bezweifelt, dass sich mit der strafrechtlichen Landesverweisung eine einheitliche Praxis sicherstellen lässt. Anstelle der Aufnahme einer Bestimmung ins Strafgesetzbuch wäre allenfalls eine Änderung des Ausländerrechtes vorzusehen und in Art. 62 Bst. b AuG den «schwammigen» Begriff «*längerfristige Freiheitsstrafe*» mit einer «*Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr*» zu ersetzen. Dies auch deshalb, weil die Rechtsprechung für eine auf diese Bestimmung gestützte Ausweisung von einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ausgeht (BGE 125 II 531).

Aus der Sicht des Strafvollzugs ist eine möglichst rasche Klärung des Aufenthaltsstatus der verurteilten Person notwendig. Diese Klärung ist namentlich für die Vollzugsplanung gestützt auf Art. 75 Abs. 3 StGB und damit für die Konkretisierung des Vollzugsziels entscheidend. Der Vollzug wird unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob die verurteilte Person ausgeschafft wird oder auf ein Leben in Freiheit in der Schweiz vorzubereiten ist. Die Wiedereingliederung von ausländischen Gefangenen in die schweizerische Gesellschaft mit schrittweisen Vollzugsöffnungen kann nämlich nicht Ziel des Vollzugs sein, wenn diese ausgeschafft werden. Kantonale Gerichte haben aber entschieden, dass beispielsweise der Anspruch auf Gewährung von Urlaub oder auf

Bewilligung des Arbeitsexternats für Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer in gleichem Masse bestehe und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren sei. Auch bei ausländischen Gefangenen, die nach Verbüßung der Strafe aus der Schweiz ausgewiesen würden, bestehe ein grundsätzliches öffentliches Interesse an deren Resozialisierung. Die Gewährung von Urlaub bzw. des Arbeitsexternats gelte als wesentliche Voraussetzung der sozialen Eingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. Die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus bei der Bewilligung solcher Vollzugsöffnungen sei bundesrechtswidrig. Der Bundesgesetzgeber müsse deshalb das Vollzugsziel in diesen Fällen klären. Die Beweislast für das Vorliegen von Flucht- oder Wiederholungsgefahr darf bei dieser Kategorie von Täterinnen bzw. Tätern nicht bei den Vollzugsbehörden liegen. Aus Gründen der Planungs- und insbesondere der Rechtssicherheit im Strafvollzug sollte deshalb die Bestimmung von Art. 70 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) in der Weise geändert werden, dass unabhängig von der Möglichkeit einer Überstellung nicht erst auf den Zeitpunkt der Entlassung hin, sondern umgehend nach Straf- oder Massnahmenantritt über das Anwesenheitsverhältnis der verurteilten Person zu befinden ist. Dies lässt sich sachlich auch damit begründen, dass sich während des Vollzuges erfahrungsgemäss kaum je wesentliche Veränderungen ergeben, die im Zeitpunkt der Entlassung zwangsläufig zu einer anderen Beurteilung des Anwesenheitsverhältnisses führen würden.

6.2 Sollte die Landesverweisung gleichwohl wieder eingeführt werden, kann dies nur als unbedingte Sanktion infrage kommen, wie dies im Entwurf auch vorgesehen ist. Nicht nachvollziehbar ist aber, weshalb die Landesverweisung bei einer Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB möglich sein soll, nicht aber bei einer Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei einer Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Erklärbar ist diese Regelung nur damit, dass sie aus der früheren monistischen Ausgestaltung der Arbeitserziehung entstanden ist, die heute aber nicht mehr gilt. Es sollte grundsätzlich möglich sein, eine Ausländerin oder einen Ausländer des Landes zu verweisen, bei der oder dem das Gericht eine stationäre Massnahme anordnet, wegen verminderter Schuldfähigkeit aber eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausfällt oder die Täterin bzw. den Täter wegen Schuldunfähigkeit freispricht, sofern diese bzw. dieser die öffentliche Sicherheit gleichwohl gefährdet und keine schützenswerten Beziehungen zur Schweiz hat, die das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiegen.

Sodann weisen wir mit Blick auf die Praxis darauf hin, dass eine Landesverweisung bei gleichzeitig ausgesprochener therapeutischer Massnahme im Vollzug zwangsläufig zu Schwierigkeiten führt. Massnahmen

nach Art. 60 StGB sind per se Behandlungen im offenen Regime, weshalb eine gleichzeitige Landesverweisung wenig sinnvoll erscheint. Massnahmen nach Art. 61 StGB zielen in aller Regel auf eine abgeschlossene Berufslehre hin und sind entsprechend mit viel Aussenkontakten (Schulbesuch) verbunden. Je fortgeschrittener die Massnahme ist, desto offener ist einerseits das Vollzugsregime, desto näher rückt andererseits jedoch die zu vollziehende Landesverweisung, was wiederum als Kriterium für eine erhöhte Fluchtgefahr gedeutet wird. Massnahmen nach Art. 59 StGB schliesslich können wohl über längere Zeit geschlossen vollzogen werden, doch müssen auch hier gemäss Fachmeinung Vollzugslockerungen, zumindest begleitete therapeutische Ausgänge, gewährt werden, um im Hinblick auf eine bedingte Entlassung aus dem Vollzug eine sorgfältige Prognosestellung zu ermöglichen.

Unklar ist sodann die Bedeutung von Art. 67c Abs. 3 Bst. b E-StGB. Bei neuer Delinquenz während der Landesverweisung kann eine auf Lebzeiten erweiterte Landesverweisung ausgesprochen werden. Mit anderen Worten wird eine lebenslange Landesverweisung ausgesprochen, wenn die Täterin oder der Täter im Ausland erneut delinquent und dort zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder einer Massnahme nach Art. 61 oder 64 StGB verurteilt wird. Vor dem Hintergrund der teilweise doch sehr unterschiedlichen Rechtssysteme in den Herkunftsländern erscheint diese Bestimmung stossend, dürften sich doch die ausgefallten Strafen (von über einem Jahr) für Straftaten teilweise erheblich voneinander unterscheiden, was – je nach Ahndung in einem Land – zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen führt. Zu überdenken wäre sodann die sprachlich unklare Formulierung in Art. 67c Abs. 3 Bst. a E-StGB.

7. Halbgefängenschaft

Wir befürworten die Zusammenfassung der Regelungen über die Halbgefängenschaft in einer Bestimmung, regen aber an, die Abs. 1 und 2 von Art. 77b E-StGB miteinander zu verbinden, da die Bewilligungsvoraussetzungen für Halbgefängenschaft gleich sind, ob die Strafe nun mehr oder weniger als sechs Monate dauert. Art. 77b Abs. 2 StGB schreibt als Regelvollzug für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten die Halbgefängenschaft vor. Nachdem neu mit der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a E-StGB) und dem Electronic Monitoring (Art. 79b E-StGB) weitere Vollzugsformen zur Verfügung stehen, ist eine Bevorzugung der Halbgefängenschaft nicht gerechtfertigt.

In Anlehnung an die Regelung in Art. 79b Abs. 2 lit. b StGB regen wir an, auch bei der Halbgefängenschaft einen Mindestbeschäftigungsgrad der verurteilten Person von 20 Stunden pro Woche gesetzlich vorzuschreiben (vgl. auch Ziff. 1 Abs. 1 lit. d der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von Halbgefängenschaft vom 7. April 2006).

Die Sicherstellung der notwendigen Betreuung ist nach Art. 75 Abs. 1 StGB gewährleistet und richtet sich in erster Linie nach dem mit dem Vollzugsplan festzustellenden Betreuungsbedürfnis der oder des Gefangenen. Der dritte Satz von Art. 77b Abs. 1 E-StGB ist deshalb überflüssig und zu streichen. Der oder dem Gefangenen ist sodann am besten gedient, wenn der Vollzugsort so gewählt wird, dass sie oder er ihren bzw. seinen Arbeitsplatz in vernünftiger Frist erreichen kann; deshalb sollte grundsätzlich gelten, dass die Halbfangenschaft in einer besonderen Abteilung eines Gefängnisses vollzogen werden kann.

8. Tageweiser Vollzug

Diese Vollzugsform wird in der Praxis kaum angewendet und eine Notwendigkeit ist angesichts der weiteren Vollzugsformen nicht ersichtlich. Durch die Aufsplittung in mehrere Teilvollzüge wird der Sanktionscharakter stark relativiert. In den wohl nur äusserst seltenen Fällen, in denen eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe weder in Form von gemeinnütziger Arbeit noch in Form von Halbfangenschaft oder Normalvollzug vollzogen werden kann, müsste gestützt auf Art. 80 StGB doch eine angemessene Lösung angeboten werden können. Da diese Vollzugsform darüber hinaus Vollzugsplätze über längere Zeit bindet, was vor allem in Zeiten der Vollbelegung und mangelnder Kapazitäten zu erheblichen Schwierigkeiten führt, sowie die Terminierung und das jeweilige Ein- und Austritts-prozedere für die Vollzugsbehörden und -einrichtungen einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen, sollte auf diese Vollzugsform verzichtet werden.

Wird diese Vollzugsform beibehalten, so sind zumindest die höchstmögliche Zahl an Vollzugsabschnitten (z. B. höchstens vier Vollzugsabschnitte, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person entfallen) sowie der Zeitraum, innert welchem der tageweise Vollzug längstens abgeschlossen sein muss (z. B. innert längstens drei Monaten), im StGB zu regeln.

9. Gemeinnützige Arbeit

Wir begrüssen es, dass die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Sanktion ist, sondern wieder eine Vollzugsform wird. Damit kann die Vollzugsbehörde auf die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen Verhältnisse abstellen und administrative Leerläufe können verhindert werden. Der Druck, dass beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit der Vollzug der Freiheitsstrafe droht, dürfte sich nach den früheren Erfahrungen positiv auf das Durchhaltevermögen der verurteilten Personen auswirken. Insbesondere werden die Abläufe beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit wieder einfacher und rascher. Klarzustellen ist in Art. 79a Abs. 5 E-StGB, dass bei Scheitern der gemeinnützigen Arbeit

keine andere alternative Vollzugsform mehr infrage kommt, sondern die Freiheitsstrafe im Normalvollzug, allenfalls noch in Halbgefängenschaft, vollzogen wird.

Dass gemeinnützige Arbeit für Übertretungen nicht mehr infrage kommen soll (Ziff. 1.2 des erläuternden Berichts), ergibt sich aus dem Gesetz nicht und ist abzulehnen. Nach Art. 106 Abs. 3^{bis} E-StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Das Gesetz schliesst nicht aus, dass Ersatzfreiheitsstrafen – ob nun anstelle einer Geldstrafe oder einer Busse – gestützt auf Art. 79a E-StGB in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden können. Nach dem bis Ende 2006 geltenden Recht schlossen die Kantone diese Möglichkeit teilweise aus, weil der verurteilten Person nach Art. 49 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 aStGB das Abverdienen der Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Kanton oder die Gemeinde, gestattet werden konnte. Es sollte verhindert werden, dass der verurteilten Person, die diese Möglichkeit nicht nutzte, später nach erfolgter Bussenenumwandlung über die gemeinnützige Arbeit erneut das Abarbeiten der Busse hätte ermöglicht werden müssen. Nach neuem Recht besteht für einen solchen Ausschluss keine Notwendigkeit mehr. Käme die gemeinnützige Arbeit für Übertretungen nicht mehr infrage, gäbe es bei Übertretungen nur noch die Möglichkeit, zu zahlen oder zu «sitzen». Bei jährlich etwa 100000 Bussenverfügungen im Kanton Zürich dürfte das zu einer grossen Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen führen, die vollzogen werden müssten. Es werden vorwiegend jene Randständigen sein, die meist arbeitslos, stark überschuldet und oft von der Sozialhilfe abhängig sind. Eine unterschiedliche Behandlung von Freiheitsstrafen, die als Ersatz für Geldstrafen oder Bussen zu vollziehen sind, stellte die Vollzugsbehörden sodann vor erhebliche Schwierigkeiten, da häufig verschiedene (Ersatz-)Freiheitsstrafen gemeinsam vollzogen werden müssen.

Als fragwürdig erachten wir die Höchsteinsatzzeit von 720 Stunden. Ein Arbeitseinsatz in der Freizeit über viele Monate bedeutet für die verurteilten Personen häufig eine Überforderung, weshalb bei längerer Dauer zahlreiche Abbrüche der gemeinnützigen Arbeit zu verzeichnen sind. Die Höchsteinsatzzeit sollte daher auf 360 Stunden beschränkt werden.

Zu Art. 79a Abs. 2 E-StGB regen wir an, die Möglichkeit der Leistung gemeinnütziger Arbeit zugunsten hilfsbedürftiger Personen zu streichen. Der Einsatz für hilfsbedürftige Personen ist nicht stets auch gemeinnützig. Ein direkter Einsatz im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit bei einer hilfsbedürftigen Person ist für die Vollzugsbehörde schwer kontrollierbar und es besteht die Gefahr eines gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses. Die Bestimmung, dass diese Vollzugsform zugunsten

sozialer Institutionen und Werken in öffentlichem Interesse zu leisten ist, genügt. Da sich soziale Einrichtungen auch hilfsbedürftiger Personen annehmen, ist gewährleistet, dass gemeinnützige Arbeit auch zu diesem Zweck geleistet und die Kontrolle sichergestellt werden kann.

Zu Art. 79a Abs. 5 E-StGB beantragen wir in Anlehnung an die geltende Regelung in Art. 39 Abs. 1 StGB folgende, für die Vollzugsbehörden wichtige Ergänzung bzw. Präzisierung: «Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit *trotz Mahnung nicht entsprechend den von den Vollzugsbehörden festgelegten Auflagen und Bedingungen oder nicht innert Frist leistet*, wird die Freiheitsstrafe vollzogen.»

10. Electronic Monitoring

Der Einführung des Electronic Monitoring (EM) als eine weitere Vollzugsform im Kurzstrafenbereich stehen wir weiterhin mit einer gewissen Skepsis gegenüber, da in diesem Bereich schon genügend Sanktionsmöglichkeiten gegeben sind, mit denen verhindert werden kann, dass ein integrierter Täter aus seinem Umfeld herausgerissen wird. Wir verkennen aber nicht, dass sich EM in immer mehr westlichen Ländern durchsetzt. Zudem ist eine elektronische Überwachung möglich als Ersatzmassnahmen für strafprozessuale (Art. 237 Abs. 3 StPO) oder ausländerrechtliche Haft oder als polizeiliche Massnahme im Bereich der häuslichen Gewalt. Es ist also schon jetzt klar, dass sich die Kantone dieser Technologie nicht mehr verschliessen können. Zudem ergänzt EM die Palette der Vollzugsformen und kann in gewissen Fällen durchaus die beste Lösung sein. Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang, darauf hinzuweisen, dass es erfahrungsgemäss nicht genügt, eine Freiheitsstrafe einfach in Form eines Hausarrestes zu vollziehen. Sollen die Strafe als ernsthafte Sanktion erlebt und das Rückfallrisiko gesenkt werden, muss die elektronische Überwachung mit einer gezielten Betreuung verbunden werden, die auch vor Ort bei der verurteilten Person stattfinden muss. Das ist aufwendig und erfordert eine entsprechende Anpassung der Vollzugsorganisation.

Sodann ist in Art. 79b E-StGB klarzustellen, dass bei Scheitern dieser Vollzugsform die Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist. Ausserdem muss der Einsatzbereich von EM angesichts des beträchtlichen Aufwands für Einrichtung und Betrieb ausgedehnt werden. Elektronische Überwachung soll auch während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion (z. B. als fluchthemmende Massnahme im Sinn einer Arealüberwachung in offenen Vollzugseinrichtungen oder für die Überwachung von Vollzugsöffnungen) möglich sein. Deshalb muss die heutige Technologie von EM abgelöst und der Einsatz von satelliten-gestützter Positionsüberwachung ermöglicht werden.

Die Regelung von Einzelheiten der Vollzugsformen ist Sache der Kantone bzw. der Konkordate. Die Notwendigkeit von Art. 79b Abs. 4 E-StGB wird daher bestritten. Unklar ist auch, welches Bewilligungsverfahren angesprochen wird; Nach Aufnahme des Electronic Monitoring ins StGB braucht es für die Einführung von Electronic Monitoring in den Kantonen keine Bewilligung mehr. Vielmehr werden die Kantone aufgrund des Gleichbehandlungsgebots die Voraussetzungen für diese Vollzugsform schaffen müssen.

11. Umwandlungssatz bei Bussen

Die Revision sieht für Übertretungsbussen einen einheitlichen Umwandlungssatz von einem Tag Freiheitsstrafe pro Fr. 100 Busse vor. Das führt dort zu einer gewissen Ungerechtigkeit, wo die Busse angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten entsprechend tiefer festgesetzt wurde. Die Übertretungsstrafbehörden haben bisher dort, wo sie eine Busse angesichts der schlechten finanziellen Verhältnisse der gebüssten Person beispielsweise halbiert haben, für die Ersatzfreiheitsstrafe den Umwandlungssatz ebenfalls halbiert und so sichergestellt, dass die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe bei gleichem Verschulden unabhängig von den finanziellen Verhältnissen immer gleich lang dauerte. Dieses Problem der Gerechtigkeit ist allerdings deshalb nicht von grosser praktischer Bedeutung, weil die Ersatzfreiheitsstrafe ohnehin nur bei den erfolglos betriebenen Gebüssten vollzogen wird und bei diesen die schlechten finanziellen Verhältnisse meist von Anfang an bekannt sind.

Ein gesetzlich festgelegter Umwandlungssatz von Fr. 100 dürfte im Kanton Zürich aber auf jeden Fall dazu führen, dass jene Ersatzfreiheitsstrafen, die dann später auch zum Vollzug kommen, deutlich kürzer werden. Ob das bei dieser Tätergruppe dann noch die gewünschte präventive Wirkung hat, ist zumindest zu bezweifeln. Sollte zudem die gemeinnützige Arbeit auch für Übertretungsbussen wieder zu einer Vollzugsalternative werden, bestünde die Gefahr, dass gemeinnützige Arbeit von vier Stunden pro Tag Ersatzfreiheitsstrafe gar nicht mehr sinnvoll erbracht und mit vernünftigem administrativem Aufwand angeordnet und kontrolliert werden kann. Wir sind daher gegen einen gesetzlich festgelegten festen Umwandlungssatz. Mit einem flexiblen Umwandlungssatz (z. B. in einem gesetzlichen Rahmen von mindestens Fr. 20 oder Fr. 30 bis höchstens Fr. 100) können Bussen ausgesprochen werden, die dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Täters nicht nur im Falle ihrer Bezahlung entsprechen, sondern die beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe namentlich auch das Verschulden des Täters angemessen aufwiegen.

12. Jugendstrafgesetz

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Revision die in der Praxis schon während der Beratung des Jugendstrafgesetzes (JStG) erhobene Forderung nach einer Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 Jahre für die Beendigung der Schutzmassnahmen nun aufgenommen wurde und eine Änderung von Art. 19 Abs. 2 JStG vorgeschlagen wird. Allerdings ist anzumerken, dass in Lehre und Praxis nicht postuliert wird, die Altersobergrenze für *sämtliche* Schutzmassnahmen zu erhöhen: In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass das JStG keine mit Art. 91 Ziff. 2 aStGB vergleichbare Regelung für *schwere* Fälle enthält. Nach dieser Bestimmung konnte die urteilende Behörde die Einweisung der oder des Jugendlichen in ein Erziehungsheim für eine Mindstdauer von zwei Jahren anordnen, wenn sie oder er besonders verdorben war oder ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen verübt hatte, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit oder Schwererziehbarkeit bekundete. Diese qualifizierte Massnahme war spätestens mit dem 25. Altersjahr der oder des Betroffenen aufzuheben, wohingegen die übrigen Massnahmen mit dem zurückgelegten 22. Lebensjahr endeten.

Bei der heutigen Regelung kann es sich als fragwürdig erweisen, wenn eine Jugendliche oder ein Jugendlicher mit einer massiven Fehlentwicklung kurz vor dem vollendeten 18. Altersjahr ein schweres Delikt verübt und sich in diesem Fall eine Vollzugsdauer von knapp vier Jahren als zu kurz erweist (vgl. Nicole Holderegger, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, Zürich 2009, S. 440 ff., mit Verweisen). In Lehre und Praxis wird daher die Forderung nach einer Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 Jahre für die Beendigung der Schutzmassnahmen zu Recht auf «besonders schwere Fälle» (Nicole Holderegger, a. a. O., S. 443), auf «schwerste Straftaten» (BSK Strafrecht I – Jugendstrafrecht – Gürber/Hug/Schläfli, Art. 19 N. 17), auf Täter, die ein «schwerwiegendes Vergehen oder Verbrechen» begangen haben und bei denen nach wie vor von einer grossen Rückfallgefahr auszugehen ist (Jositsch/Lori, AJP 7/2008, S. 794) bzw. auf die «schwerwiegendsten Fälle» (Marcel Riesen-Kupper, in Andreas Donatsch [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Ausgabe 2010, N. 8 zu Art. 19 JStG) beschränkt. Eine Notwendigkeit, die Altersobergrenze für die Beendigungsdauer für sämtliche Schutzmassnahmen anzuheben, besteht weder aus erzieherischen noch aus strafrechtlichen Gründen.

Die Erkenntnisse von Lehre und Praxis aufnehmend, schlagen wir daher vor, nur in schweren bzw. besonderen Fällen die Altersobergrenze für die Beendigung der Schutzmassnahmen auf 25 Jahre anzuheben. Ein «schwerer Fall» liegt in der Regel dann vor, wenn das Jugendgericht

eine geschlossene Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG anordnet oder wenn die oder der Jugendliche eine Straftat nach Art. 25 Abs. 2 JStG (Tötungsdelikte usw.) begangen hat. Art. 19 Abs. 2 JStG könnte wie folgt lauten: «Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 22. Altersjahres. Hat die urteilende Behörde eine Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 angeordnet oder hat der Jugendliche eine Tat nach Art. 25 Abs. 2 begangen, endet die Massnahme mit Vollendung des 25. Altersjahres.»

13. Regelung bei Änderung der für Vollzugsformen massgeblichen Strafdauer

Wir regen aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung in den Kantonen an, das Vorgehen bei Änderung der für die Vollzugsformen massgeblichen Strafdauer im StGB oder – als Kollisionsvorschrift – in der Verordnung zum StGB-MStG zu regeln. Wir schlagen in dieser Hinsicht eine Regelung in folgendem Sinne vor: «Wird durch Einbezug einer neuen rechtskräftigen Strafe die für die Zulassung der gemeinnützigen Arbeit oder der Halbgefängenschaft höchstens zulässige Strafdauer überschritten, nachdem die Vollzugsregelung mit der verurteilten Person getroffen worden ist, kann auf Gesuch die Erststrafe weiterhin mit gemeinnütziger Arbeit oder Halbgefängenschaft geleistet werden, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen. Für die neue Strafe ist die gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen. Ferner ist die Halbgefängenschaft ausgeschlossen, wenn bereits die erste Strafe in dieser Form verübt worden ist.»

Im Falle der Einführung von Electronic Monitoring müsste die Bestimmung entsprechend ergänzt werden.

III. Weitere Änderungen

Wird der AT-StGB entgegen unserer eingangs geäusserten Bedenken bereits wieder in Revision gezogen, so müssen bei dieser Gelegenheit auch offensichtliche Fehler oder Lücken der Revision von 2007, die beim Vollzug zu erheblichen Schwierigkeiten führen, beseitigt werden. Um solche Fehler oder Regelungslücken handelt es sich bei den nachfolgenden Punkten. Es wäre unseres Erachtens ein grosser Fehler, hiervon allein deshalb abzusehen, weil es sich um teilweise schwer kommunizierbare technische Fragen handelt.

1. Dauer der Probezeit und Widerruf von bedingten Strafen / Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug

Die Gerichte und die Vollzugsbehörde haben die Möglichkeit, bei bedingten Strafen oder bei bedingten Entlassungen für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anzuordnen und Weisungen zu erteilen. Die

Probezeiten bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug sind aufgrund der Regelung in Art. 87 Abs. 1 StGB, wonach die Probezeit der Dauer des Strafrests entspricht, vielfach zu kurz, um mit Bewährungshilfe und Weisungen eine weitere Verbesserung der Legalprognose zu erreichen.

Die günstige Prognose hängt sodann teilweise von solchen Anordnungen ab: Ohne Bewährungshilfe und Weisungen könnte der bedingte Vollzug bzw. die bedingte Entlassung nicht bewilligt werden. Wenn nun eine verurteilte Person nicht mit der Bewährungshilfe zusammenarbeitet oder Weisungen nicht einhält und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung des bedingten Vollzugs bzw. der bedingten Entlassung eigentlich nicht mehr gegeben wären, sind die Handlungsmöglichkeiten nach Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB sehr eingeschränkt, selbst bei der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung. Namentlich ist aufgrund der Zuständigkeit des Gerichts für den Entscheid über den Widerruf ein rasches Handeln bei ersten Versäumnissen kaum möglich, weil selten bereits der Nachweis für die ernsthafte Erwartung neuer Straffälligkeit erbracht werden kann. Verurteilte Personen neigen teilweise dazu, ihre Fähigkeiten zu überschätzen und die hohen Anforderungen, die ein Leben in Freiheit nach einem Vollzug stellt, zu unterschätzen. Sie können in ihrer Wachsamkeit für Risiken nachlassen. Sollen die Vollzugsbehörden und Bewährungsdienste Mitverantwortung für die Bewährung der verurteilten Personen während der Probezeit tragen, müssen ihnen niederschwellige und rasche Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das kann auch bedeuten, dass eine verurteilte Person vorübergehend festgenommen wird, bis die Situation geklärt und allenfalls die Rahmenbedingungen neu festgelegt werden können. Es soll nicht zugewartet werden, bis es zu neuen Straftaten gekommen ist. Wenn sich die entlassene Person nicht an die Auflagen und Rahmenbedingungen hält, mit denen die Entlassung verknüpft wurde, und eine negative Entwicklung sich abzeichnet, muss eine Negativspirale sofort unterbrochen werden können. Dieses rechtliche Instrumentarium zur Erfüllung des anspruchsvollen Auftrags fehlt den Vollzugsbehörden heute.

2. Massnahmenrecht

Die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsbehörde bei der Aufhebung stationärer Massnahmen bedürfen der Klärung. Die obligatorische Anrechnung des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs auf die Strafe führt bei Massnahmen für junge Erwachsene und Suchttherapien zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen, weil verurteilte Personen ausrechnen, wann ihre Freiheitsstrafe verbüsst ist, und dann den Abbruch der Massnahme durch ihr Verhalten provozieren. Sie wissen, dass sie nichts mehr zu befürchten haben und in Freiheit entlassen werden

müssen. Die Regelungen zur ambulanten Behandlung sind einzig auf den Fall zugeschnitten, dass der Vollzug der zugleich ausgefallenen Freiheitsstrafe aufgeschoben wird. Die Bestimmungen müssen deshalb umfassend überarbeitet werden.

3. Strafregister

Die Entfernung von Strafregistereinträgen muss rasch gestoppt werden, weil laufend wichtige Daten unwiederbringlich verloren gehen. Die Problematik der Entfernung bzw. der Verwertung entfernter Strafregistereinträge wird in BGE 135 IV 87 deutlich, wonach Verurteilungen, die aus dem Strafregister entfernt wurden, in einem neuen Strafverfahren bei der Strafzumessung und beim Entscheid über den Strafaufschub nicht mehr verwertet werden dürfen, hingegen bei einer neuen Begutachtung die einer entfernten Verurteilung zugrunde liegenden Taten doch wieder berücksichtigt werden können. Wir halten diese teilweise Verwertbarkeit von Daten für wenig überzeugend und weisen darauf hin, dass dies gerade auch mit Blick auf einen risikoorientierten Sanktionenvollzug zu stossenden Ergebnissen führt.

4. Vollzugskosten

Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, sind zu einschränkend formuliert. So ist namentlich eine Beteiligung von Rentenbezügerinnen und -bezügern an den Vollzugskosten aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, einerseits, weil diese durch ihre Arbeitsleistung im Vollzug gewöhnlich weniger an die Vollzugskosten beitragen als gesunde Gefangene im Erwerbsalter, und andererseits, weil die Renten das entgangene Erwerbseinkommen, das die oder der gesunde Gefangene im Erwerbsalter im Rahmen einer besonderen Vollzugsform erzielen kann, ausgleichen soll und sich diese oder dieser Gefangene eben aus diesem Einkommen an den Vollzugskosten beteiligen muss. Schliesslich dient das Renteneinkommen der Bestreitung des Lebensunterhalts und soll nicht verurteilten Personen die Äufnung von Vermögen ermöglichen, das nicht abgeschöpft werden kann.

5. Jugendstrafgesetz

Im Jugendstrafgesetz sind neben der Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen weitere Korrekturen notwendig. Es geht namentlich um die Möglichkeit von spürbaren, auch für Opfer und Bevölkerung nachvollziehbaren Sanktionen bei schweren Gewalt- oder Sexualdelikten, die Neuregelung der Vorschriften über die Aufhebung der Schutzmassnahmen (Möglichkeit der bedingte Entlassung mit Möglichkeit der Nachbetreuung) sowie die Möglichkeit, bei Scheitern einer Schutzmassnahme (und weiterbestehender Gefährlichkeit) die Täterin oder den Täter weiter sicher unterzubringen.

IV. Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagene Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten wie auch die gesetzliche Verpflichtung zum Vollzug des Electronic Monitoring werden zu einer Mehrbelastung des kantonalen Finanzhaushaltes führen. Demgegenüber werden sich die vorgeschlagene Abschaffung der bedingten Geldstrafen und deren Ersatz durch unbedingte Geldstrafen entlastend auf die Kantonsfinanzen auswirken. Im erläuternden Bericht wird dazu lediglich ausgeführt, dass sich die entsprechenden finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone «nur sehr schwer abschätzen» liessen. Damit die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Revision für den Kanton abschätzbar sind, sollte der Bund die finanziellen und personellen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen detailliert abklären und näher quantifizieren. Diese Zahlen sind für die aussagekräftige Finanzplanung der Kantone notwendig.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber: